

R
H



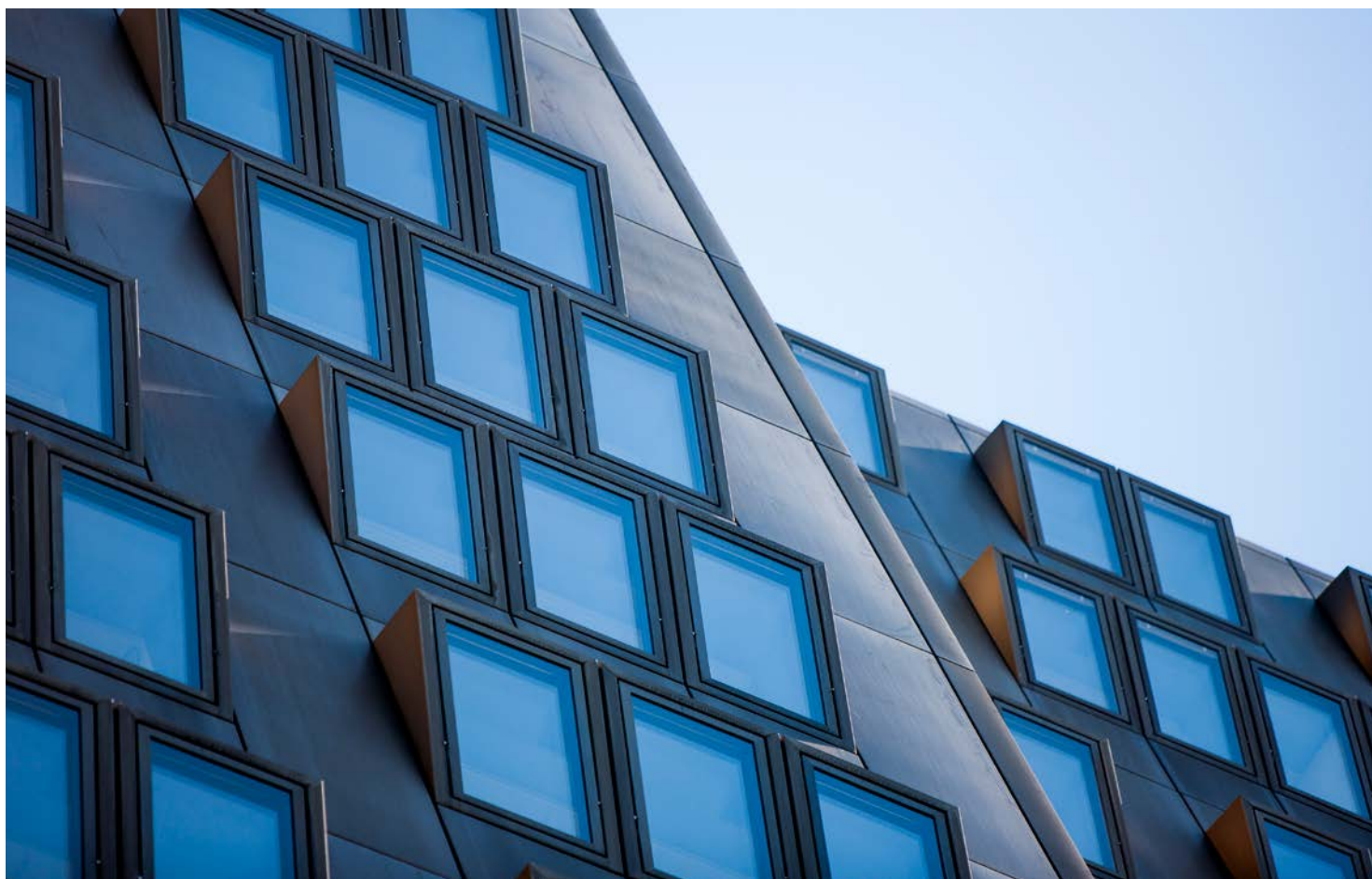
**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Künstliche Intelligenz in der Bundesverwaltung

Reihe BUND 2025/20

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juni 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RH Sprecher

FOTOS

Cover, S. 10: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Glossar	7
Prüfungsziel	11
Kurzfassung	12
Zentrale Empfehlungen	17
Zahlen und Fakten zur Prüfung	19
Prüfungsablauf und -gegenstand	21
Rahmenbedingungen und Vorgaben	22
Definition	22
Vorgaben und Rechtsquellen	24
AI Act der EU	26
Geltung des AI Acts	29
Strategie der Bundesregierung für KI	32
KI-Strategie im europäischen Vergleich	38
Grundlagen für vertrauenswürdige KI	40
Organisation und Einrichtungen	44
Organisatorische Zuständigkeiten für KI	44
Personal für KI-Vorhaben	51
Budget und Kosten für KI-Vorhaben	54
Gremien und Einrichtungen	57
Interne Vorgaben und Maßnahmen der Bundesministerien und der BRZ GmbH	63
Strategische Grundlagen zum Einsatz von KI	63
Regelungen und verpflichtende Schulungen für Bedienstete zum Umgang mit KI	65
Vorgaben für die Entwicklung von KI-basierten Anwendungen	69
Umsetzung der nationalen KI-Strategie	71
Ressortspezifische Datenstrategien	73

KI-Anwendungen in der Bundesverwaltung _____	76
Erhebung der KI-Anwendungen im Bund durch das Finanzministerium und die BRZ GmbH _____	76
Erhebung der KI-Anwendungen und KI-Projekte der überprüften Bundesministerien durch den RH _____	79
Schlussempfehlungen _____	89
Anhang A _____	96
Anhang B _____	97
Anhang C _____	100
Anhang D _____	102

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorgaben und Rechtsquellen zu Künstlicher Intelligenz (KI) (Stand Juni 2024) _____	25
Tabelle 2:	Systematik des AI Acts – Einteilung nach Risikograden _____	27
Tabelle 3:	Projekte bzw. Vorhaben der Digitalisierungssektion und des Klimaschutzministeriums zur nationalen KI-Strategie _____	34
Tabelle 4:	KI-Strategien ausgewählter EU-Mitgliedstaaten und Österreichs _	39
Tabelle 5:	Wesentliche Elemente vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz (KI) _____	41
Tabelle 6:	Ressortzuständigkeit Kompetenz Digitalisierung 2018 bis 2024 _	44
Tabelle 7:	Abteilungen mit Zuständigkeiten für Künstliche Intelligenz (KI) __	45
Tabelle 8:	Status der Datenstrategien in den überprüften Bundesministerien mit Stand Juni 2024 _____	74
Tabelle 9:	KI-Anwendungen und -Projekte in der Bundesverwaltung: Erhebung durch den RH, Stand Juni 2024 _____	80
Tabelle 10:	Fünf Anwendungsbeschreibungen Bundeskanzleramt _____	82
Tabelle 11:	Eine Anwendungsbeschreibung Digitalisierungssektion _____	83
Tabelle 12:	Elf Anwendungsbeschreibungen Finanzministerium _____	84
Tabelle 13:	Zwei Anwendungsbeschreibungen Klimaschutzministerium _____	86
Tabelle 14:	Eine Anwendungsbeschreibung BMKÖS _____	87
Tabelle 15:	Erfüllung von KI-spezifischen Kriterien der Anwendungen und Projekte (gemäß Anwendungsbeschreibungen) _____	87

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltung und Umsetzung AI Act _____	30
Abbildung 2:	Ziele und Handlungsfelder der nationalen KI-Strategie 2021 _	33
Abbildung 3:	Anwendungsbereiche und Nutzen der KI-Services _____	77

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AI	Artificial Intelligence
AIT GmbH	Austrian Institute of Technology GmbH
Art.	Artikel
ASAI	Austrian Society for Artificial Intelligence
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BRZ	Bundesrechenzentrum
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
CDO	Chief Digital Officer
DIN	Deutsches Institut für Normung
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPAI	General Purposes Artificial Intelligence (KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck)
HR	Human Resources
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IEC	International Electrotechnical Commission
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
IT	Informationstechnologie

KI	Künstliche Intelligenz
Mio.	Million
Nr.	Nummer
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
S.	Seite
TS	Technische Spezifikation
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UNESCO	United Nations Educational Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Die Begriffserläuterungen stützen sich vor allem auf die Ausführungen im Glossar der KI-Strategie der Bundesregierung aus 2021.¹

Algorithmus

In der Informatik ist ein Algorithmus eine genaue Berechnungsvorschrift zur Lösung einer Aufgabe. Ein Lernalgorithmus ist ein Algorithmus, der Lerndaten oder Trainingsdaten erhält und ein Modell für die Daten berechnet, das auf neue Beispieldaten angewendet werden kann.

Bias

Ein Bias in der Künstlichen Intelligenz (**KI**) ist eine Unverhältnismäßigkeit bzw. Verzerrung von Ergebnissen von maschinenlernenden Algorithmen. Ursachen können systematische Fehlannahmen und Vorurteile bei der Entwicklung des Algorithmus oder unvollständige, unausgewogene Eingabedaten sein. KI-Systeme mit Bias liefern nicht wirklichkeitsgetreue Ergebnisse, die in weiterer Folge zur Diskriminierung von Menschen führen können.

Bot

Ein Bot ist ein Computerprogramm, das wiederkehrende Aufgaben weitgehend automatisch oder autonom abarbeitet. Beispiele sind Chatbots, Social Bots oder Gamebots.

Data Governance

Data Governance besteht aus Prozessen und Verantwortlichkeiten, welche die Qualität und Sicherheit der in einer Organisation genutzten Daten sicherstellen sollen.

Data Mining

Data Mining ist ein Bereich der Datenanalyse, der sich mit der Entdeckung von Mustern und Zusammenhängen in großen Datenmengen befasst.

Data Scientists

Data Scientists beschäftigen sich mit der Erstellung, Aufbereitung, Entwicklung und Analyse von Daten verschiedenster Art. Bei der Analyse kommen oft Big-Data-Techniken und -Anwendungen zum Einsatz. Weiters entwerfen und testen Data Scientists statistische Verfahren, entwickeln und evaluieren Stichproben und statistische Prognosemodelle.

¹ Quellen: <https://www.ki-strategie.at/glossar>; <https://www.ki.nrw/ki-schlueselbegriffe/#1>; <https://www.digitalcity.wien/digitaler-humanismus-eine-gute-digitale-zukunft-geht-alle-etwas-an/> (alle abgerufen am 25. Juli 2024); ISO/IEC 22989:2022; EU High-Level-Expert Group on Artificial Intelligence, Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI (April 2019); OECD Framework for the Classification of AI systems (Februar 2022)

Deep Learning

Deep Learning ist eine Methode des maschinellen Lernens, bei der künstliche neuronale Netze eingesetzt werden. Deep Learning ist vor allem bei der Sprach- und Text-, Bild- und Videoverarbeitung im Einsatz.

Digitaler Humanismus

Digitaler Humanismus bedeutet, die Menschen ins Zentrum technologischer Entwicklungen zu stellen und sie als Maßstab im digitalen Zeitalter zu betrachten.

Ethische KI

Die Entwicklung, Einführung und Verwendung von KI sollen die Einhaltung der ethischen Normen, der ethischen Grundsätze und der damit verbundenen Grundwerte gewährleisten. Ethische KI ist neben rechtmäßiger KI und robuster KI die dritte Komponente von vertrauenswürdiger KI.

Generative KI

Das sind KI-Systeme, die speziell dazu bestimmt sind, mit unterschiedlichem Grad an Autonomie Inhalte wie komplexe Texte, Bilder, Audio- oder Videoinhalte zu erzeugen.

KI-System

Siehe dazu [TZ 2](#).

Large Language Model (LLM)

Large Language Models sind maschinelle Lernmodelle, die für die Verarbeitung natürlicher Sprache mit großen Mengen an Textdaten trainiert wurden. Die Modelle stellen statistische Beziehungen zwischen Wörtern her und bauen damit etwa Wissen über Syntax und Semantik der Sprache auf. Dadurch lernen sie, Texte fortzusetzen.

Machine Learning/maschinelles Lernen

Durch maschinelles Lernen kann ein KI-System Probleme lösen, die nicht genau spezifiziert werden können oder deren Lösungsmethode nicht durch Argumentationsregeln beschrieben werden kann. Beispiele für solche Probleme sind Wahrnehmungsfähigkeiten wie Sprach- und Sprachverständnis sowie Verhaltensvorhersage.

Natural Language Processing (NLP)

NLP ist ein Fachgebiet der KI, das sich darauf konzentriert, Computer in die Lage zu versetzen, menschliche Sprache in Wort und Schrift zu verstehen und zu erzeugen. Dazu gehören die Vertextung gesprochener Sprache, Stimmungs-erkennung, Informationsextraktion aus Texten, maschinelle Übersetzung und das Führen von Gesprächen.

(Künstliche) Neuronale Netze

Künstliche neuronale Netze sind Modelle des maschinellen Lernens, deren Vorbild die natürlichen neuronalen Netze des Gehirns sind. Sie bestehen aus vielen, durch Software realisierten Schichten von Knoten, die als künstliche Neuronen bezeichnet werden. Mithilfe von Beispielen verändert ein Lernalgorithmus die Gewichte und Zahlenwerte an den Verbindungen zwischen den Knoten solange, bis die Ergebnisse für die Aufgabe gut geeignet sind.

Predictive Analytics

Predictive Analytics ist ein Verfahren der Datenanalyse, das sich historischer Daten bedient, um zukünftige Ereignisse mittels mathematischer Modelle vorherzusagen.

Robuste KI

Die Robustheit beschreibt die Stabilität und Widerstandsfähigkeit eines KI-Systems, das damit in erster Linie resilient gegenüber Fehlern, Ausfällen und Extremsituationen sein sollte.

Supervised Learning

Beim Supervised Learning werden Trainingsdaten aus Beispielen verwendet, um neue Beispiele vorherzusagen. Zur Bestimmung der Qualität des Modells trainiert man dieses mit einem Teil der verfügbaren Daten und testet das fertige Modell mit den übrigen Daten.

Symbolische KI

Die symbolische oder wissensbasierte KI verwendet vom Menschen erstellte logische Darstellungen, um aus einer Reihe von Einschränkungen (Variablen) eine Schlussfolgerung abzuleiten.

Trainingsdaten

Trainingsdaten sind Datensätze mit Beispielen, die für das Lernen der Muster und Zusammenhänge in den Daten verwendet werden.

Vertrauenswürdige KI

Eine vertrauenswürdige KI besteht aus den Komponenten rechtmäßige KI, ethische KI und robuste KI und enthält insbesondere folgende Elemente: Transparenz, Fairness, Sicherheit und Robustheit, Rechenschaftspflicht, Vorrang menschlichen Handelns und Schutz der Grundrechte.

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DER BUNDESVERWALTUNG

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Künstliche Intelligenz (KI) ist in der öffentlichen Verwaltung angekommen. Mit Stand Juni 2024 waren 35 KI-Anwendungen und -Projekte in den vier überprüften Bundesministerien im Einsatz. Deren Management wies KI-spezifische Mängel in der Risikobewertung und in der Berücksichtigung von Standards auf. Es ist zu erwarten, dass sich die Anzahl von KI-Anwendungen in Zukunft stark erhöhen wird. Eine verantwortungsvolle transparente Begleitung dieser Anwendungen und Projekte sowie generell der Umgang mit KI werden daher eine wichtige Herausforderung der Bundesverwaltung für die kommenden Jahre sein.

Durch ihren Charakter als Querschnittsmaterie betrifft KI viele verschiedene Organisationseinheiten der Bundesverwaltung. Ein aktueller, gesamthafter Überblick der Bundesverwaltung über den Einsatz von KI lag nicht vor.

Im August 2024 trat auf europäischer Ebene eine wesentliche rechtliche Grundlage in Kraft, die EU-Verordnung über künstliche Intelligenz – der sogenannte AI Act. Die als Betreiber von KI-Systemen betroffenen Bundesministerien haben dessen Anforderungen schrittweise in den nächsten drei Jahren zu erfüllen, insbesondere Risiko- und Qualitätsmanagement, Dokumentationspflichten und Transparenzpflichten. Dazu hatten sie zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erste vorbereitende Schritte, aber noch keine konkreten Maßnahmen gesetzt.

STRATEGISCHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN

Gerade in einem für die öffentliche Verwaltung so herausfordernden Feld wie der KI sind strategische Grundlagen zweckmäßig. Diese waren jedoch nicht vorhanden oder unzureichend: Die KI-Strategie der Bundesregierung formulierte 64 Umsetzungsmaßnahmen, ordnete den Bundesministerien die Verantwortung für deren Umsetzung aber nicht eindeutig zu. Die überprüften Bundesministerien – Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Klimaschutzministerium und Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – hatten noch keine ressortinternen KI-Strategien oder sonstigen verpflichtenden internen Vorgaben zur Anwendung oder Entwicklung von KI.

Auf nationaler Ebene gab es zahlreiche Gremien und Einrichtungen zu KI. Eine Gesamtsteuerung auf Bundesebene ist von zentraler Wichtigkeit, um einer Zersplitterung von Zuständigkeiten sowie Doppelgleisigkeiten entgegenzuwirken. Sie fehlte aber bislang.

WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
- Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Künstliche Intelligenz in der Bundesverwaltung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von März bis Juni 2024 den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (**KI**) in der Bundesverwaltung. Überprüfte Stellen waren das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Im Hinblick auf die am 1. April 2025 in Kraft getretene Novelle des Bundesministeriengesetzes richtet der RH seine Empfehlungen an die nunmehr zuständigen Bundesministerien.

Ziel der Gebarungüberprüfung war es, den Einsatz von KI in der Bundesverwaltung darzustellen und zu beurteilen. Dies betraf insbesondere

- die Rahmenbedingungen und Vorgaben,
- die organisatorischen Zuständigkeiten sowie Gremien und Einrichtungen,
- die Strategien und Leitlinien sowie
- die KI-Anwendungen in der Bundesverwaltung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis 2023.

Kurzfassung

Rahmenbedingungen und Vorgaben

Die im August 2024 in Kraft getretene EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (in der Folge: **AI Act**) legte eine verbindliche Definition von KI-Systemen fest. Diese enthielt mehrere unbestimmte Begriffe, die das Risiko uneinheitlicher Anwendung bargen. (TZ 2)

Nach dem AI Act hatten natürliche und juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder sonstige Stellen, die ein KI-System in Verkehr bringen, in Betrieb nehmen oder in eigener Verantwortung verwenden, nach dem Risiko abgestufte Verpflichtungen zu erfüllen. Diese umfassten beispielsweise

- Verbote bei unannehmbaren Risiken,
- ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Überprüfung, ob die Anforderungen erfüllt wurden, bei Hochrisikosystemen oder
- Transparenzpflichten bei bestimmten bzw. weniger risikoreichen KI-Systemen.

Das Bundeskanzleramt (Digitalisierungssektion) war für die nationale Umsetzung des AI Acts zuständig, insbesondere die Festlegung bzw. Einrichtung der nationalen Behörden. Die als Betreiber oder Anbieter von KI-Systemen betroffenen überprüften Bundesministerien setzten bis Juni 2024 erste vorbereitende ressortinterne Schritte zur Umsetzung des AI Acts. (TZ 4, TZ 5)

Die KI-Strategie der Bundesregierung aus 2021 gab strategische Ziele vor. Die in der KI-Strategie geplanten Maßnahmen waren jedoch meist allgemein und abstrakt formuliert und die Zuständigkeiten zur Umsetzung nicht zeitnah festgelegt. Auch fehlte eine Verknüpfung mit dem geplanten Budget. Zur Aktualisierung der KI-Strategie starteten im Oktober 2023 die Digitalisierungssektion und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Klimaschutzministerium**) unter Einbindung aller Bundesministerien die Erarbeitung eines KI-Umsetzungsplans zur Weiterentwicklung der Maßnahmen aus der KI-Strategie. Die Länder waren nicht in die KI-Strategie und ihre Weiterentwicklung eingebunden. (TZ 6)

Der RH verglich die österreichische KI-Strategie mit KI-Strategien ausgewählter EU-Mitgliedstaaten. Österreich veröffentlichte seine KI-Strategie vergleichsweise spät. Sie enthielt im Unterschied zu Strategien anderer EU-Mitgliedstaaten keine Angaben zum Budget bzw. zum finanziellen Rahmen der Investitionen für den KI-Bereich, obwohl die Europäische Kommission dies in ihrem Koordinierten Plan aus 2018 forderte und der Rat der Europäischen Union dies befürwortete. (TZ 7)

Die EU verfolgte das Ziel einer vertrauenswürdigen KI. Wesentliche Elemente davon waren Transparenz, Fairness, Sicherheit und Robustheit, Rechenschaftspflicht, Vorrang menschlichen Handelns und Schutz der Grundrechte. Als Orientierungshilfe für ethische Fragestellungen veröffentlichte das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (**BMKÖS**) im Jahr 2023 den unverbindlichen Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“ und aktualisierte diesen bis Ende 2024. Im Projekt FAIR-AI, gefördert von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), sollte ein Handbuch für angewandte vertrauenswürdige KI für Unternehmen entstehen. [\(TZ 8\)](#)

Organisation und Einrichtungen

Novellen zum Bundesministeriengesetz führten mehrfach zu Verschiebungen des 2018 neu geschaffenen Kompetenzbereichs Digitalisierung. Zuletzt wurde im Mai 2024 die für Digitalisierung zuständige Sektion aus dem Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) ausgegliedert und in das Bundeskanzleramt eingegliedert. Die Digitalisierungssektion nahm wesentliche Aufgaben im Zusammenhang mit KI wahr, etwa die nationale Umsetzung des AI Acts, die Umsetzung des KI-Maßnahmenpakets sowie die Erstellung der KI-Strategie der Bundesregierung und des KI-Umsetzungsplans 2024. [\(TZ 9\)](#)

Das Klimaschutzministerium war für KI im Rahmen der wirtschaftlich-technischen Forschung zuständig. Es arbeitete gemeinsam mit der Digitalisierungssektion an der KI-Strategie der Bundesregierung und am KI-Umsetzungsplan 2024, organisierte die Forschungsförderung für KI und vertrat Österreich in internationalen Gremien zu KI. [\(TZ 9\)](#)

Das BMKÖS bearbeitete das Thema KI im Rahmen der Verwaltungsinnovation sowie der Aus- und Weiterbildung der Bundesbediensteten. [\(TZ 9\)](#)

Sämtliche überprüften Bundesministerien (einschließlich des Finanzministeriums, das keine ressortübergreifende Zuständigkeit für KI hatte) setzten – in unterschiedlichem Ausmaß – KI-unterstützte IT-Anwendungen ein. Beim Aufbau von entsprechenden IT-Lösungen unterstützte sie in vielen Fällen die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**BRZ GmbH**) als führender IT-Dienstleister des Bundes. [\(TZ 9\)](#)

Personaleinsatz sowie Aus- und Weiterbildung im Bereich KI

Die überprüften Bundesministerien setzten zur Bearbeitung von KI-Themen sowohl internes als auch externes Personal ein; das externe Personal insbesondere für den Betrieb und die Entwicklung von KI-Anwendungen. (TZ 10)

Nur das Finanzministerium verfügte über speziell für KI-Themen ausgebildetes Personal (Mathematik- und IT-Spezialistinnen und -Spezialisten sowie Data Scientists). Die Digitalisierungssektion und das BMKÖS setzten für die Aufnahme von Bediensteten für KI-Aufgaben technisches Fachwissen voraus. Alle überprüften Bundesministerien trafen Maßnahmen zum Kompetenzaufbau: spezielle Schulungen (Bundeskanzleramt, Finanzministerium), Workshops und andere interne Mitarbeiterveranstaltungen (Klimaschutzministerium, BMKÖS) oder ressortübergreifende Aus- und Weiterbildungsangebote (Verwaltungsakademie des Bundes unter Leitung des BMKÖS). (TZ 11)

Budget und Kosten für KI-Vorhaben

In keinem der überprüften Bundesministerien gab es ein eigenes Budget für KI. Da KI-Anwendungen meist Bestandteil anderer, umfangreicherer IT-Projekte waren, wurden sie grundsätzlich gemeinsam mit dem zugehörigen IT-Projekt budgetiert. Den Anteil der Kosten KI-unterstützter Anwendungen an den Gesamtkosten eines IT-Projekts konnten die Bundesministerien nur teilweise angeben. (TZ 12)

Gremien und Einrichtungen zu KI

Auf nationaler Ebene bestanden u.a. folgende wesentliche Gremien und Einrichtungen, die mit KI-Themen befasst waren: (TZ 13)

- AI Policy Forum: eine interministerielle Arbeitsgruppe zum Monitoring der Maßnahmen der KI-Strategie der Bundesregierung und zur Abstimmung über KI-Aktivitäten in den Bundesministerien.
- AI Stakeholder Forum: ein Forum für Verbände, Interessenvertretungen, Klimaschutzministerium und Bundeskanzleramt zum Austausch zwischen Bundesregierung und Stakeholdern.
- KI-Beirat: ein gesetzlich eingerichteter Beirat zur Beratung der Bundesregierung und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).
- KI-Servicestelle: eine ebenfalls gesetzlich eingerichtete zentrale Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Organisationen mit einem niederschweligen Zugang zu Informationen über KI.

Die für KI-Strategiefragen zuständigen Bundesministerien – Bundeskanzleramt (Digitalisierungssektion) und Klimaschutzministerium – versuchten, durch diese Gremien und Einrichtungen Doppelgleisigkeiten und der Zersplitterung von Zuständigkeiten entgegenzuwirken. Mit der Zusammenführung von Informationen und Kompetenzen sollten Synergien und im Förderbereich eine verstärkte Abstimmung ermöglicht werden. (TZ 14)

Interne Vorgaben und Maßnahmen der Bundesministerien und der BRZ GmbH

Die überprüften Bundesministerien verfügten über keine ressortinternen strategischen Grundlagen, die ausdrücklich den Einsatz von KI in der Organisation sowie die damit verfolgten Ziele adressierten. Dies, obwohl bereits KI-Anwendungen in Betrieb oder in Planung waren. Der RH betonte die Relevanz strategischer Planung und Steuerung, um KI zweckmäßig in der öffentlichen Verwaltung einzusetzen. (TZ 15)

Das Klimaschutzministerium, das BMKÖS und die BRZ GmbH setzten Maßnahmen, um ihre Bediensteten zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen zu informieren. Sie hatten jedoch keine verpflichtenden Regelungen dazu erlassen. Das Bundeskanzleramt verfügte weder über entsprechende Maßnahmen noch über verpflichtende Regelungen. (TZ 16)

Keine der überprüften Stellen verpflichtete die Bediensteten mittels genereller Regelungen dazu, den Einsatz von KI-Anwendungen sowie KI-generierter Inhalte transparent zu kennzeichnen. Ein transparenter und nachvollziehbarer Umgang mit KI war wesentlich, um das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Verwaltung zu stärken. (TZ 16)

Das Bundeskanzleramt, das Klimaschutzministerium und das BMKÖS hatten keine eigenen, spezifischen Vorgaben für die Entwicklung von KI-basierten Anwendungen. Das Finanzministerium legte zwar fest, dass die mit dem KI-Einsatz verbundenen Risiken im Rahmen einer Informationssicherheits- und Datenschutzrisikoanalyse zu untersuchen waren. Dazu machte es aber keine eigenen Vorgaben, sondern verwies auf Empfehlungen externer Quellen. Die BRZ GmbH verfügte über Good Practices für die Entwicklung KI-basierter Anwendungen; ihre Verwendung im Rahmen von Kundenprojekten war jedoch freiwillig. (TZ 17)

Die KI-Strategie der Bundesregierung sah eine ressortübergreifende Umsetzung von 64 Maßnahmen vor, legte allerdings nicht fest, welches Bundesministerium für welche Maßnahme zuständig war. Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung gaben das Bundeskanzleramt bzw. die Digitalisierungssektion, das Klimaschutzministerium und das BMKÖS Zuständigkeiten und daran anknüpfende Aktivitäten für die Umset-

zung einzelner Maßnahmen an. Das Bundeskanzleramt (ohne Digitalisierungssektion) wirkte fast ausschließlich im Rahmen verschiedener Gremien an der Umsetzung mit; das BMKÖS führte lediglich ein Projekt als Beitrag zur Umsetzung der KI-Strategie an, das es bereits im Rahmen des Digitalen Aktionsplans Anfang 2022 begonnen hatte. Das Finanzministerium nannte keine Zuständigkeiten. [\(TZ 18\)](#)

Neben Regelungen zu KI waren auch Regelungen zu den Datengrundlagen erforderlich; im Juni 2024 lag jedoch erst ein Entwurf einer österreichischen Datenstrategie vor. Von den überprüften Bundesministerien verfügte nur das Klimaschutzministerium über eine ressortspezifische Datenstrategie. [\(TZ 19\)](#)

KI-Anwendungen in der Bundesverwaltung

Das Finanzministerium erhob mit der BRZ GmbH im Jahr 2023 den KI-Einsatz in der Bundesverwaltung. In Summe ergaben sich 31 KI-Themen, davon 17 Services, zehn Forschungsprojekte, drei Chatbots und ein Leitfaden. Das Finanzministerium vereinbarte im Vertrag für das Erhebungsprojekt eine Anzahlung in voller Höhe und leistete damit das Gesamtentgelt bereits vor der vollständigen Leistungserbringung. [\(TZ 20\)](#)

Der RH erhob mit Stand Juni 2024 die KI-Anwendungen und -projekte der überprüften Bundesministerien. Sie meldeten 35 KI-Anwendungen und -Projekte, davon waren 13 produktiv und acht in Umsetzung, 14 durchliefen eine Machbarkeitsüberprüfung. [\(TZ 21\)](#)

Die Bundesministerien stellten die 35 KI-Anwendungen und -Projekte in 20 Anwendungsbeschreibungen dar. Laut diesen Anwendungsbeschreibungen erfüllten die produktiven KI-Anwendungen bzw. laufenden KI-Projekte nur teilweise KI-spezifische Kriterien. So war

- nur in einer Anwendungsbeschreibung eine schriftlich ausgearbeitete KI-spezifische Risikoklassifikation angeführt,
- nur in fünf der Einsatz eines KI-spezifischen Entwicklungs- bzw. Lebenszyklusmodells,
- nur in acht die Berücksichtigung des vom BMKÖS entwickelten Leitfadens „Digitale Verwaltung und Ethik“ und
- in keiner die Anwendung von KI-spezifischen Zertifizierungen bzw. Standards. [\(TZ 22\)](#)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundeskanzleramt

- Im Rahmen der Umsetzung der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (AI Act) wäre bereits bei der Konzeption der Behördenstruktur und bei der Vorbereitung einer entsprechenden Regierungsvorlage zur Festlegung der national zuständigen Behörden Vorsorge für die gesamtstaatliche Koordinierung bei der Aufgabenerfüllung zu treffen. Beispielsweise wären eine klare Abgrenzung von Zuständigkeiten vorzusehen, Berichts- und Konsultationsmechanismen sowie die Definition von Abstimmungsprozessen. (TZ 5)
- Für die Projektierung bzw. Implementierung von KI-Anwendungen wäre die Entwicklung eines Standardvorgehens voranzutreiben und wären Kooperationen zu fördern. Hierbei sollte auf KI-spezifische Risikobewertungen, die Etablierung KI-spezifischer Standards und Zertifizierungen, die Anwendung KI-spezifischer Entwicklungs- und Lebenszyklusmodelle sowie die Umsetzung vertrauensschaffender Prinzipien besonders geachtet werden. (TZ 22)

Bundeskanzleramt

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH)

- Die Bundesministerien und die BRZ GmbH sollten sich auf die Anforderungen des AI Acts – insbesondere KI-Kompetenz, Risiko- und Qualitätsmanagement, Dokumentationspflichten, Transparenzpflichten, Ausschluss verbotener Praktiken – rechtzeitig vorbereiten, um die Verpflichtungen ab deren Geltungszeitpunkt erfüllen zu können. Dazu sollte auch eine intensive Koordinierung der Maßnahmen stattfinden, um Doppelgleisigkeiten und uneinheitliche Risiko-beurteilungen zu vermeiden. (TZ 4)

Bundeskanzleramt**Bundesministerium für Finanzen****Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur****Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport**

- Die Aus- und Weiterbildung der mit KI befassten Bediensteten (Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) wäre weiter zu intensivieren; die Maßnahmen auf diesem Gebiet wären laufend an neue Anforderungen (z.B. aus dem AI Act) aufgrund der dynamischen Entwicklung von KI anzupassen. (TZ 11)

Bundeskanzleramt**Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur****Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport****Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

- Zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen im Dienstbetrieb wären verpflichtende Regelungen für Bedienstete zu erstellen, die auch Regelungen zur transparenten Kennzeichnung des Einsatzes von KI-Anwendungen sowie KI-generierter Inhalte umfassen. (TZ 16)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Künstliche Intelligenz (KI) in der Bundesverwaltung						
wesentliche Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (AI Act) • Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) • Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates von 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsrichtlinie) • Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über KI-Haftung (KI-Haftungsrichtlinie), COM(2022) 496 final • Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. 111/1936 i.d.g.F. 					
	KI-Anwendungen in der Bundesverwaltung – Erhebung durch das Finanzministerium und die BRZ GmbH, Stand Dezember 2023					
	Bundeskanzleramt	Finanzministerium	Klimaschutzministerium	BMKÖS	sonstige	Summe
	Anzahl					
	KI-Services	3	3	1	0	10
Forschungsprojekte	0	0	0	1	9	10
Chatbots	0	2	0	0	1	3
Leitfaden	0	0	0	1	0	1
Summe	3	5	1	2	20	31
KI-Anwendungen in der Bundesverwaltung – Erhebung durch den RH, Stand Juni 2024						
Bundeskanzleramt (davon Digitalisierungssektion)	Finanzministerium	Klimaschutzministerium	BMKÖS	Summe		
Anzahl						
produktiv	3 (1)	9	1	0	13	
in Umsetzung	0 (0)	7	1	0	8	
Proof of Concept ¹	3 (0)	10	0	1	14	
Summe	6 (1)	26	2	1	35	
Erfüllung von KI-spezifischen Kriterien und Status der 20 Anwendungsbeschreibungen – Erhebung durch den RH, Stand Juni 2024						
Risikoklassifizierung vorhanden	Entwicklungs- bzw. Lebenszyklusmodell vorhanden	Einsatz von Zertifizierungen bzw. Standards	Berücksichtigung Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“	Summe		
Anzahl						
produktiv	0	2	0	2	4	
in Umsetzung	0	1	0	1	2	
Proof of Concept ¹	1	2	0	5	8	

BRZ GmbH = Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Quellen: BMF; BRZ GmbH; RH

¹ Machbarkeitsüberprüfung

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von März bis Juni 2024 den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (**KI**) in der Bundesverwaltung. Überprüfte Stellen waren das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**), das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Klimaschutzministerium**), das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (**BMKÖS**) sowie die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**BRZ GmbH**).

Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025², die mit 1. April 2025 und damit nach Abgabe der Stellungnahmen durch die überprüften Stellen in Kraft trat, übernahm das Bundeskanzleramt die Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes. Jene Empfehlungen, die den öffentlichen Dienst betreffen (**TZ 8, TZ 11, TZ 14**) und aus Feststellungen zum BMKÖS resultieren, richtet der RH daher nunmehr an das Bundeskanzleramt. Weiters änderten sich durch die Novelle die Bezeichnungen des Klimaschutzministeriums und des BMKÖS; der RH richtet daher seine diesbezüglichen Empfehlungen an das nunmehrige Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur bzw. an das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

(2) Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, den Einsatz von KI in der Bundesverwaltung darzustellen und zu beurteilen. Dies betraf insbesondere

- die Rahmenbedingungen und Vorgaben,
- die organisatorischen Zuständigkeiten sowie Gremien und Einrichtungen,
- die Strategien und Leitlinien sowie
- die KI-Anwendungen in der Bundesverwaltung.

Die Prüfung soll zu einem besseren Verständnis von KI und deren Anwendung in der öffentlichen Verwaltung beitragen. Gleichzeitig soll sie auf Herausforderungen, kritische Punkte und Entwicklungen hinweisen.

Die technische Überprüfung der KI-Anwendungen sowie die vollständige Prüfung aller KI-Anwendungen waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

(3) Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis 2023. Soweit erforderlich bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums mit ein.

² BGBl. I 10/2025

(4) KI ist als digitale Technologie eine Querschnittsmaterie, die in allen Lebensbereichen Anwendung finden kann. Demnach kommt KI – in unterschiedlichen Ausmaßen – auch bereits in vielen Organisationseinheiten der Bundesverwaltung zum Einsatz. Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung von KI werden ihre Anwendungsbereiche zukünftig noch weiter ausgedehnt werden.

(5) Zu dem im Dezember 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die BRZ GmbH im Jänner 2025 und das Bundeskanzleramt, das Finanzministerium sowie das Klimaschutzministerium im Februar 2025 Stellung. Das BMKÖS gab keine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2025.

Rahmenbedingungen und Vorgaben

Definition

2.1 Eine abschließende, einheitliche Definition zu KI existiert nicht. Aus den je nach Betrachtungswinkel (z.B. Wissenschaft, Normsetzung, Technologieentwicklung) unterschiedlichen Definitionen können jedoch Eckpunkte abgeleitet werden. Zu diesen Eckpunkten gehören in erster Linie

- die Nachbildung menschlicher Intelligenz (z.B. „logisches Denken“) durch digitale, informationsverarbeitende Technologien,
- ein Mindestmaß an Autonomie, Lern- und Anpassungsfähigkeit
- sowie das Ziel, komplexe Aufgaben mittels Nutzung von Daten zu lösen.

Seit 2024 verwendeten die EU, der Europarat und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (**OECD**) nahezu idente Begriffsbestimmungen von KI-Systemen. Die Definition in Art. 3 Z 1 der EU-Verordnung 2024/1689 über künstliche Intelligenz (in der Folge: **AI Act**) lautet wie folgt:

„KI-System bezeichnet ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“.

An dieser Begriffsbestimmung sind zukünftig die in der EU eingesetzten IT-Anwendungen mit KI-Technologien zu messen, um die zu erfüllenden Pflichten bestimmen zu können. Eine einheitliche Anwendung der Regelungen setzt die einheitliche Auslegung der verwendeten offenen und unbestimmten Begriffe (z.B. maschinengestütztes System, in unterschiedlichem Grade autonomer Betrieb, anpassungsfähig) voraus.³

- 2.2 Der RH hielt fest, dass die Definition der „KI-Systeme“ nach dem AI Act der EU angesichts einiger unbestimmter Begriffe – z.B. maschinengestütztes System, in unterschiedlichem Grade autonomer Betrieb, anpassungsfähig – das Risiko einer uneinheitlichen Anwendung der auferlegten Pflichten barg.

Der RH empfahl den Bundesministerien, Maßnahmen für eine einheitliche Auslegung des an die Definition von „KI-Systemen“ anknüpfenden Anwendungsbereichs des AI Acts zu setzen. Dazu wären in Abstimmung mit den Aktivitäten auf EU-Ebene ein einheitliches Begriffsverständnis sowie ein gemeinsames Klassifizierungsschema zu erarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren.

- 2.3 (1) Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Leitlinien der Europäischen Kommission (zur Definition von KI-Systemen) für Anfang 2025 geplant seien und umgesetzt würden. Für den geplanten KI-Monitor würden die Möglichkeiten einer harmonisierten Definition von „KI-Systemen“ geprüft. Im Rahmen des Projekts KI-Kennzeichnung sei ein Klassifizierungsschema entwickelt worden, das in interministeriellen Gremien bzw. Arbeitsgruppen diskutiert worden sei.

(2) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums werde es die diesbezüglichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen unterstützen und sich im Rahmen der bundesweiten Koordinationsgremien (AI Policy Forum) beteiligen.

- 2.4 Der RH sah die bisherigen Maßnahmen des Bundeskanzleramts für eine einheitliche Auslegung positiv. Das erarbeitete einheitliche Klassifizierungsschema wäre im nächsten Schritt mit den Leitlinien der Europäischen Kommission abzustimmen sowie einer interministeriellen Einigung zuzuführen. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

³ zu weiteren Begriffserklärungen und technischen Methoden, beispielsweise Machine Learning und Large Language Model, siehe Glossar

Vorgaben und Rechtsquellen

- 3.1 (1) Als Vorteile des Einsatzes von KI galten im Allgemeinen die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und die Reduktion von Kosten. Diese sollten sich u.a. aus der Automatisierung von (Routine-)Aufgaben, der Nutzung und Handhabbarkeit großer Datenmengen, aus rascheren Analysemöglichkeiten und ständiger Verfügbarkeit von Daten und KI-Anwendungen ergeben. Gleichzeitig wurde aber auf mögliche Risiken der KI hingewiesen. Diese betrafen die Verletzung von Grund- und Menschenrechten, des Datenschutzes oder des Urheberrechts, Diskriminierung durch Verzerrungen (Bias), die Ausgabe nicht gerechtfertigter Ergebnisse („Halluzination“), die missbräuchliche Verwendung für verfälschte Inhalte (Deepfakes) oder zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung sowie Cyber-Angriffe.⁴ Zudem war der hohe Energieverbrauch aufgrund der erforderlichen Rechenleistung von KI zu berücksichtigen.

Staatliche Aufgabe war es daher, generelle und allgemeingültige Regelungen für die Verwendung von KI zu treffen sowie den Einsatz von KI im eigenen, staatlichen Bereich festzulegen. Die fundierte Abwägung der Vor- und Nachteile von KI war in der öffentlichen Verwaltung von erhöhter Relevanz, weil die Aufgabenerfüllung in der öffentlichen Verwaltung mit besonderer Verantwortung einherging. Zum konkreten Einsatz von KI in der Bundesverwaltung siehe TZ 20 bis TZ 22.

(2) Europäische und internationale Organisationen⁵ entwickelten in den letzten Jahren einen teils rechtlich-verbindlichen, teils unverbindlichen Rahmen für KI.

⁴ siehe z.B. Strategie der Bundesregierung für Künstliche Intelligenz (2021) S. 9, 17; Leitfaden des BMKÖS „Digitale Verwaltung und Ethik“ (2023) S. 8, 26 f., 30; BRZ Technologieradar 2024 S. 43 ff.

⁵ Für Österreich waren insbesondere relevant: EU, Europarat, OECD, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (**UNESCO**).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die europäischen und internationalen Vorgaben sowie die österreichischen Sonderbestimmungen in Zusammenhang mit KI mit Stand Juni 2024 (die jeweils vollständige Bezeichnung der Vorgaben samt Fundstelle findet sich in Anhang A):

Tabelle 1: Vorgaben und Rechtsquellen zu Künstlicher Intelligenz (KI) (Stand Juni 2024)

Grundlagen	Jahr	wesentliche Regelungsinhalte
europäische und internationale Ebene		
AI Act (EU-Verordnung über künstliche Intelligenz)	2024	nach dem Risikograd abgestufte Maßnahmen (Verbote, Risiko- und Qualitätsmanagement, Transparenz- und Dokumentationspflichten), Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen bei Pflichtverletzung (TZ 4 , TZ 5 und TZ 8)
Produkthaftungsrichtlinie	2024	Einbeziehung von fehlerhaften KI-Systemen in die Produkthaftung (TZ 4)
KI-Haftungsrichtlinie	offen (Vorschlag der Europäischen Kommission vorliegend)	Erleichterungen zu Beweismitteln und Beweislast bei außervertraglichen, verschuldensabhängigen Schadenersatzansprüchen in Zusammenhang mit KI-Systemen (TZ 4)
Europarat-Rahmenübereinkommen	2024	Ziel: Absicherung der Menschenrechte sowie von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Prinzipien zu vertrauenswürdiger KI (TZ 8) Maßnahmen zur Etablierung von Risikomanagement
OECD-Empfehlung	2019/2024	Prinzipien zu vertrauenswürdiger KI (TZ 8) Empfehlungen zu Investitionen in Forschung und Entwicklung, Förderung digitaler Ökosysteme (Infrastruktur, Technologien, Daten), Aufbau digitaler Kompetenzen, internationaler Zusammenarbeit
UNESCO-Empfehlung	2021	Werte und Prinzipien zu vertrauenswürdiger KI (TZ 8) politische Handlungsempfehlungen zur praktischen Umsetzung (Risikomanagement, Organisation und Verantwortung, Datenpolitik, Kompetenzaufbau)
Österreich		
§ 114 Abs. 4 Bundesabgabenordnung	2018	datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für automationsunterstützte Datenanalysen (einschließlich KI) bei Risikomanagement und Betrugsbekämpfung im Abgabenbereich
§ 23a Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz	2020	Regulatory Sandbox (Reallabor) zur Abklärung der rechtlichen Voraussetzungen für innovative Geschäftsmodelle (einschließlich KI)
§ 42b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	2016	Rechtsgrundlage für Risiko- und Auffälligkeitsanalysen gegen Versicherungsmissbrauch
§ 20c KommAustria-Gesetz § 194a Telekommunikationsgesetz 2021	2024	Einrichtung von KI-Servicestelle und KI-Beirat (TZ 13)
Reallaborrahmengesetz	geplant	rechtlicher Rahmen für die Erprobung von innovativen (digitalen) Technologien (sogenannte Experimentierklauseln) Vorschriften zu Aufsicht und Evaluierung

OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

UNESCO = Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Quellen: bezughabende Dokumente; Zusammenstellung: RH

KI-Anwendungen berühren auch andere Rechtsgebiete wie insbesondere Datenschutz, Urheberrecht und Cyber-Sicherheit, da sie große (möglicherweise geschützte) Datenmengen und den Einsatz von IT-Systemen benötigen. Die dazu vorhandenen Regelungen (Datenschutz-Grundverordnung⁶, Urheberrechtsgesetz⁷, Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz⁸) waren parallel anwendbar.

- 3.2 Der RH stellte fest, dass es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – abgesehen von vereinzelt Sonderbestimmungen (im Abgabenverfahren, für die Finanzmarktaufsicht, in der Sozialversicherung) – noch keine nationalen Rechtsvorschriften zum Einsatz von KI gab. Auf europäischer Ebene (EU, Europarat) existierten seit 2024 verbindliche Vorgaben zu KI. Die internationalen Instrumente (Empfehlungen von OECD und UNESCO) waren unverbindlich und damit auf freiwilliger Basis anzuwenden. In Österreich kam daher dem unmittelbar geltenden AI Act der EU die größte Bedeutung zu (TZ 4).

AI Act der EU

- 4.1 (1) Ausgehend von der KI-Strategie der EU aus dem Jahr 2018 gab es eine Reihe von Dokumenten⁹ der Europäischen Kommission zu KI, bis das Europäische Parlament und der Rat 2024 die EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (AI Act) erließen. Die Regelungen beruhen auf einem risikobasierten Ansatz, wonach sich an die Einstufung des Risikograds eines KI-Systems unterschiedliche Verpflichtungen¹⁰ knüpfen. Diese Verpflichtungen treffen im Wesentlichen natürliche und juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder sonstige Stellen, die ein KI-System in Verkehr bringen, in Betrieb nehmen oder in eigener Verantwortung verwenden (Anbieter, Betreiber, Händler, Einführer).

⁶ Verordnung (EU) 2016/679

⁷ BGBl. 111/1936 i.d.g.F.

⁸ BGBl. I 111/2018 i.d.g.F.

⁹ Europäische Kommission: Mitteilung zu künstlicher Intelligenz für Europa (April 2018); Mitteilung zum Koordinierten Plan für künstliche Intelligenz (Dezember 2018); Weißbuch zu Künstlicher Intelligenz (Februar 2020); Mitteilung Überarbeitung des Koordinierten Plans (April 2021); Vorschlag für eine Verordnung für Künstliche Intelligenz (April 2021)

¹⁰ Spezielle Transparenz- oder Risikoanalysepflichten konnten sich auch aus anderen EU-Vorschriften ergeben, beispielsweise aus dem Digital Services Act für die Anbieter von Vermittlungsdiensten oder von (sehr großen) Online-Plattformen, die KI bzw. Algorithmen für die Moderation rechtswidriger Inhalte oder für Empfehlungssysteme einsetzen (Verordnung (EU) 2022/2065, Art. 14, 27).

Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichen Regelungen des AI Acts zur Einteilung von KI-Systemen nach Risikograden sowie zu KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI-Modelle¹¹).

Tabelle 2: Systematik des AI Acts – Einteilung nach Risikograden

Nr.	Risikograd	betroffene KI-Systeme (beispielhaft)	wesentliche Verpflichtungen
1.	unannehmbar (Art. 5 AI Act)	<ul style="list-style-type: none"> • Manipulation von Personen • Ausnutzen von Schutzbedürftigkeit • soziale oder persönliche Bewertung • bestimmte Gesichtserkennungs-, Emotionserkennungs- und biometrische Kategorisierungssysteme • biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme (mit Ausnahmen für Zwecke der Strafverfolgung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot des Inverkehrbringens, der Inbetriebnahme oder Verwendung (verbotene Praktiken)
2.	hoch (Art. 6 bis 27, 43, 49, Anhänge I, III bis VIII AI Act)	<ul style="list-style-type: none"> • Produkte bzw. Sicherheitsbauteile davon, die bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften unterliegen (z.B. Maschinen, Spielzeug, Medizinprodukte, Fahrzeuge) • Einsatz in bestimmten Bereichen (z.B. Biometrie, kritische Infrastruktur, Bildung, Beschäftigung, Zugang zu (Dienst-)Leistungen, Strafverfolgung, Migration, Rechtspflege) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung KI-Kompetenz • Konformitätsbewertungsverfahren¹: <ul style="list-style-type: none"> – Risiko- und Qualitätsmanagement – Qualität der Datensätze, Vermeidung von Verzerrungen – technische Dokumentation – Informationen zum Betrieb (Betriebsanleitungen) – menschliche Aufsicht – Cyber-Sicherheit • Grundrechte-Folgenabschätzung • Registrierung • Überwachung des Betriebs
3.	begrenzt (Art. 50 AI Act)	<ul style="list-style-type: none"> • direkte Interaktion mit natürlichen Personen • Erzeugung synthetischer (künstlich erzeugter oder manipulierter) Inhalte inklusive Deepfake • Emotionserkennung, biometrische Kategorisierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung KI-Kompetenz • Transparenz durch: <ul style="list-style-type: none"> – Information über KI-Verwendung – Kennzeichnung und Offenlegung – zuverlässige technische Lösungen
4.	minimal	nicht erfasste KI-Systeme, z.B. Spamfilter oder Videospiele	<ul style="list-style-type: none"> • keine besonderen Verpflichtungen
5.	GPAI-Modelle (Art. 51 bis 56, Anhänge XI bis XIII AI Act)	KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck: <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Verwendbarkeit • breites Aufgabenspektrum • weites Einsatzgebiet systemisches Risiko: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeiten mit hoher Wirkkraft aufgrund der Reichweite oder möglicher negativer Auswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • (technische) Dokumentation (außer bei freier und quelloffener Lizenz) • Strategie zum Urheberrecht • Zusammenfassung der Trainingsinhalte • zusätzlich bei systemischen Risiken: <ul style="list-style-type: none"> – Modell- und Risikobewertung – Gewährleistung Cyber-Sicherheit – Meldung schwerwiegender Vorfälle

GPAI = General Purpose Artificial Intelligence (KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck)

Quelle: AI Act

¹ durch interne Kontrollen oder durch eine externe notifizierte Stelle (Konformitätsbewertungsstelle)

¹¹ **GPAI** = General Purpose Artificial Intelligence (KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck)

(2) Jede öffentliche Stelle konnte als Anbieter oder Betreiber von KI-Systemen den Verpflichtungen nach dem AI Act unterliegen. Die überprüften Bundesministerien trafen bis Juni 2024 (vor Inkrafttreten des AI Acts) keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen. Einige setzten erste vorbereitende Schritte (TZ 16):

- Das Bundeskanzleramt plante nach Abschluss einer Machbarkeitsüberprüfung (Proof of Concept) zu Large Language Modellen, eine ressortspezifische Leitlinie zum Umgang mit KI zu erarbeiten.
- Das Finanzministerium wollte die seit Jänner 2024 in den Informationssicherheits-erlassen enthaltenen KI-spezifischen Bestimmungen nach Inkrafttreten des AI Acts anpassen.
- Das Klimaschutzministerium schätzte die gesamtstaatliche Koordinierung als vorge-lagert zu ressortinternen Umsetzungsmaßnahmen ein.
- Das BMKÖS informierte seine Bediensteten in Workshops über die wesentlichen Inhalte des AI Acts und beabsichtigte, Vorgaben zu KI in internen Dokumenten zu erstellen.

Die BRZ GmbH setzte ihre Bediensteten regelmäßig über aktuelle Entwicklungen zum AI Act mittels Newsletter in Kenntnis. Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des AI Acts hatte die BRZ GmbH definiert. Nach Kundmachung des AI Acts im Amtsblatt der Europäischen Union sollte mit deren Umsetzung begonnen werden.

(3) Zusätzlich zu den Sicherheitsvorschriften des AI Acts war ein neues Haftungsrecht auf EU-Ebene geplant. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters bzw. Herstellers soll nach der neuen Produkthaftungsrichtlinie auch Schäden durch fehlerhafte KI-Systeme abdecken. In einer eigenen KI-Haftungsrichtlinie sollen Regelungen zur Offenlegung von Beweismitteln und zum Nachweis von Haftungsvoraussetzungen festgelegt werden, um Geschädigten die Begründung einer verschuldensabhängigen außervertraglichen Haftung zu erleichtern.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass der AI Act insbesondere den (privaten und öffentlichen) Anbietern und Betreibern von KI-Systemen umfangreiche Verpflichtungen auferlegte. Damit bestand Handlungsbedarf für alle öffentlichen Einrichtungen (z.B. Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgegliederte Rechtsträger), die KI-Systeme verwendeten.

Der RH empfahl den Bundesministerien und der BRZ GmbH, sich auf die Anforderungen des AI Acts – insbesondere KI-Kompetenz, Risiko- und Qualitätsmanagement, Dokumentationspflichten, Transparenzpflichten, Ausschluss verbotener Praktiken – rechtzeitig vorzubereiten, um die Verpflichtungen ab deren Geltungszeitpunkt erfüllen zu können. Dazu sollte auch eine intensive Koordinierung der Maßnahmen stattfinden, um Doppelgleisigkeiten und uneinheitliche Risikobeurteilungen zu vermeiden.

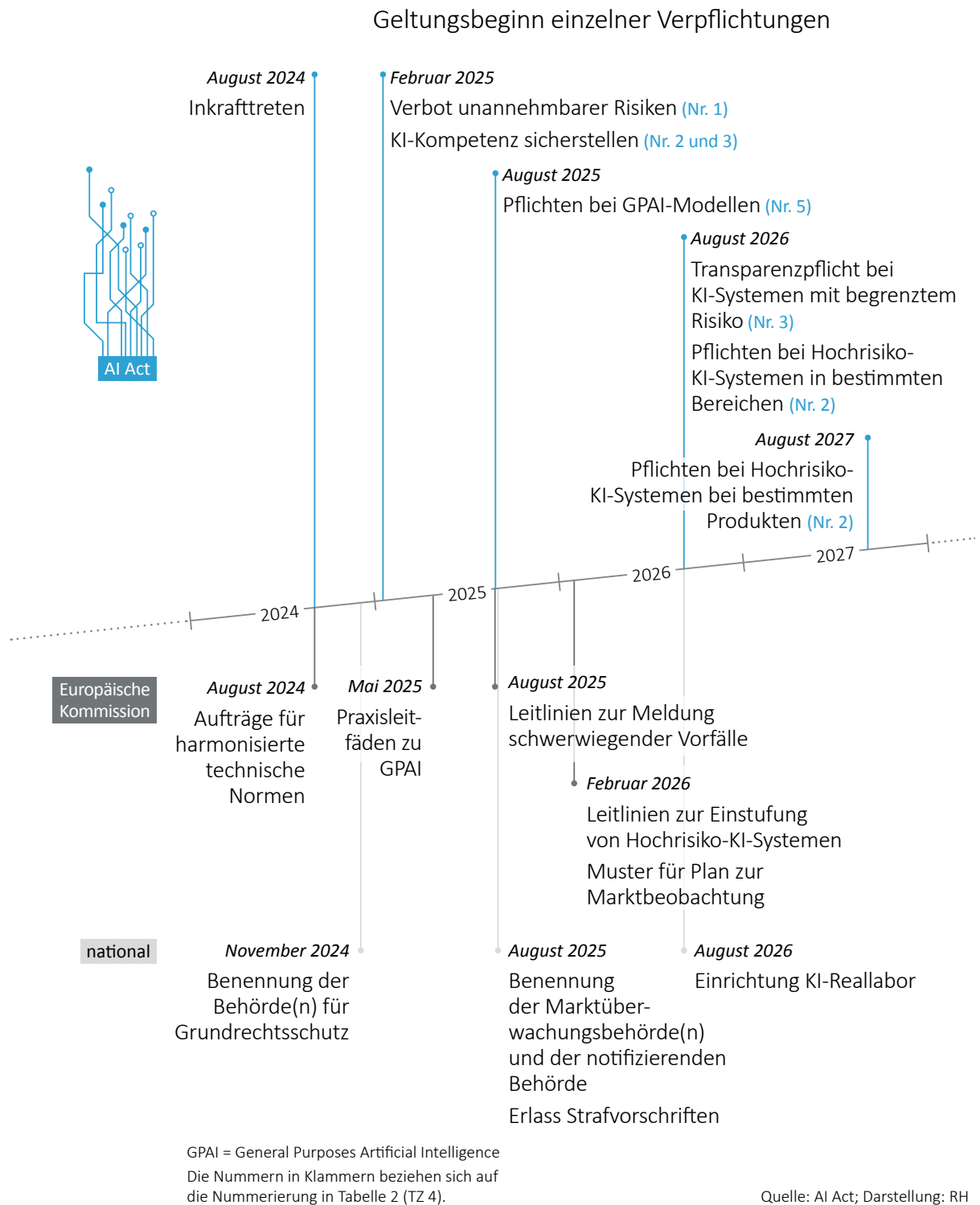
- 4.3 (1) Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Digitalisierungssektion den AI Act federführend mitverhandelt habe und sich bereits seit geraumer Zeit auf dessen Anforderungen vorbereite. Die Koordinierung der nationalen Umsetzung des AI Acts erfolge über eine eigene interministerielle (Sub-)Arbeitsgruppe. Die Digitalisierungssektion verfolge die laufende europäische Normung zum AI Act aktiv mit, um Informationen rechtzeitig an andere Ressorts herantragen zu können. Zusätzlich tausche sie sich regelmäßig in informellen Arbeitsgruppen mit anderen Mitgliedstaaten der EU aus.
- (2) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums werde es die diesbezüglichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen unterstützen.
- (3) Die BRZ GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im Oktober 2024 die Anforderungen und Pflichten des AI Acts, welche die BRZ GmbH unternehmensintern als auch als IT-Provider träfen, auf Management-Ebene beurteilt und abgestimmt habe. Insbesondere seien die Rollen der BRZ GmbH gemäß AI Act (Anbieter, Betreiber, nachgelagerter Anbieter) und der jeweils korrespondierende Pflichtenkatalog analysiert worden. Darüber hinaus sei die KI-Strategie des Unternehmens hinsichtlich dieser Erkenntnisse weiterentwickelt und seien in der KI-Strategie entsprechende Maßnahmen berücksichtigt worden.

Geltung des AI Acts

- 5.1 (1) Der AI Act trat im August 2024 in Kraft. Er war als EU-Verordnung unmittelbar wirksam, wobei die einzelnen Regelungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Geltung erlangen werden. Für KI-Systeme und KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI-Modelle), die bereits vor dem Geltungszeitpunkt bestanden, gab es Übergangsregelungen. Zusätzlich waren auf europäischer und nationaler Ebene weitere Rechtsakte notwendig, beispielsweise zur Auslegung und Konkretisierung des AI Acts (durch Praxisleitfäden und Leitlinien der Europäischen Kommission), zur Einrichtung der neuen EU-Gremien sowie der nationalen Behörden und zum Erlass der nationalen Sanktionsvorschriften. Außerdem sollten die Anforderungen des AI Acts durch harmonisierte Normen und Standards von europäischen Normungsorganisationen näher technisch ausgeführt werden.

Die folgende Abbildung beschreibt die unterschiedlichen Geltungszeitpunkte sowie die wesentlichen Umsetzungsschritte:

Abbildung 1: Geltung und Umsetzung AI Act



In Österreich war die Digitalisierungssektion im Bundeskanzleramt¹² für die im AI Act vorgegebenen nationalen Umsetzungsschritte zuständig. Diese teilte mit, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (noch vor Inkrafttreten des AI Acts) die ersten Maßnahmen zur Festlegung der national zuständigen Behörden gestartet zu haben. Geplant war, die behördlichen Aufgaben nach dem AI Act mehreren bestehenden Behörden bzw. Stellen zu übertragen (TZ 13).

(2) Der AI Act sah eigene Einrichtungen auf EU-Ebene zur Unterstützung der Umsetzung vor. Die Europäische Kommission richtete in ihrer Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (CNECT) im Jänner 2024 das AI Office (Büro für Künstliche Intelligenz) zur Überwachung und Umsetzung der Anwendung der Verordnung ein. Daneben soll das AI Board (Gremium für Künstliche Intelligenz aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten) der Koordinierung der nationalen Behörden und der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit dienen. Das Beratungsforum und das wissenschaftliche Gremium unabhängiger Sachverständiger sollten die Europäische Kommission und das AI Board sowie das AI Office fachlich beraten.

Jeder Mitgliedstaat hatte mindestens eine notifizierende Behörde und eine Marktüberwachungsbehörde einzurichten. Die notifizierende Behörde sollte die Konformitätsbewertungsstellen¹³ überprüfen, notifizieren und überwachen. Aufgabe der Marktüberwachungsbehörde war es insbesondere, Hochrisiko-KI-Systeme dahingehend zu überwachen, ob sie als solche eingestuft und die festgelegten Pflichten erfüllt wurden, erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen einzufordern, KI-Reallabore zu beaufsichtigen, bei der Überwachung von GPAI-Modellen durch das AI Office mitzuwirken und Meldungen schwerwiegender Vorfälle entgegenzunehmen. Weiters hatten die nationalen Behörden zur Innovationsförderung ein KI-Reallabor einzurichten, um die Entwicklung, das Training und Testen von KI-Systemen zu erleichtern.

5.2 Der RH verwies darauf, dass die organisatorischen Strukturen komplex waren, dies

- sowohl auf europäischer Ebene mit dem in eine Generaldirektion der Europäischen Kommission integrierten AI Office und zwei unterschiedlichen Beratungsgremien
- als auch auf nationaler Ebene mit mehreren zuständigen nationalen Behörden.

Doppelgleisigkeiten und Überschneidungen waren daher nicht auszuschließen.

¹² zur mehrmaligen Verschiebung des Kompetenzbereichs Digitalisierung zwischen den Bundesministerien siehe TZ 9

¹³ Den externen Konformitätsbewertungsstellen oblag es, in bestimmten eingeschränkten Fällen (Hochrisiko-KI-Systeme im Bereich Biometrie) zu überprüfen, ob die Anbieter die Anforderungen nach dem AI Act erfüllten.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, bereits bei der Konzeption der Behördenstruktur und bei der Vorbereitung einer entsprechenden Regierungsvorlage zur Festlegung der national zuständigen Behörden Vorsorge für die gesamtstaatliche Koordinierung bei der Aufgabenerfüllung zu treffen. Beispielsweise wären eine klare Abgrenzung von Zuständigkeiten vorzusehen, Berichts- und Konsultationsmechanismen sowie die Definition von Abstimmungsprozessen.

- 5.3 Das Bundeskanzleramt sagte in seiner Stellungnahme zu, die zukünftige Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bereits in der Planung zu berücksichtigen.

Strategie der Bundesregierung für KI

- 6.1 (1) Der Ministerrat beschloss im September 2021 die „Strategie der Bundesregierung für Künstliche Intelligenz“ (in der Folge: **nationale KI-Strategie**). Den Auftrag zur Erarbeitung dieser Strategie hatte der Ministerrat bereits im November 2018 erteilt. Im Jahr 2019 erfolgten die ersten Schritte zur Ausarbeitung (Arbeitsgruppen, Studienreisen), die u.a. bedingt durch den zweimaligen Wechsel der Bundesregierung (Juni 2019 und Jänner 2020) nicht zeitnah abgeschlossen werden konnten. Das Regierungsprogramm 2020–2024 enthielt erneut den Auftrag zur Entwicklung einer KI-Strategie. Gemeinsam dafür verantwortlich waren das damalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (zur Verschiebung der Digitalisierungssektion siehe [TZ 9](#)) und das Klimaschutzministerium. Die Bundesministerien wurden von mehreren externen Dienstleistern unterstützt, z.B. bei der Koordinierung, Recherche und Redaktion ([TZ 12](#)).

(2) Die Bundesregierung verfolgte mit der nationalen KI-Strategie drei Ziele, um die Chancen der KI zu realisieren, die Risiken aber zu minimieren. Zur Zielerreichung wurden in zwei Bereichen insgesamt 13 Handlungsfelder und in diesen 64 Maßnahmen festgelegt:

Abbildung 2: Ziele und Handlungsfelder der nationalen KI-Strategie 2021



Quelle: KI-Strategie; Darstellung: RH

Die Maßnahmen waren in unterschiedlichem Ausmaß konkretisiert (siehe Anhang B):

- Die Handlungsfelder ethische Prinzipien, rechtlicher Rahmen und KI-Standards enthielten vorwiegend das Bekenntnis Österreichs zur Mitwirkung an europäischen und internationalen Bestrebungen und Vorhaben unter Beachtung von Grundrechts- und Datenschutz.
- In den Handlungsfeldern Arbeitswelt, gesellschaftlicher Dialog, Wettbewerbsfähigkeit und Finanzierung blieben viele Maßnahmen abstrakt und unbestimmt („prüfen“, „vorantreiben“) und zeichneten keine konkret ableitbaren Initiativen vor.
- Das Handlungsfeld Daten bildete eine wesentliche Grundlage für KI.
- In den Handlungsfeldern Wissen und Bildung waren einige konkrete Maßnahmen zu Förderungen und Qualifizierung festgelegt.
- Ein eigenes Handlungsfeld behandelte Maßnahmen zum Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung.

Der Anhang zur nationalen KI-Strategie nannte weitere 27 Maßnahmen für spezifische sektorale Anwendungsfelder, z.B. Klimaschutz und Gesundheitssystem.

(3) Die nationale KI-Strategie enthielt keine Angaben zum geplanten bzw. zur Verfügung stehenden Budget für die Umsetzung der Maßnahmen und sie ordnete die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen nicht einzelnen Bundesministerien zu (**TZ 7** und **TZ 18**). Nach Beschluss der Strategie im September 2021 oblagen die Koordinierung und das Monitoring der ressortübergreifenden Umsetzung der Digitalisierungssektion im damaligen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort¹⁴ sowie dem Klimaschutzministerium. Zur Abstimmung der Umsetzung organisierten sich die Bundesministerien – wie in der Strategie vorgesehen – mit Ministerratsbeschluss in einer interministeriellen Arbeitsgruppe, dem AI Policy Forum (**TZ 13**). Bis Juni 2022 erhoben die Digitalisierungssektion und das Klimaschutzministerium, welche Maßnahmen die einzelnen Bundesministerien in Zusammenhang mit KI trafen bzw. planten und welchen Handlungsfeldern diese zugeordnet werden konnten.

(4) Die Digitalisierungssektion und das Klimaschutzministerium entwickelten in Abstimmung mit den anderen Bundesministerien einige Projekte bzw. Vorhaben, um den Fortschritt der Umsetzung einzelner Maßnahmen aus der nationalen KI-Strategie zu dokumentieren, den Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung zu koordinieren sowie die Öffentlichkeit zu informieren:

Tabelle 3: Projekte bzw. Vorhaben der Digitalisierungssektion und des Klimaschutzministeriums zur nationalen KI-Strategie

Projekt bzw. Vorhaben	Ziele	Stand Juni 2024
öffentliche Verwaltung		
KI-Erhebung Bundesverwaltung	Bestandsaufnahme zum Einsatz von KI-Systemen in der öffentlichen Verwaltung, Nutzung von Synergien, Vorbereitung auf AI Act (TZ 20)	abgeschlossen
Monitoring-Applikation	verwaltungsinternes Reporting zur Umsetzung der Maßnahmen aus der nationalen KI-Strategie auf ressortübergreifender IT-Plattform	in Umsetzung
KI-Umsetzungsplan 2024	Weiterentwicklung der Maßnahmen aus der nationalen KI-Strategie durch: <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung klar definierter Umsetzungsmaßnahmen (Leitprojekte) durch die Bundesministerien • Anpassung an aktuelle Entwicklungen (AI Act, generative KI, überarbeitete Schwerpunkte) 	in Umsetzung
Kennzeichnungspflicht	Information über den Einsatz von KI in Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger (Ministerratsbeschluss September 2023)	in Planung
KI-Landkarte	zentraler, laufend aktualisierter Katalog über produktive und geplante KI-Initiativen im Bund als verwaltungsinterne Informationsquelle (TZ 20)	in Planung

¹⁴ Durch nachfolgende Novellen des Bundesministeriengesetzes wurde der Kompetenzbereich Digitalisierung und damit die Digitalisierungssektion zunächst (2022) in das Finanzministerium und mit Mai 2024 in das Bundeskanzleramt verschoben.

Projekt bzw. Vorhaben	Ziele	Stand Juni 2024
allgemein		
Website zur nationalen KI-Strategie https://www.ki-strategie.at/	Präsentation wesentlicher Umsetzungsmaßnahmen (z.B. Fördermöglichkeiten, Erfolgsgeschichten) Information für spezifische Zielgruppen (z.B. Veranstaltungen)	abgeschlossen
KI-Marktplatz https://www.awsconnect.at/ki-marktplatz	Online-Plattform zur Vernetzung von Wirtschaft und Forschung, von Anbietern sowie Nutzerinnen und Nutzern von KI-Anwendungen (TZ 13)	abgeschlossen
KI-Monitor	Darstellung der Nutzung, Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit KI für die Bevölkerung und Unternehmen (Ministerratsbeschluss September 2023)	in Planung

Quellen: BKA; BMK

Die Digitalisierungssektion und das Klimaschutzministerium starteten im Oktober 2023 die Erarbeitung des KI-Umsetzungsplans 2024. Dabei waren alle Bundesministerien eingebunden, jedes Ministerium sollte zumindest eine KI-Maßnahme (Leitprojekt) definieren. So sollte eine gesamtstaatliche Umsetzung der nationalen KI-Strategie gefördert werden. Ende Juni 2024 war die finale Ausarbeitung des Plans noch nicht abgeschlossen.

(5) Die nationale KI-Strategie bezog sich nicht ausdrücklich auf die öffentliche Verwaltung in den Ländern und enthielt keine von den Ländern (Landesverwaltungen) umzusetzenden Maßnahmen. Mit einzelnen Ländern, die bereits über eigene KI-Strategien verfügten (z.B. Wien), fand ein Informationsaustausch statt. Die Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden, ein Gremium im Bereich E-Government, behandelte das Thema KI in ihrer Sitzung vom Dezember 2023.

6.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die nationale KI-Strategie erst im September 2021 fertiggestellt wurde, nachdem der Ministerrat bereits 2018 den Auftrag zur Erarbeitung der Strategie erteilt hatte.

Er hielt fest, dass die KI-Strategie strategische Ziele vorgab und Handlungsfelder detailliert beschrieb, jedoch die abgeleiteten Maßnahmen meist allgemein und abstrakt formuliert waren. Er kritisierte, dass die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die 64 Maßnahmen aus 13 Handlungsfeldern nicht konkret in der KI-Strategie bzw. zeitnah zum Beschluss der KI-Strategie festgelegt waren. Dies stand einer effizienten Umsetzung entgegen. Weiters fehlte eine Verknüpfung der geplanten Maßnahmen mit dem geplanten Budget. Drei Jahre nach ihrem Beschluss und infolge der zwischenzeitigen Verbreitung generativer KI war die KI-Strategie nicht mehr aktuell.

Der RH bewertete positiv, dass die Digitalisierungssektion im Bundeskanzleramt (vormals im Finanzministerium bzw. im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) und das Klimaschutzministerium die Erarbeitung eines KI-Umsetzungsplans starteten, um die nationale KI-Strategie weiterzuentwickeln und ihre Schwachstellen zu verringern.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem nunmehrigen Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, bei der Abwicklung des KI-Umsetzungsplans 2024 sowie bei zukünftigen Weiterentwicklungen der nationalen KI-Strategie aufbauend auf den Zielen und Maßnahmen der nationalen KI-Strategie von den zuständigen Bundesministerien einzufordern, dass sie ambitionierte, konkrete, messbare Maßnahmen und die notwendigen Kriterien für die Umsetzung (insbesondere Kostenabschätzungen, Schwerpunkte, zeitliche Meilensteine) festlegen. Die von den Bundesministerien gemeldeten Einzelmaßnahmen sollten koordiniert werden, um eine abgestimmte gesamtstaatliche Vorgehensweise, die Ausrichtung auf die übergeordneten gemeinsamen Ziele der nationalen KI-Strategie und die verbindliche Umsetzung zu gewährleisten.

Weiters empfahl der RH dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, auch die ressortübergreifenden Projekte und Vorhaben zu KI (z.B. Kennzeichnungspflicht, KI-Landkarte) in den KI-Umsetzungsplan 2024 einzubinden sowie in zukünftige Weiterentwicklungen der nationalen KI-Strategie aufzunehmen, um den Überblick zu erleichtern und ein einheitliches Monitoring zu gewährleisten.

Der RH stellte fest, dass die Länder – beruhend auf der föderalen Struktur und Autonomie der Gebietskörperschaften – bis Ende Juni 2024 nicht in die nationale KI-Strategie eingebunden waren, obwohl das Thema KI auch die Verwaltung in den Ländern betraf und die IT-Anwendungen und Infrastrukturen der Länder mittelbar auch für die Bundesverwaltung von großer Bedeutung waren. Nach Ansicht des RH war eine gebietskörperschaftenübergreifende Vorgehensweise notwendig, um dem Risiko einer unkoordinierten, parallelen und miteinander nicht kompatiblen Entwicklung von KI-Anwendungen zu begegnen.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem nunmehr zuständigen Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, den Austausch mit den Ländern zum Einsatz von KI in der Verwaltung zu vertiefen und die Länder bei strategischen Entscheidungen miteinzubeziehen. Gebietskörperschaftenübergreifende, gemeinsame Strukturen – z.B. im Rahmen der E-Government-Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden –, Standards und Lösungen wären anzustreben, um Synergien nutzen und Doppelgleisigkeiten vermeiden zu können.

- 6.3 (1) Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der im Herbst 2024 veröffentlichte KI-Umsetzungsplan ambitionierte, konkrete und den einzelnen Ressorts direkt zugeordnete Maßnahmen enthalte. Da die Umsetzung durch die jeweiligen Ressorts erfolge, würden operative Details wie Prozess oder zeitliche Meilensteine durch diese selbst festgelegt. Das Bundeskanzleramt werde weiterhin die gemeldeten Einzelmaßnahmen koordinieren und eine gesamtstaatliche Ausrichtung auf die Ziele der nationalen KI-Strategie verfolgen. Ressortüber-

greifende Projekte und Vorhaben zu KI, insbesondere KI-Kennzeichnungspflicht und KI-Landkarte, seien in den KI-Umsetzungsplan 2024 eingebunden. Das Ziel des Projekts KI-Landkarte sei es, den Überblick über ressortinterne und ressortübergreifende Projekte, Vorhaben und Initiativen zu KI zu erleichtern, ein einheitliches Monitoring zu gewährleisten, Synergien zu nutzen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Das Bundeskanzleramt sei bereits in einen Austausch mit den Ländern zum Einsatz von KI in der Verwaltung getreten. Es sehe außerdem vor, die E-Government-Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden über den AI Act und die Umsetzung des AI Acts zu informieren. Zur Erfüllung von Art. 77 des AI Acts (Benennung von Behörden und öffentlichen Stellen mit Befugnissen für Grundrechte) seien die Landesamtsdirektionen informiert und zu einem persönlichen Gespräch eingeladen worden.

(2) Das vormals zuständige Klimaschutzministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die nationale KI-Strategie als agiles Dokument zu verstehen sei, um erforderliche Anpassungen zuzulassen, wobei die in der nationalen KI-Strategie definierten Ziele weiterhin gültig seien. Der im November 2024 veröffentlichte KI-Umsetzungsplan sei eine Konkretisierung bzw. Aktualisierung der in der nationalen KI-Strategie gelisteten Maßnahmen. Er führe 47 konkrete Maßnahmen an. Ressortübergreifende Maßnahmen, z.B. die Kennzeichnungspflicht und die KI-Landkarte, seien bereits Bestandteil des KI-Umsetzungsplans 2024. Eine ressortübergreifende Abstimmung erfolge im Rahmen des AI Policy Forums. Die vom RH empfohlene Koordinierung der Einzelmaßnahmen der einzelnen Ressorts – mithin auf der Ebene von konkreten Anwendungsfällen bzw. von sogenannten Use Cases – halte das Klimaschutzministerium für potenziell problematisch, insbesondere wenn diese Koordinierung zum Hindernis für eine anforderungsnaher Umsetzung und für einen ehrgeizigen Zeitplan werde. Die in TZ 4 vorgeschlagenen Maßnahmen würden ausreichen, rechtskonforme Umsetzungen sicherzustellen. Bestehende interministerielle Gremien zur Digitalisierung seien zudem geeignet, mögliche Synergien zu realisieren.

- 6.4 (1) Der RH begrüßte, dass das Bundeskanzleramt (Digitalisierungssektion) und das vormals zuständige Klimaschutzministerium unter Mitwirkung aller Bundesministerien den KI-Umsetzungsplan 2024 entwickelt hatten. Er hielt den KI-Umsetzungsplan 2024 als ersten Überblick über den Einsatz von KI und als vertrauensschaffende Information für geeignet. In der veröffentlichten Version waren jedoch keine messbaren Indikatoren für die Zielerreichung, keine Angaben zu den Kosten oder Zeitplänen festgelegt. Zum Schwerpunkt Verwaltung und Bürgerservices hatten sechs von zwölf Bundesministerien Maßnahmen angeführt. Zusammengefasst sollte durch diese Maßnahmen das Ziel erreicht werden, interne Verwaltungsabläufe sowie die Kommunikation nach außen (z.B. mit Bürgerinnen und Bürgern) mittels KI effizienter

zu gestalten. Nach Ansicht des RH war dieses Ziel ressortübergreifend für die gesamte Verwaltung von Bedeutung.

(2) Dem Vorbringen des vormaligen Klimaschutzministeriums entgegnete der RH, dass die ressortübergreifende Koordinierung dazu beitragen soll, Synergien zu nutzen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden – und daher auch gesamthaft betrachtet Ressourcen wie Zeitaufwand zu reduzieren. Dazu verwies der RH auch auf Kapitel 6 des KI-Umsetzungsplans 2024, wonach zukünftig zu erwarten ist, dass auf Wunsch der Bundesministerien mehrere Maßnahmen ressortübergreifend umgesetzt bzw. ausgedehnt werden.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, von den Bundesministerien die notwendigen Kriterien für die Umsetzung (Kostenabschätzungen, Schwerpunkte, zeitliche Meilensteine) im Reporting- und Monitoringprozess einzufordern; die gemeldeten Einzelmaßnahmen sollten koordiniert werden, um Synergien für alle Bundesministerien nutzen zu können.

Zur Vertiefung des Austauschs mit den Ländern merkte der RH ergänzend an, dass über einen Informationsaustausch hinaus insbesondere auch gebietskörperschaftenübergreifende Strukturen und Prozesse für die gemeinsame Beurteilung, Nutzung, Anschaffung oder Entwicklung von KI in der Verwaltung aufzubauen bzw. zu ergänzen wären.

KI-Strategie im europäischen Vergleich

- 7.1 Die Europäische Kommission rief die Mitgliedstaaten in ihrem Koordinierten Plan für Künstliche Intelligenz aus 2018 dazu auf, bis Mitte 2019 nationale KI-Strategien zu entwickeln und darin einen Überblick über geplante Investitionen und Umsetzungsmaßnahmen zu geben. Auch der Rat der Europäischen Union, und damit die Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten, befürwortete in seinen Schlussfolgerungen diesen Aufruf. Laut den AI-Watch-Berichten der Europäischen Kommission zu nationalen KI-Strategien verfügten im Mai 2021 20 Mitgliedstaaten sowie Norwegen über eine Strategie zu KI. In sieben Mitgliedstaaten – darunter auch Österreich – waren die Arbeiten zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Österreich und zwei weitere Mitgliedstaaten veröffentlichten ihre nationalen KI-Strategien bis Februar 2022.¹⁵ In der Schweiz gab es gemäß AI-Watch-Bericht keine Bestrebungen zur Entwicklung einer KI-Strategie. Die Schweiz veröffentlichte jedoch im Jahr 2020 Leitlinien, die als Orientierungsrahmen für den Umgang mit KI in der Bundesverwaltung dienen sollten. Zudem adressierten Strategien im Bereich Digitalisierung u.a. auch das Thema KI.

¹⁵ Österreich im September 2021 ([TZ 6](#))

Tabelle 4 zeigt eine Übersicht über die KI-Strategien ausgewählter EU-Mitgliedstaaten und Österreichs:

Tabelle 4: KI-Strategien ausgewählter EU-Mitgliedstaaten und Österreichs

Staat	Strategie	Jahr der Veröffentlichung	Zeithorizont	Angabe zu Budget	Darstellung von Handlungsfeldern und Umsetzungsmaßnahmen
Dänemark	National Strategy for Artificial Intelligence	2019	2019 bis 2027	ja	detailliert
Deutschland	Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung	2018	2019 bis 2025 ¹	ja	detailliert
Estland	Estonia's national artificial intelligence strategy 2019–2021; Estonia's National Artificial Intelligence Strategy or Kratt Strategy for 2022–2023	2019 bzw. 2021	2019 bis 2023 ²	ja	detailliert
Frankreich	Stratégie nationale pour l'intelligence artificielle (SNIA)	2018	2018 bis 2025 ³	ja	generell
Österreich	Strategie der Bundesregierung für Künstliche Intelligenz	2021	2021 bis 2030	nein	detailliert
Schweden	National approach to artificial intelligence	2018	keine Angabe	nein	generell
Spanien	Estrategia Nacional de Inteligencia Artificial	2020	2020 bis 2025	ja (bis 2023)	detailliert

¹ Die Fortschreibung der Strategie wurde 2020 veröffentlicht.

² Bis zur Veröffentlichung der Strategie für 2024 bis 2026 wurden die Aktivitäten weitergeführt, die in der Strategie 2022 bis 2023 angegeben waren.

³ Die Strategie teilte sich in zwei Phasen: 2018 bis 2024 und 2021 bis 2025.

Quellen: Websites der Regierungen der genannten Staaten

Fünf der sieben Mitgliedstaaten gaben in ihren KI-Strategien die Höhe der geplanten Investitionen für KI an, die österreichische KI-Strategie enthielt keine Informationen dazu (TZ 6). Die KI-Strategien beinhalteten ähnliche Handlungsfelder und Umsetzungsmaßnahmen, in Umfang und Detailgrad variierten sie.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass Österreich zu jenen Mitgliedstaaten zählte, die ihre KI-Strategien vergleichsweise spät veröffentlichten. Er wies kritisch darauf hin, dass die österreichische KI-Strategie im Gegensatz zu anderen Strategien von EU-Mitgliedstaaten keine Angaben zum Budget bzw. zum finanziellen Rahmen der Investitionen für den KI-Bereich enthielt, obwohl die Europäische Kommission dies in ihrem Koordinierten Plan gefordert und der Rat der Europäischen Union dies befürwortet hatte.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und dem nunmehr zuständigen Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Angaben zum Budget bzw. zum finanziellen Rahmen der Investitionen im KI-Umsetzungsplan 2024 darzustellen.

- 7.3 Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Umsetzung der Empfehlung geprüft werde. Darüber hinaus verwies es auf seine Stellungnahme zu TZ 12.

Grundlagen für vertrauenswürdige KI

- 8.1 (1) Die EU legte 2018 in ihrer KI-Strategie die Vision einer vertrauenswürdigen KI fest. Eine von der Europäischen Kommission eingesetzte Expertengruppe¹⁶ erarbeitete im Jahr 2019 Ethik-Leitlinien für vertrauenswürdige KI und ergänzte diese 2020 um eine Bewertungsliste. Der AI Act nannte die Förderung vertrauenswürdiger KI als einen Zweck der Verordnung und enthielt Bestimmungen zu deren Verwirklichung, z.B. Informations- und Dokumentationspflichten, menschliche Aufsicht, Cyber-Sicherheit (TZ 4). Ebenso empfahlen bzw. forderten die OECD¹⁷ (Empfehlung 2019 und 2024), die UNESCO (Empfehlung 2021) sowie der Europarat (Rahmenübereinkommen 2024) die Umsetzung vertrauenswürdiger KI. Dahinter standen rechtlich verankerte Prinzipien wie Grundwerte, Menschenrechte, Gleichheitssatz, demokratisches und rechtsstaatliches Prinzip sowie die Überlegung, dass das Vertrauen aller Beteiligten in KI-Systeme Voraussetzung für die Akzeptanz von deren Ergebnissen ist.

¹⁶ Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz

¹⁷ Darauf aufbauend verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs beim G20-Gipfel im Juni 2019 Prinzipien zum verantwortungsvollen Umgang mit KI, weiters einigten sich die G7 auf einen Verhaltenskodex und Leitlinien für die Entwicklung von KI.

Tabelle 5 stellt die von einschlägigen Institutionen bzw. in der Literatur genannten¹⁸ wesentlichen Elemente vertrauenswürdiger KI dar:

Tabelle 5: Wesentliche Elemente vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz (KI)

Elemente vertrauenswürdiger KI	Erläuterung
Transparenz	Informationen über Ziel und Zweck des KI-Einsatzes, über verwendete Daten, eingesetztes technisches Modell (technische Funktionsweise), Prozessabläufe und mögliche Auswirkungen Kennzeichnung als KI, Dokumentation Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse
Fairness	Vermeidung von Diskriminierung und Verzerrungen, Vielfalt der Trainingsdaten, Zugänglichkeit für alle, Rechtsbehelfe für betroffene Personen
Sicherheit und Robustheit	technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen gegen Ausfall, Fehlfunktionen, Sicherheitsverletzungen (Cyber-Sicherheit) Überwachungsmaßnahmen Sicherstellung der Datenqualität
Rechenschaftspflicht	klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Vorgangsweise bei negativen Auswirkungen, Haftung
Vorrang menschlichen Handelns	menschlicher Einfluss und Aufsicht (Steuerung, Kontrolle, Eingriffsmöglichkeiten, Handlungsspielräume), Abschätzung der Auswirkungen auf Grundrechte
Schutz der Grundrechte	Privatsphäre, Datenschutz, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, demokratische Freiheiten

Quellen: BMKÖS; BRZ GmbH; EU; OECD;
Zusammenstellung: RH

(2) Das BMKÖS veröffentlichte 2023 den unverbindlichen Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“, den ein externer Dienstleister, die AIT Austrian Institute of Technology GmbH (**AIT GmbH**), entwickelt hatte. Dieser sollte als Orientierungshilfe, Informationsquelle und Diskussionsgrundlage bei der Bewertung ethischer Fragestellungen im Zusammenhang mit KI insbesondere der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stehen. Neben einer allgemeinen Einleitung mit Begriffserklärungen und rechtlichem Rahmen enthielt der Leitfaden einen Katalog mit Fragen zu acht Kriterien¹⁹ für vertrauenswürdige KI sowie zu vier Handlungsfeldern für Maßnahmen²⁰.

¹⁸ Heine et al., Künstliche Intelligenz in öffentlichen Verwaltungen (2023) 75 f., 88 ff. mit weiteren Nachweisen, <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-40101-6> (abgerufen am 27. September 2024)

Fraunhofer IAIS, Leitfaden zur Gestaltung vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz (2021) 22 ff., 37 ff., <https://www.iais.fraunhofer.de/de/forschung/kuenstliche-intelligenz/ki-pruefkatalog.html> (abgerufen am 27. September 2024)

¹⁹ Einhaltung des geltenden Rechts, Transparenz, Fairness, Effizienz und Effektivität, Sicherheit, Barrierefreiheit (Teilaspekt von Fairness), Rechenschaftspflicht, digitale Souveränität (Teilaspekt des Vorrangs menschlichen Handelns)

²⁰ KI-Kompetenz, kontinuierliche Folgenabschätzung, Zertifizierung, Aufsicht

Weiters fasste die AIT GmbH im Leitfaden weiterführende Handlungsempfehlungen zusammen, beispielsweise zu Zertifizierungen, Aufgaben einer KI-Behörde, Einrichtung eines KI-Registers, von Laboratorien und Observatorien. Diese verfolgte das BMKÖS mangels Kompetenz über den eigenen Wirkungsbereich hinaus nicht aktiv weiter. Im Rahmen seiner Kompetenz für die Verwaltungsakademie des Bundes unterstützte das BMKÖS neue Aus- und Weiterbildungsangebote für Bundesbedienstete im Bereich KI (TZ 11). Im Juni 2024 veröffentlichte es auf der Website für den öffentlichen Dienst KI-Guidelines als Empfehlungen zur Nutzung digitaler Angebote im Bundesdienst. Um die Neuerungen durch den AI Act miteinzubeziehen, aktualisierte das BMKÖS den Leitfaden bis Ende 2024.

Auch die BRZ GmbH verfügte über einen internen, stärker technikorientierten Prüfkatalog zu vertrauenswürdiger KI, der als Orientierungshilfe zur Risikoeingrenzung bei Kundenprojekten mit KI diente (TZ 17).

(3) Im Projekt FAIR-AI soll ein Handbuch für angewandte vertrauenswürdige KI mit Leitlinien und Empfehlungen zur Umsetzung der Vorgaben aus dem AI Act für Unternehmen entstehen. Das Projekt FAIR-AI wurde von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (**FFG**) mit Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gefördert und steht von 2024 bis 2026 unter der Koordination der AIT GmbH.

- 8.2 Der RH beurteilte die Initiative des BMKÖS zu einem Leitfaden einschließlich praxisorientiertem Kriterienkatalog zu vertrauenswürdiger KI positiv. Er hielt aber fest, dass aufgrund der Eigenständigkeit der Bundesministerien die nötige Verbindlichkeit für die gesamte Bundesverwaltung fehlte. Weiters merkte der RH an, dass die Handlungsempfehlungen im Leitfaden lediglich Vorschläge und Anregungen des externen Dienstleisters darstellten, die das BMKÖS nicht weiterverfolgte.

Der RH empfahl dem seit April 2025 auch für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundeskanzleramt, den Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“ nach seiner Aktualisierung – mit Unterstützung und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur – in den Ministerrat einzubringen. Dort wäre auf einen Beschluss hinzuwirken, wonach die Bundesministerien sich verpflichten, die Grundsätze vertrauenswürdiger KI einzuhalten und umzusetzen.

Der RH stellte fest, dass das im Projekt FAIR-AI zu entwickelnde Handbuch für vertrauenswürdige KI auch für die öffentliche Verwaltung von Nutzen sein kann.

Er empfahl den Bundesministerien, die im Projekt FAIR-AI erzielten Ergebnisse zur Gestaltung vertrauenswürdiger KI jeweils für ihren Wirkungsbereich ein- und umzusetzen.

- 8.3 (1) Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts plane es, die Projektergebnisse des ersten Arbeitspakets des Projekts FAIR-AI in den KI-Monitor aufzunehmen. Ein enger Austausch mit dem Konsortium werde gepflegt.
- (2) Das Finanzministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Projekt FAIR-AI seit Jahresbeginn 2024 und noch bis 2026 laufe. Es sei daher zur Zeit der Stellungnahme unklar, wie und ob die noch auszuarbeitenden Ergebnisse in der öffentlichen Verwaltung anwendbar sein werden.
- 8.4 Der RH erwiderte dem Finanzministerium, dass das Handbuch aus dem Projekt FAIR-AI konkrete Vorschläge für die Umsetzung der Vorgaben aus dem AI Act für die Praxis enthalten soll und der AI Act auch auf Betreiber aus dem öffentlichen Bereich anwendbar ist. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Organisation und Einrichtungen

Organisatorische Zuständigkeiten für KI

9.1 (1) Verschiebung der Kompetenz Digitalisierung

Durch die Novelle des Bundesministeriengesetzes im Jahr 2018²¹ wurde der Kompetenzbereich Digitalisierung neu geschaffen und dem damaligen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zugeordnet. Weitere Novellen 2022 und 2024 verschoben den Kompetenzbereich Digitalisierung zunächst ins Finanzministerium, ab Mai 2024 ins Bundeskanzleramt:²²

Tabelle 6: Ressortzuständigkeit Kompetenz Digitalisierung 2018 bis 2024

Datum	Bundesministerium (für)
ab 8. Jänner 2018	Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
ab 18. Juli 2022	Finanzen ¹
ab 1. Mai 2024	Bundeskanzleramt ²

¹ Zuständigkeitsbereich des Staatssekretärs

Quelle: Bundesministeriengesetz 1986

² Zuständigkeitsbereich der Staatssekretärin

Die Kompetenzverschiebungen hatten zur Folge, dass die für Digitalisierung zuständige Sektion jeweils in das gemäß Bundesministeriengesetz zuständige Bundesministerium verschoben wurde. Mit Mai 2024 – und somit zur Zeit der Gebärungsüberprüfung – wurde die für Digitalisierung zuständige Sektion V aus dem Finanzministerium ausgegliedert und als Sektion VII in das Bundeskanzleramt eingegliedert.

(2) Überblick über die organisatorischen Zuständigkeiten

Zahlreiche mit KI befasste Organisationseinheiten spiegelten den Charakter von KI als Querschnittsmaterie wider. Tabelle 7 zeigt im Überblick die Abteilungen und Sektionen in den überprüften Bundesministerien mit Zuständigkeiten für die wesentlichen Aufgaben im Bereich KI:

²¹ BGBl. I 164/2017

²² BGBl. I 98/2022 und BGBl. I 44/2024

Tabelle 7: Abteilungen mit Zuständigkeiten für Künstliche Intelligenz (KI)

KI-Aufgabe	Bundeskanzleramt	Finanzministerium	Klimaschutzministerium	BMKÖS
KI-Anwendungen im jeweiligen Bundesministerium	Sektion I – Präsidium Abt. I/20 – Technologiemanagement und digitale Services	Sektion I – Finanzverwaltung Gruppe I/C – IT Steuer und Zoll Abt. Präs. 6 – Multi-projektmanagement und IT-Koordination	Sektion I – Präsidium Abt. Präsidium 8 – Digitalisierung und Organisationsentwicklung	Sektion I – Präsidialangelegenheiten Abt. I/A/8 – Projektmanagement, Digitalisierung und Services
gesamtstaatliche Koordination der KI; nationale KI-Strategie und Umsetzungsplan	Sektion VII – Digitalisierung und E-Government Abt. VII/A/1 – Digitale Strategien und Innovationen		Sektion III – Innovation und Technologie Abt. III/5 – Digitale- und Schlüsseltechnologien für industrielle Innovation	
nationale Umsetzung AI Act	Sektion VII – Digitalisierung und E-Government Abt. VII/A/2 – Legistik und Stammzahlenregisterbehörde, E-Government-Strategie sowie EU und Internationales Abt. VII/A/1 – Digitale Strategien und Innovationen		Sektion III – Innovation und Technologie Abt. III/5 – Digitale- und Schlüsseltechnologien für industrielle Innovation Mitwirkung an Aufgaben des Bundeskanzleramts	
Vertretung in internationalen Gremien	Sektion VII – Digitalisierung und E-Government Abt. VII/A/1 – Digitale Strategien und Innovationen		Sektion III – Innovation und Technologie Abt. III/5 – Digitale- und Schlüsseltechnologien für industrielle Innovation	
Forschungsförderung		Sektion VI – Telekommunikation, Post und Bergbau Stabsstelle Sicherheitsforschung und Technologietransfer	Sektion III – Innovation und Technologie Abt. III/5 – Digitale- und Schlüsseltechnologien für industrielle Innovation	
Verwaltungsinnovation	Sektion VII – Digitalisierung und E-Government Abt. VII/A/1 – Digitale Strategien und Innovationen insbesondere Planung und Umsetzung von KI-Projekten in der Verwaltung			Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation Abt. III/C/9 – Strategisches Performance-management und Verwaltungsinnovation insbesondere Erstellung Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“
Aus- und Weiterbildung im Bundesdienst				Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation Abt. III/6 – Verwaltungsakademie des Bundes Abt. III/12 – Bildungsk Kooperationen, Qualitätsmanagement und Austrian School of Government

Quellen: BKA; BMF; BMK; BMKÖS

(3) Bundeskanzleramt (einschließlich Digitalisierungssektion)

Mit 1. Mai 2024 wurden dem Bundeskanzleramt die Kompetenz für Digitalisierung und damit auch wesentliche Aufgaben im Zusammenhang mit KI zugewiesen. Darüber hinaus kam dem Bundeskanzleramt nach dem Bundesministeriengesetz eine Koordinationsfunktion für die gesamte Verwaltung des Bundes zu. Dazu zählten „insbesondere“ auch Angelegenheiten der Informationstechnologien, worunter auch Angelegenheiten der KI fielen. Dies jedoch nur, soweit die Koordinationsaufgabe nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fiel. Spezielle koordinierende Aufgaben im Bereich KI lagen zudem beim Klimaschutzministerium (siehe Klammerpunkt (5)). Die gemeinsame Koordination im Bereich KI in der Bundesverwaltung nahmen die beiden Bundesministerien insbesondere über das AI Policy Forum wahr (TZ 13).

(a) Die Sektion VII (Digitalisierung und E-Government) war für die Digitalisierungsaufgaben zuständig. Ihr oblagen folgende wesentliche Aufgaben im Zusammenhang mit KI:²³

- Nationale Umsetzung des AI Acts einschließlich der federführenden legislativen Zuständigkeit für den AI Act (TZ 5),
- Umsetzung des KI-Maßnahmenpakets (Ministerratsbeschluss September 2023),
- Erstellung der nationalen KI-Strategie und des KI-Umsetzungsplans 2024 sowie Überwachung der Maßnahmengumsetzung,
- Leitung des AI Policy Forums und des AI Stakeholder Forums (gemeinsam mit dem Klimaschutzministerium),
- Planung und Umsetzung von KI-Projekten in der Verwaltung sowie
- Teilnahme an internationalen, mit KI-Themen befassten Gremien.²⁴

(b) Weitere Aufgaben im Bereich KI nahm die Gruppe I/C (Digitalisierung und Informationsmanagement) in der Sektion I (Präsidium) wahr:

- Umsetzung von ressortinternen KI-unterstützten IT-Anwendungen und
- Mitarbeit im AI Policy Forum.

²³ Diese nahm die Abt. VII/A/1 (Digitale Strategien und Innovationen) in der Gruppe VII/A (Strategien, Legistik, Internationales, Digitalisierung der Gesellschaft) wahr. Sie war gemäß der Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundeskanzleramts u.a. für die Koordination der KI zuständig.

²⁴ z.B. AI Board und AI Committee im Rahmen des AI Acts, Ausschuss für Künstliche Intelligenz (CAI) Europarat, Fachbeirat „Ethik der Künstlichen Intelligenz“ der Österreichischen UNESCO-Kommission, OECD Working Party on Artificial Intelligence Governance (AIGO) und Standardisierungsgremien der Internationalen Organisation für Normung zur Schaffung weltweit gültiger KI-Standards

(4) Finanzministerium

Das Finanzministerium hatte – nach der Verschiebung der Digitalisierungssektion in das Bundeskanzleramt mit 1. Mai 2024 – keine ressortübergreifende inhaltliche Zuständigkeit für KI.

Es setzte jedoch auch KI-unterstützte IT-Anwendungen ein (TZ 22). Die Zuständigkeit für die technische Umsetzung der IT-Anwendungen (mit und ohne KI-Unterstützung) lag bei den jeweiligen Fachabteilungen. Ein Großteil der KI-unterstützten IT-Anwendungen kam in der Sektion I (Finanzverwaltung) insbesondere in der Steuer- und Zollverwaltung einschließlich Betrugsbekämpfung zum Einsatz. Die IT-Fachabteilungen definierten die KI-Anwendungsfälle und beauftragten in inhaltlicher Hinsicht die KI-Projekte, die die Gruppenleitung der Gruppe I/C (IT Steuer und Zoll) koordinierte. Formelle externe Beauftragungen von IT-Projekten an die BRZ GmbH nahm die Präsidialabteilung 6 zentral für das gesamte Ressort vor, Beauftragungen an andere externe IT-Dienstleister eine Abteilung der Sektion I (I/11 – IT Zoll). Nach Auskunft des Finanzministeriums war diese Situation einer historischen Entwicklung geschuldet, die u.a. auf unterschiedlicher fachlicher Expertise beruhte.

(5) Klimaschutzministerium

Nach dem Bundesministeriengesetz war das Klimaschutzministerium für Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung – und damit auch für KI-relevante Forschung – zuständig.

(a) KI lag ressortintern hauptsächlich in der Kompetenz der nach der Geschäftseinteilung des Klimaschutzministeriums für Angelegenheiten der Forschungs- und Technologieentwicklung zuständigen Sektion III (Innovation und Technologie). In der Abteilung III/5 (Digitale- und Schlüsseltechnologien für industrielle Innovation) lagen die strategische Steuerung, Koordination und Evaluierung von FTI²⁵-Maßnahmen u.a. im Bereich KI.

Das Klimaschutzministerium definierte folgende Handlungsfelder und Aktivitäten im Bereich KI:

- KI-Policy (gemeinsam mit der Digitalisierungssektion): Erstellung und Koordinierung der nationalen KI-Strategie, Erstellung eines Umsetzungsplans für die KI-Strategie (TZ 6); Koordinierung mit allen Ressorts im Rahmen des AI Policy Forums; Leitung des AI Policy Forums und des AI Stakeholder Forums;

²⁵ FTI = Forschung, Technologie, Innovation

- Forschungsförderungen: strategische Ausrichtung und Definition der Rahmenbedingungen für Förderungen von angewandter Forschung mit KI-Bezug im Rahmen von Ausschreibungen²⁶; Abwicklung durch die FFG;
- Internationales: Teilnahme am Ausschuss für Künstliche Intelligenz (CAI) des Europarates, am Fachbeirat „Ethik der Künstlichen Intelligenz“ der Österreichischen UNESCO-Kommission und an der OECD Working Party on Artificial Intelligence Governance (AIGO);
- Regulierung und Ethik: Mitwirkung an der Umsetzung des AI Acts, Förderung von vertrauenswürdiger KI durch Kooperationen beim Thema Digitaler Humanismus und bei der Entwicklung von einschlägigen Forschungsprogrammen;
- Standort- und Nachwuchsförderung: Förderung an den Verein Austrian Society für Artificial Intelligence (**ASAI**) (TZ 13), KI-Schülerinnen- und Schülerwettbewerb.

(b) Für ressortinterne Angelegenheiten, die KI betrafen, war die Sektion I (Präsidium) zuständig. Die Abteilung Präsidium 8 (Digitalisierung und Organisationsentwicklung) nahm die Umsetzung von ressortweiten Digitalisierungsprojekten und die Servicierung anderer Organisationseinheiten bei der Planung und Durchführung von Projekten wahr. Die Abteilung Präsidium 13 (Rechts- und Complianceangelegenheiten) unterstützte die Fachabteilungen des Klimaschutzministeriums bei der Beschaffung von KI-Produkten im Vergabeprozess und beriet bei urheber- oder datenschutzrechtlichen Fragestellungen zu KI.

(6) BMKÖS

Im BMKÖS ergaben sich Anknüpfungspunkte für KI-Themen aus den Wirkungsbereichen „allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsmanagements“ und „allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsreform und -innovation“. Der Wirkungsbereich „Aus- und Weiterbildung der öffentlich Bediensteten“ umfasste den Einsatz von KI in der Bundesverwaltung und den Ausbau der digitalen Kompetenzen.

(a) Im Rahmen der Verwaltungsinnovation war die Gruppe C²⁷ der Sektion III (Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation) für die Erstellung und weitere Bearbeitung des Leitfadens „Digitale Verwaltung und Ethik“ zuständig (TZ 8).

²⁶ Die Förderungen erfolgten beginnend im Jahr 2021 im Wesentlichen über folgende Programme: AI for Green, AI for Tech, AI for Transformation, AI Mission Austria.

²⁷ Pensions- und Karenzrecht, HR-Controlling, Personalplan, Wirkungscontrolling, Verwaltungsinnovation

Weiters bearbeitete sie u.a. Projekte, die sich mit Innovationen und strategischen Weiterentwicklungen im öffentlichen Dienst – vor allem auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung – beschäftigten.²⁸

(b) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu KI boten für den gesamten Bundesdienst die Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) und – indirekt – die Austrian School of Government (als Schnittstelle für verschiedene Bildungseinrichtungen) an:

- Die vom BMKÖS geführte Verwaltungsakademie des Bundes bot mehrere Kurse zu KI an. Weiters hatte sie ein Weiterbildungsprogramm, das die Erhöhung der Datenkompetenz der öffentlich Bediensteten zum Ziel hatte und u.a. KI-Themen enthielt.
- Die Austrian School of Government betrieb das BMKÖS als Schnittstellenorganisation zwischen Bildungseinrichtungen der öffentlichen Verwaltung und anderen Bildungsbereichen. Ziel war, den Wissenstransfer zu fördern und Bildungsangebote weiterzuentwickeln und abzustimmen.

(c) Das BMKÖS führte Vorarbeiten für einen möglichen Einsatz von KI im Rahmen des digitalen Personalmanagements durch; dies betraf insbesondere KI-unterstützte Prozesse der digitalen Personalverwaltung.

Darüber hinaus arbeitete das BMKÖS mit anderen Ressorts unter Federführung des Bundesministeriums für Inneres in einem Kooperationsprojekt an der Planung des KI-Einsatzes in der Förderkontrolle mit.

(d) Für ressortinterne KI-Angelegenheiten war die Sektion I (Präsidialangelegenheiten) zuständig: Umsetzung ressortinterner KI-Projekte, ressortinterne Workshops mit Bediensteten und Führungskräften sowie Prüfung des Einsatzes von KI-Anwendungen im BMKÖS.

Bedienstete der Sektion I nahmen mit Unterstützung von Bediensteten der Sektion III auch an ressortübergreifenden Gremien teil, wie dem AI Policy Forum, dem IKT-Bund²⁹, der CDO-Taskforce³⁰ oder der digitalen Kompetenzoffensive zur Abstimmung KI-relevanter Themen.

²⁸ Im Rahmen des Projekts „Future Skills“ wurden die in Zukunft erforderlichen neuen technischen, fachlichen, sozialen und kognitiven Kompetenzen definiert (**TZ 18**).

Das Projekt „Future of Work“ hatte zum Ziel, die Auswirkungen der geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf die Arbeitsorganisation des Bundesdienstes zu untersuchen und neue, innovative Lösungen zu finden. Diese sollten in weiterer Folge in die Arbeitsplatzbewertungen und in die Weiterbildungs-Curricula aufgenommen werden.

²⁹ IKT-Bund: koordinierendes Gremium für Informations- und Kommunikationstechnologie Bund

³⁰ CDO-Taskforce: Arbeitsgemeinschaft der Chief Digital Officer des Bundes

(7) BRZ GmbH

Der BRZ GmbH kam als führendem IT-Dienstleister des Bundes bei der Digitalisierung und daher auch beim Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung eine zentrale Rolle zu; sie unterstützte die Einrichtungen des Bundes beim Aufbau von IT-Lösungen (TZ 17). Die BRZ GmbH hatte eine eigene Abteilung („Artificial Intelligence“) im Unternehmensbereich „Digital Advisory“ eingerichtet. Ihre Aufgaben waren die Umsetzung von Projekten u.a. im Bereich KI und die Unterstützung der Verwaltung bei der Identifikation von Potenzialen für KI.

Die Projektabwicklung erfolgte BRZ-intern in einer Matrixorganisation. Bei KI-Projekten erarbeiteten die zur inhaltlichen Umsetzung der Kundenanforderungen zuständigen Teams aus dem Unternehmensbereich „Solution Management“ gemeinsam mit der Abteilung Artificial Intelligence – dieser standen Fachkräfte mit KI-Expertise zur Verfügung – IT-Lösungen. In der gleichen Organisationsstruktur wurden BRZ-interne IT- und somit auch KI-Anwendungen bearbeitet.

- 9.2 Der RH stellte fest, dass in den überprüften Bundesministerien zahlreiche Organisationseinheiten KI-Aufgaben erfüllten. Diese Situation spiegelte den Charakter von KI als Querschnittsmaterie wider. Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung von KI waren ihre zukünftigen Einsatzbereiche noch nicht absehbar. Nach Einschätzung des RH war davon auszugehen, dass die Zahl der mit KI befassten Organisationseinheiten weiter anwachsen wird.

Der RH empfahl den Bundesministerien, die Behandlung von KI-Themen in ihrem Wirkungsbereich so zu organisieren, dass ressortinterne Kompetenzen möglichst gebündelt und Synergien genutzt werden.

- 9.3 (1) Das Bundeskanzleramt gab in seiner Stellungnahme an, dass mit der im Dezember 2024 begonnenen Erarbeitung einer KI-Landkarte ein Überblick über ressortinterne und ressortübergreifende Projekte, Vorhaben und Initiativen zu KI erleichtert, ein einheitliches Monitoring gewährleistet, Synergien genutzt und Doppelgleisigkeiten vermieden werden sollten.

(2) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, mit der Erstellung einer KI-Strategie die Rolle einer KI-Beauftragten bzw. eines KI-Beauftragten einzurichten. Diese Person werde u.a. bei der Planung und Umsetzung von KI-Projekten sowie bei der Einhaltung der bestehenden Pflichten für die Schaffung, Konzeption, Entwicklung, den Betrieb und die Nutzung von KI-Systemen unterstützen. In der Finanzverwaltung solle ein interdisziplinäres Team eingerichtet werden, um vollzugs- und kundenservicerelevante Themen zu identifizieren, zu koordinieren sowie Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung aufzubereiten.

Personal für KI-Vorhaben

Personaleinsatz

10 (1) Die überprüften Bundesministerien setzten zur Bearbeitung von KI-Themen sowohl internes als auch externes Personal ein. Für KI-Strategie, KI-bezogenes Förderwesen, internationale Gremien und Verwaltungsinnovation (einschließlich Aus- und Weiterbildung) war vorwiegend internes Personal tätig; hingegen zogen sie bei KI-Anwendungen (laufenden und projektierten) verstärkt externes Personal heran.

(2) Das Bundeskanzleramt (ohne Digitalisierungssektion) gab an, dass ressorteigene Bedienstete der Gruppe I/C KI-Themen bearbeiteten; externes Personal wurde hierfür nicht rekrutiert.

In der Digitalisierungssektion kam Eigen- und Fremdpersonal (mittels Arbeitskräfteüberlassung) zum Einsatz. Die überlassenen Arbeitskräfte wurden über die BRZ GmbH rekrutiert.

(3) Das Finanzministerium setzte für KI-Projekte – wie auch für andere IT-Projekte – sowohl internes als auch externes Personal ein. Für Entwicklungsleistungen zog es überwiegend die BRZ GmbH und deren Dienstleister heran, in manchen Fällen beauftragte das Bundesministerium externe Dienstleister auch direkt, insbesondere über die BRZ GmbH und die Bundesbeschaffung GmbH.

(4) Im Klimaschutzministerium arbeitete ebenfalls sowohl internes als auch externes Personal an KI-Anwendungen. Bedienstete aus den Bereichen Digitalisierung und Recht begleiteten dabei Bedienstete der jeweiligen Fachabteilung. Die Software-Entwicklung erfolgte durch externes Personal, das das Bundesministerium vorrangig über Verträge der Bundesbeschaffung GmbH bezog. Die Bereiche KI-Strategie, Förderungen und Internationales deckte das interne Personal ab, bei einzelnen Vorhaben zog das Bundesministerium unterstützend externe Dienstleister heran, z.B. bei der Erstellung der nationalen KI-Strategie.

(5) Im BMKÖS arbeitete internes Personal in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich an verschiedenen Themen mit KI-Bezug, unterstützt von externen Dienstleistern, z.B. bei der Erstellung des Leitfadens „Digitale Verwaltung und Ethik“.

Aus- und Weiterbildung

- 11.1 (1) Das Bundeskanzleramt (ohne Digitalisierungssektion) hatte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kein speziell KI-geschultes Personal aufgenommen. Die Aus- und Weiterbildung erfolgte durch spezifische Veranstaltungen und Schulungen im Rahmen der KI-Projekte für das dort eingesetzte Personal oder durch Veranstaltungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im Bundesdienst.

Die Digitalisierungssektion setzte für die Bearbeitung von KI-Vorhaben KI-Kenntnisse bzw. KI-Erfahrung voraus und bezog speziell geschultes KI-Personal mit technischer Expertise im Allgemeinen extern (z.B. Arbeitskräfteüberlassung über die BRZ GmbH). Zwei Personen waren Spezialisten für symbolische KI mit wissenschaftlichem Hintergrund. Die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der Digitalisierungssektion erfolgte grundsätzlich an der Verwaltungsakademie des Bundes, anlassbezogen auch durch externe Anbieter, durch Teilnahme an Konferenzen, durch Einreichung und Diskussion von Fachbeiträgen sowie durch Austausch mit internationalen Expertinnen und Experten.

(2) Im Finanzministerium waren teilweise Bedienstete mit KI-Spezialkenntnissen eingesetzt. Einige hatten spezielle Mathematik- bzw. Informatikkenntnisse und waren für die Abwicklung von Projekten eingesetzt. Ihre Weiterbildung erfolgte durch einschlägige Schulungen (z.B. Datenmodellierung) bzw. Veranstaltungen (z.B. Predictive-Analytics-Konferenz in Wien).

Im Bereich der Betrugsbekämpfung Steuer und Zoll waren speziell ausgebildete Data Scientists für Predictive Analytics tätig. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren 15 Arbeitsplätze für Data Scientists vorgesehen, die Bewilligung für einen weiteren Kapazitätsaufbau war im Laufen. Für Datenanalyse fanden regelmäßige Schulungen über neue Funktionen bzw. Algorithmen im Zusammenhang mit Machine Learning und Predictive Analytics statt, die größtenteils ein privates Unternehmen durchführte.

In anderen Bereichen hatte das Finanzministerium kein speziell geschultes Personal aufgenommen und keine einschlägigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt.

Für 2025 nahm es eine Weiterbildungsveranstaltung zum Thema Suchmaschinenoptimierung in das Programm der Bundesfinanzakademie auf.

(3) Das Klimaschutzministerium setzte kein speziell KI-geschultes Personal ein und plante auch keine diesbezüglichen Aufnahmen.

Im Zuge eines Vernetzungs- und Kompetenzaufbauprogramms für Digitalisierung („Neigungsgruppe Digitalisierung“) bot das Klimaschutzministerium ressortinterne Veranstaltungen zum KI-Einsatz in Vorhaben des Ressorts an. Weiters verwies das Klimaschutzministerium auf die neuen Ausbildungsschwerpunkte für KI-Kompetenzen an der Verwaltungsakademie des Bundes und auf seine jährlich ressortintern angebotenen Schulungen zu Cyber-Security und IT-Sicherheit.

(4) Auch das BMKÖS hatte kein speziell KI-geschultes Personal rekrutiert. Jedoch legte es im Zuge der Personalaufnahme für den IT-Bereich auf entsprechendes Fachwissen Wert und nahm Bedienstete unter Zugrundelegung der Arbeitsplatzbewertungen nach dem RIVIT-Gehaltsschema³¹ für IT-Fachkräfte auf. Darüber hinaus absolvierten die Bediensteten KI-spezifische Weiterbildungsmaßnahmen an der Verwaltungsakademie des Bundes.

Weitere KI-Aus- und -Weiterbildungsmaßnahmen im Jahr 2023 für Bedienstete des BMKÖS waren:

- Online-Workshops „Künstliche Intelligenz im BMKÖS“; ca. 50 Bedienstete nahmen daran teil;
- eine Veranstaltung im Rahmen der – in unregelmäßigen Abständen stattfindenden – Führungskräftecafés zum Informationsaustausch, mit Vorträgen externer Expertinnen und Experten zu „Künstlicher Intelligenz im BMKÖS“; ca. 35 Führungskräfte nahmen daran teil.

11.2 (1) Der RH stellte fest, dass nur das Finanzministerium speziell für die Bearbeitung von KI-Themen ausgebildetes Personal einsetzte, nämlich (über Arbeitskräfteüberlassung rekrutierte) Mathematik- und IT-Spezialistinnen und -Spezialisten sowie Data Scientists.

Er erachtete die Rekrutierung von speziell geschultem KI-Personal als ein zentrales Element, um die Herausforderungen im Bereich KI bewältigen zu können.

Der RH empfahl dem seit April 2025 auch für den öffentlichen Dienst zuständigen Bundeskanzleramt, in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien Rahmenbedingungen im Sinne eines modernen Personalmanagements (insbesondere Personalrekrutierung) zu schaffen, um geeignetes Personal mit den nötigen Fachkenntnissen für die Bewältigung von KI-Aufgaben in der Bundesverwaltung gewinnen zu können.

(2) Der RH hielt weiters fest, dass alle vier überprüften Bundesministerien Maßnahmen zum KI-Kompetenzaufbau setzten: spezielle Schulungen für Fachkräfte (Bundeskanzleramt, Finanzministerium), Workshops und andere interne Mitarbeiter-

³¹ RIVIT = Richtverwendungen für den IT-Bereich

veranstaltungen (Klimaschutzministerium, BMKÖS) sowie ressortübergreifende Aus- und Weiterbildungsangebote (Verwaltungsakademie des Bundes unter Leitung des BMKÖS).

Der RH beurteilte diese Maßnahmen und das dadurch zum Ausdruck kommende Bewusstsein für die Bedeutung von KI als positiv. Die Aus- und Weiterbildung war – neben der Aufnahme von KI-geschulten Fachkräften – für den Aufbau von KI-Kompetenz gemäß AI Act auf allen Ebenen von zentraler Bedeutung.

Der RH empfahl daher den Bundesministerien, die Aus- und Weiterbildung der mit KI befassten Bediensteten (Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) weiter zu intensivieren und die Maßnahmen auf diesem Gebiet laufend an neue Anforderungen (z.B. aus dem AI Act) aufgrund der dynamischen Entwicklungen von KI anzupassen.

11.3 (1) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Möglichkeit weiterer Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung prüfen werde. Es verwies gleichzeitig auf die Bereitstellung erster ressortübergreifender Angebote des vor April 2025 für Aus- und Weiterbildung für Bundesbedienstete zuständigen BMKÖS.

(2) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums seien die Maßnahmen zu begrüßen. Es plane zielgruppenorientierte Lernmöglichkeiten und Trainings im Rahmen eines Schulungsplans. Ab dem Jahr 2025 seien ein verpflichtendes Führungskräfte-Trainingsprogramm sowie ein Entwicklungsprogramm für Bedienstete mit Führungskräfte- bzw. Karrierepotenzial mit speziellen Angeboten zu KI vorgesehen.

Budget und Kosten für KI-Vorhaben

12.1 (1) Das Bundeskanzleramt (ohne Digitalisierungssektion) budgetierte die KI-Vorhaben wie alle anderen IT-Vorhaben im Rahmen der Budgetplanung. KI-Vorhaben waren als eigenständig geplante Projekte oder in Form von Arbeitspaketen und Lieferobjekten in Projekten abgrenzbar. Das Bundeskanzleramt hatte zwei KI-Anwendungen im Einsatz, eine nicht im Einsatz und zwei weitere in Entwicklung.

Die aufgewendeten bzw. geplanten Gesamtprojektkosten (Personal- und Sachkosten) für diese fünf KI-Anwendungen beliefen sich insgesamt auf rd. 600.000 EUR. Für die drei nicht mehr in Entwicklung befindlichen KI-Anwendungen mit Gesamtprojektkosten von rd. 500.000 EUR konnte das Bundeskanzleramt den KI-Anteil in Höhe von rd. 200.000 EUR gesondert angeben.

Auch die Digitalisierungssektion plante KI-Vorhaben – so wie die anderen Vorhaben – im Zuge der jährlichen Budgeterstellung. Alle KI-Vorhaben wurden als einzelne Projekte bzw. Betriebe geplant, beauftragt und abgerechnet. Die KI-relevanten Auszahlungen der Digitalisierungssektion für Vorhaben aus den Bereichen Innovation und Strategien betragen von 2021 bis 2023 rd. 1 Mio. EUR. Zudem war in der Digitalisierungssektion eine KI-Anwendung im Einsatz, für die von 2021 bis 2023 rd. 400.000 EUR ausgezahlt wurden.

(2) Das Finanzministerium plante KI-Projekte im Rahmen der Budgeterstellung des allgemeinen IT-Budgets der Sektion I; sie waren nicht speziell als KI-Projekte gekennzeichnet.

Die Kosten waren grundsätzlich für die IT-Projekte in ihrer Gesamtheit ausgewiesen, nur in einem Fall wurden die Kosten für ein ausschließliches KI-(Teil-)Projekt separat dargestellt.

Das Finanzministerium bezifferte die (Projekt- und Betriebs-)Gesamtkosten für die IT-Projekte mit KI-Anteil für die Jahre 2021 bis 2023 mit 31,49 Mio. EUR.

(3) Auch das Klimaschutzministerium wies den KI-Anteil seiner IT-Projekte nicht gesondert aus.

Das Klimaschutzministerium hatte zwei KI-Anwendungen im Einsatz, konnte zu diesen jedoch keine Kosten nachweisen.

Für die Erstellung der nationalen KI-Strategie nahm das Klimaschutzministerium Unterstützung externer Berater in Anspruch. Insgesamt beauftragte es Leistungen (einschließlich rechtlicher Beratung und Begleitmaßnahmen wie z.B. Erstellung einer Website) bei fünf Auftragnehmern. Die Auszahlungen dafür beliefen sich auf rd. 313.000 EUR im Zeitraum 2021 bis 2023.

Das Klimaschutzministerium förderte Projekte mit KI-Bezug über unterschiedliche Förderprogramme; die Förderungen³² beliefen sich 2021 bis 2023 auf 421,98 Mio. EUR. Der Verein ASAI erhielt im Zeitraum August 2020 bis Ende 2024 Förderungen mit insgesamt 150.000 EUR.

(4) Das BMKÖS budgetierte KI-Vorhaben nicht extra.

Für die Erstellung des Leitfadens „Digitale Verwaltung und Ethik“, ein Vorhaben mit mittelbarem Bezug zu KI, zahlte das BMKÖS rd. 95.000 EUR an die AIT GmbH.

³² Förderbarwerte von Forschungsprojekten mit engem KI-Bezug, abgewickelt über die FFG

Eine KI-Anwendung setzte das BMKÖS ressortübergreifend mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz um. Für die Unterstützung bei der Applikationsentwicklung zahlte es an einen externen Dienstleister bis Juni 2024 rd. 35.000 EUR aus.

12.2 (1) Der RH stellte fest, dass keines der überprüften Bundesministerien ein eigenes Budget für KI hatte. Da KI-Anwendungen meist Bestandteil anderer, umfangreicherer IT-Projekte waren, wurden sie grundsätzlich gemeinsam mit diesem IT-Projekt budgetiert. Dies entsprach dem Charakter von KI als Querschnittsmaterie, die in vielen Bereichen einen Bestandteil einer Gesamtanwendung bildete. Eine isolierte budgetäre Betrachtung von KI war daher nur in Ausnahmefällen möglich und sinnvoll.

(2) Der RH hielt fest, dass die überprüften Bundesministerien den Anteil der Kosten von KI-unterstützten Anwendungen an den Gesamtkosten eines IT-Projekts nur teilweise angeben konnten. Während das Bundeskanzleramt Kostenanteile und das BMKÖS die bisherigen Auszahlungen für sein in Umsetzung befindliches KI-Projekt auswies, konnte das Finanzministerium nur die Gesamtkosten für seine IT-Projekte mit KI-Anteilen nennen. Das Klimaschutzministerium machte zu den von ihm eingesetzten KI-Anwendungen keine Kostenangaben.

Der RH erachtete es jedoch für erforderlich, den Anteil der Kosten für KI an den Gesamtkosten für IT gesondert zu erfassen und darzustellen, um die Transparenz zu erhöhen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Bedeutung von KI und die Anzahl von KI-Anwendungen zunehmen werden, womit auch ein deutlicher Anstieg der Kosten für KI zu erwarten ist.

Der RH empfahl daher den Bundesministerien, insbesondere im Hinblick auf die steigende Bedeutung von KI die Kosten für KI soweit wie möglich gesondert zu erfassen und ihre Entwicklung laufend zu beobachten.

12.3 (1) Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Erfassung der Kosten für KI nur bedingt im eigenen Ressort möglich sei. Insbesondere die klare Trennung der Kosten für KI von anderen Projekt- und Betriebskosten sei in vielen Fällen kaum oder nicht möglich.

(2) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums werde es die Empfehlung aufgreifen und die Umsetzung prüfen.

12.4 Der RH entgegnete dem Bundeskanzleramt, dass es entgegen seiner eigenen Stellungnahme KI-Projekte abgrenzte und den KI-Anteil an den Gesamtkosten auswies. Dies sollte es nach Möglichkeit auch bei ressortübergreifenden Projekten so handhaben. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

Gremien und Einrichtungen

Bestehende Einrichtungen zu KI

13.1 (1) Auf nationaler Ebene bestanden folgende wesentliche Gremien und Einrichtungen, die mit KI-Themen befasst waren:

- AI Policy Forum,
- AI Stakeholder Forum,
- KI-Beirat,
- KI-Servicestelle,
- Verein ASAI,
- AI Austria,
- KI-Marktplatz.

(2) AI Policy Forum

Um die ressortübergreifende Umsetzung der nationalen KI-Strategie zu begleiten, richtete die Bundesregierung Ende 2021 das AI Policy Forum als interministerielle Arbeitsgruppe ein, koordiniert durch das Klimaschutzministerium und das damals für Digitalisierung zuständige Finanzministerium. Zu seinen Hauptaufgaben gehörten u.a., Maßnahmen der KI-Strategie laufend zu monitoren sowie KI-Aktivitäten in den Bundesministerien abzustimmen. Zur Teilnahme waren Vertreterinnen und Vertreter mit einschlägigen Verantwortungsbereichen aus allen Bundesministerien eingeladen.

(3) AI Stakeholder Forum

Das aus verschiedenen Verbänden und Interessenvertretungen im Jahr 2023 geschaffene AI Stakeholder Forum sollte den Austausch zwischen der Bundesregierung (vertreten durch das – nunmehr für Digitalisierung zuständige – Bundeskanzleramt und das Klimaschutzministerium) und diversen Stakeholdern fördern. Die erste Sitzung des Forums fand im März 2024 mit mehr als 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 23 Verbänden und Interessenvertretungen statt. Über das AI Stakeholder Forum sollten aktuelle Neuentwicklungen (z.B. aus EU, Bundesregierung und KI-Beirat, etwa zum AI Act) schneller kommuniziert werden, um auf Veränderungen rascher reagieren zu können. Auch neue Synergien sollten gefunden und erweitert werden.

(4) KI-Beirat

Um als Staat aktiv die Chancen der KI zu nutzen, wurde 2024 per Gesetz der „Beirat für Künstliche Intelligenz“ (in der Folge: **KI-Beirat**) als beratendes Gremium eingerichtet.³³ Seine Aufgaben waren die Information, Unterstützung und Beratung der Bundesregierung und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (**RTR-GmbH**), die Beobachtung der technologischen Entwicklung und die Mitwirkung an der nationalen KI-Strategie. Der KI-Beirat bestand aus elf Mitgliedern³⁴ und konstituierte sich im Februar 2024. Der Entwurf für eine mit Verordnung zu erlassende Geschäftsordnung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in finaler Abstimmung.

(5) KI-Servicestelle

Der Gesetzgeber beauftragte im Jahr 2024 die RTR-GmbH mit dem Aufbau und der Führung einer zentralen Servicestelle für Künstliche Intelligenz (in der Folge: **KI-Servicestelle**). Ihre Aufgaben waren Information und Beratung für KI-Anwendungen und -Projekte in den Bereichen Medien, Telekommunikation und Post.³⁵ Dafür war der Betrieb eines Informationsportals vorgesehen.

Die RTR-GmbH richtete die KI-Servicestelle im Frühjahr 2024 ein und erstellte ein Arbeitsprogramm. Demnach soll die KI-Servicestelle als zentrale Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Organisationen u.a. niederschweligen Zugang zu Informationen über KI bieten und durch Fachveranstaltungen und Studien zum Aufbau von KI-Wissen und -Expertise beitragen.

Offen war, ob die KI-Servicestelle im Hinblick auf die innerstaatliche Vollziehung des AI Acts mit Behördenfunktionen ausgestattet werden soll. Im September 2023 hatte die Bundesregierung einen Prozess zur Einrichtung einer nationalen KI-Behörde für die vom AI Act geforderte KI-Aufsicht festgelegt. Das Bundeskanzleramt (Digitalisierungssektion) arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an einem Optionpapier zu den Gestaltungsmöglichkeiten der Behördenstruktur und Aufgabenverteilung.

³³ § 20c Abs. 6 bis 8 KommAustria-Gesetz, BGBl. I 32/2001 i.d.F. BGBl. I 6/2024

³⁴ Gemäß § 20c Abs. 7 KommAustria-Gesetz sollten diese über besondere Kenntnisse in den Bereichen Ethik, Forschung, Ökonomie, Recht oder Technik verfügen. Sie waren vom Bundeskanzler (drei Personen) sowie vom Bundesminister für Finanzen (acht Personen) zu nominieren.

³⁵ § 20c Abs. 1 bis 5 KommAustria-Gesetz

(6) Verein ASAI

Der 1981 gegründete gemeinnützige Verein ASAI diente zur Förderung des Forschungsstandorts Österreich im Bereich KI mit ihren wissenschaftlichen und technischen Teildisziplinen sowie angrenzenden (inter- und transdisziplinären) Aspekten. Der ehrenamtlich geführte Verein hatte ca. 150 Mitglieder, vorwiegend aus Wirtschaft und Wissenschaft. Das Klimaschutzministerium gewährte dem Verein ASAI regelmäßig Förderungen (TZ 12).

(7) AI Austria

AI Austria war ein unabhängiger Think-Tank mit Mitgliedern aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie eine Plattform zum Ideenaustausch über KI. Sein Ziel war, Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft zu vernetzen, u.a. durch (Präsenz-)Veranstaltungen. Die Plattform war unabhängig von staatlichen Organisationen und wurde ausschließlich privat (ohne staatliche Förderungen) finanziert.

(8) KI-Marktplatz

Der KI-Marktplatz war eine von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) bereitgestellte und vom Finanzministerium bzw. nachfolgend vom Bundeskanzleramt finanzierte Online-Plattform. Sie diente dazu, Organisationen aus Wirtschaft und Forschung miteinander zu vernetzen und Anbieter sowie Nutzerinnen und Nutzer zusammenzuführen. Anbieter sowie Nutzerinnen und Nutzer konnten über eine Registrierung an der Plattform teilnehmen und ihr Leistungsspektrum präsentieren.

13.2 (1) Der RH stellte fest, dass sich zahlreiche Gremien und Einrichtungen mit KI befassen und eine wesentliche Rolle bei der Vernetzung spielten. Die Vernetzung fand auf mehreren Ebenen statt: innerhalb der Bundesverwaltung (insbesondere durch das AI Policy Forum), zwischen Bundesverwaltung und privaten Stakeholdern (z.B. durch das AI Stakeholder Forum und die KI-Servicestelle) und zwischen privaten Stakeholdern (z.B. durch die Plattformen AI Austria und KI-Marktplatz sowie den Verein ASAI).

(2) Angesichts der hohen Zahl von mit KI befassten Organisationseinheiten in den Bundesministerien (TZ 9) kam der Koordination zwischen den Bundesministerien – durch Gremien wie das AI Policy Forum – umso größere Bedeutung zu.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt (Digitalisierungssektion) und dem nunmehrigen Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur als den für die Koordination von KI zuständigen Bundesministerien, zukünftige relevante Entwicklungen im Bereich KI zur Diskussion in das AI Policy Forum einzubringen.

Darüber hinaus empfahl er den Bundesministerien, in den interministeriellen Koordinationsgremien zum Bereich KI aktiv mitzuwirken und damit den Austausch und die Vernetzung von Kompetenzen, Wissen und Erfahrung über KI zu forcieren.

13.3 (1) Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass neue und relevante Entwicklungen im Bereich KI bereits jetzt zur Diskussion in das AI Policy Forum eingebracht würden, um dort koordiniert und gegebenenfalls in Subarbeitsgruppen weiter behandelt zu werden. Es lade regelmäßig alle Ressorts zur aktiven Mitwirkung, zum Austausch und zur Vernetzung von Kompetenzen, Wissen und Erfahrung über KI in der interministeriellen Arbeitsgruppe AI Policy Forum ein.

(2) Das Finanzministerium begrüßte in seiner Stellungnahme die vorgeschlagenen Maßnahmen. Neben dem AI Policy Forum würden Vertreterinnen und Vertreter des Finanzministeriums regelmäßig an Koordinierungsgremien teilnehmen. Auch mit anderen Bundesministerien finde ein regelmäßiger Wissens- und Erfahrungsaustausch statt.

13.4 Der RH anerkannte, dass zusätzlich zu den schwerpunktmäßig im AI Policy Forum behandelten Themen der Umsetzung und Weiterentwicklung geplanter KI-Maßnahmen auch aktuelle Entwicklungen zur Diskussion eingebracht wurden. Er unterstrich nochmals die Bedeutung einer rechtzeitigen Auseinandersetzung mit neuen KI-Entwicklungen.

Weitere und geplante Einrichtungen zu KI; Vermeidung von Doppelgleisigkeiten

14.1 (1) Insbesondere die nationale KI-Strategie und der Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“ enthielten für die Bildung weiterer Gremien und Einrichtungen Hinweise.

Einzelne in der nationalen KI-Strategie verankerte Maßnahmen sahen entweder den Aufbau von Gremien oder Einrichtungen bzw. die Prüfung eines Aufbaus vor oder es war aus den beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten ableitbar, dass diese am besten in einem Gremium zu bearbeiten wären. Das Klimaschutzministerium teilte mit, dass die bereits bestehenden Gremien und Einrichtungen die meisten dieser Aufgaben und Tätigkeiten abdeckten.

Zu den im Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“ vorgeschlagenen Einrichtungen gab das BMKÖS an, dass die Aufzählung eine Zusammenfassung der Vorschläge verschiedener Urheber sei, der Leitfaden keinen verpflichtenden Charakter habe und daher die Umsetzung nicht monitort werde.

(2) Aufgrund der zahlreichen mit KI befassten Organisationen bestand die Gefahr der Kompetenzzersplitterung, von Doppelgleisigkeiten und mangelnder Effizienz der eingesetzten finanziellen Mittel. Laut Bundeskanzleramt (Digitalisierungssektion) und Klimaschutzministerium – den für KI-Strategiefragen zuständigen Bundesministerien – gebe es daher Maßnahmen in den Bereichen Informationsaustausch, gegenseitiges Lernen, gemeinsame Projektentwicklung und Bündelung von Kompetenzen zur Nutzung von Synergien. Die involvierten Förderagenturen³⁶ würden ihre KI-Fördermaßnahmen abgestimmt zur Ausschreibung bringen.

- 14.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Umsetzung des Aufbaus der im Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“ vorgeschlagenen Einrichtungen – wie sämtliche im Leitfaden festgehaltenen Handlungsmöglichkeiten – nicht verpflichtend war und ein Monitoring zur Umsetzung nicht stattfand.

Er wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 8](#) an das seit April 2025 auch für den öffentlichen Dienst zuständige Bundeskanzleramt, den Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“ in den Ministerrat einzubringen, um die Verbindlichkeit des Leitfadens zu stärken. Darüber hinaus empfahl er dem Bundeskanzleramt, ein geeignetes Monitoring zur Umsetzung des Aufbaus der im Leitfaden vorgeschlagenen Einrichtungen einzuführen.

Der RH hielt fest, dass die für KI-Strategiefragen zuständigen Bundesministerien – Bundeskanzleramt (Digitalisierungssektion) und Klimaschutzministerium – der Gefahr der Zersplitterung von Zuständigkeiten und der Gefahr von Doppelgleisigkeiten zu begegnen versuchten, indem durch die Zusammenführung von Information und Kompetenzen Synergien ermöglicht wurden und bei KI-Förderungen verstärkt Abstimmungen stattfanden.

Der RH stellte kritisch fest, dass diese Einzelmaßnahmen keine federführende koordinative Rolle eines Bundesministeriums erkennen ließen. Eine solche erachtete der RH jedoch im Bereich KI für wesentlich, um Doppelgleisigkeiten entgegenzuwirken.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt (Digitalisierungssektion) und dem nunmehr zuständigen Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Aufgaben und Zusammensetzungen von Gremien und Einrichtungen zu KI, soweit in ihren Wirkungsbereichen gelegen, im Hinblick auf die sehr dynamische Entwicklung in diesem Bereich regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

³⁶ FFG: angewandte Forschung; Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws): unternehmerischer KI-Einsatz; Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF): Grundlagenforschung

Weiters empfahl er dem Bundeskanzleramt im Hinblick auf seine Koordinationsaufgabe der gesamten Verwaltung des Bundes u.a. im Bereich der Informationstechnologie (TZ 9), verstärkt eine ressortübergreifende Koordination für den Bereich KI wahrzunehmen. Damit sollten Kompetenzzersplitterung, Doppelgleisigkeiten und mangelnde Effizienz der eingesetzten finanziellen Mittel möglichst verhindert und Synergien geschaffen werden.

- 14.3 (1) Das Bundeskanzleramt gab in seiner Stellungnahme an, die Empfehlung zur regelmäßigen Evaluierung von Gremien bereits aktiv umzusetzen. Das Arbeitsprogramm der KI-Servicestelle, die Mitglieder des AI Stakeholder Forums und die Agenda des AI Policy Forums würden aktiv anhand der aktuellen Entwicklungen festgelegt. Die Einrichtung von thematischen Subarbeitsgruppen, z.B. zur Umsetzung des AI Acts, finde ebenfalls im AI Policy Forum statt.

Zur Empfehlung einer verstärkten ressortübergreifenden Koordination verwies das Bundeskanzleramt auf die intensive ressortübergreifende Abstimmung im AI Policy Forum. KI wirke als Querschnittsmaterie in viele unterschiedliche Politikbereiche, etwa Wirtschaft, Verwaltung, Gesundheit, Bildung und Justiz. Durch die breite Einbindung aller Ressorts solle sichergestellt werden, dass Erfahrungen, Vorhaben und Ziele in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen in eine ganzheitliche domänenübergreifende Strategie einfließen können.

(2) Laut Stellungnahme des vormals zuständigen Klimaschutzministeriums sei KI als Querschnittsmaterie in einer Vielzahl unterschiedlicher Politikbereiche im unterschiedlichen Ausmaß und mit unterschiedlichen Maßnahmen wirksam. Eine ressortübergreifende Koordination sei daher nicht im Sinne einer zentralisierten Steuerung zielführend, sondern sollte auf das Moderieren wechselseitigen Lernens und auf die Identifikation von Potenzialen für den Austausch von Ressourcen abstellen. Das AI Policy Forum habe sich hierfür als passendes Instrument etabliert.

- 14.4 Der RH stellte gegenüber dem nunmehr zuständigen Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur klar, dass eine ressortübergreifende Koordination nicht im Sinne einer zentralisierten Steuerung zu verstehen ist. Die Empfehlung des RH war vielmehr darauf gerichtet, mit einer ressortübergreifenden Koordination die Zusammenführung von Information und Kompetenzen sowie die Abstimmung bei KI-Förderungen zu verbessern. In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass mit der am 1. April in Kraft getretenen Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 dem Bundeskanzleramt die Aufgaben der Koordination und zusammenfassenden Behandlung in Angelegenheiten der Künstlichen Intelligenz ausdrücklich zugewiesen wurden (Anlage 1 Teil 2 lit. A Z 27 Bundesministeriengesetz). Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Interne Vorgaben und Maßnahmen der Bundesministerien und der BRZ GmbH

Strategische Grundlagen zum Einsatz von KI

15.1 (1) KI-Strategien dienen als grundlegendes Instrument zur Planung und Steuerung des KI-Einsatzes in Organisationen. Sie beschreiben Rahmenbedingungen, definieren Ziele und bieten – je nach Detailtiefe – eine Orientierung oder konkrete Schritte für die Umsetzung. Bei der Entwicklung strategischer Grundlagen für den Einsatz von KI im öffentlichen Sektor ist insbesondere die Frage zu berücksichtigen, inwiefern die Anwendung KI-basierter Systeme einen Mehrwert für die öffentliche Leistungserbringung darstellt.³⁷

(2) Keines der überprüften Bundesministerien verfügte über ressortinterne strategische Dokumente, die ausdrücklich den Einsatz von KI in der Organisation sowie die damit verfolgten Ziele adressierten. Das BMKÖS und das Finanzministerium teilten dem RH mit, die Entwicklung interner strategischer Dokumente zum Einsatz von KI zu planen.

Im Finanzministerium war die Digitalisierungssektion mit der Entwicklung einer internen KI-Strategie befasst. Diese gab an, vor ihrer Verschiebung in das Bundeskanzleramt mit der Sektion I Gespräche geführt und Unterlagen zur Entwicklung der KI-Strategie erstellt zu haben. Eine Übergabe von Unterlagen und Informationen zum Entwicklungsprozess der KI-Strategie fand im Zuge der Kompetenzverschiebung nicht statt.

Laut Angaben der überprüften Bundesministerien orientierten sie sich beim Einsatz von KI an der nationalen KI-Strategie bzw. am Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“ des BMKÖS (**TZ 6**, **TZ 8**). Die für die Umsetzung ressortweiter Digitalisierungsprojekte zuständige Abteilung des Klimaschutzministeriums hielt in einem internen Dokument fest, unter welchen Bedingungen eine Verbesserung durch digitale Verfahren erreicht werden könnte.

(3) In der BRZ GmbH waren interne KI-Anwendungen weder in Betrieb noch in Planung (**TZ 21**). Die BRZ GmbH verfügte über keine strategischen Dokumente zum Einsatz von KI innerhalb der Organisation, konnte jedoch konkrete Überlegungen zur Entwicklung einer KI-Strategie vorweisen; diese sollte sowohl den internen Einsatz von KI als auch die Bereitstellung von KI-Anwendungen für ihre Kunden adressieren.

³⁷ Heine et. al, KI in öffentlichen Verwaltungen (2023) S. 61 ff.

- 15.2 Der RH betonte die Relevanz strategischer Planung und Steuerung für den zweckmäßigen Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung.

Er kritisierte, dass die überprüften Bundesministerien über keine ressortinternen strategischen Grundlagen verfügten, die ausdrücklich den Einsatz von KI in der Organisation sowie die damit verfolgten Ziele adressierten. Solche strategischen Grundlagen wären insbesondere deshalb geboten, weil bereits KI-Anwendungen in Betrieb oder in Planung waren.

Der RH hielt weiters fest, dass die BRZ GmbH über keine KI-Strategie verfügte, jedoch konkrete Überlegungen zu deren Entwicklung vorweisen konnte.

Der RH empfahl den überprüften Bundesministerien und der BRZ GmbH, strategische Grundlagen für den Einsatz von KI zu entwickeln und dabei jedenfalls strategische Ziele zu definieren, zu denen geplante KI-Anwendungen beitragen sollen. Diese Ziele sollten im Einklang mit dem AI Act und den Zielen der nationalen KI-Strategie stehen.

Der RH stellte kritisch fest, dass im Finanzministerium im Zuge der Verschiebung der Digitalisierungskompetenz eine Übergabe von Unterlagen und Informationen zum Entwicklungsprozess einer KI-Strategie nicht stattgefunden hatte. Aus Sicht des RH wäre eine geordnete und nachvollziehbare Übergabe notwendig gewesen, um Doppelgleisigkeiten und einen damit verbundenen erhöhten Ressourcenaufwand zu vermeiden.

Der RH empfahl den überprüften Bundesministerien, bei zukünftigen ressortübergreifenden Kompetenzverschiebungen die ordnungsgemäße und nachvollziehbare Übergabe von Unterlagen und Informationen sicherzustellen, wenn einzelne Zuständigkeiten (wie im Falle der ressortinternen KI-Strategie) im abgebenden Bundesministerium verbleiben.

- 15.3 (1) Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die nationale KI-Strategie und der KI-Umsetzungsplan 2024 vom Bundeskanzleramt und Klimaschutzministerium sowie die KI-Guidelines und Leitfäden „Digitale Verwaltung 1.0 und 2.0“ des BMKÖS bereits Ziele, Empfehlungen und einen Rahmen für den KI-Einsatz im Bund zur Verfügung stellen würden. Das Bundeskanzleramt werde die Möglichkeiten spezifischer strategischer Leitlinien für den Einsatz von KI prüfen.

Bei zukünftigen ressortübergreifenden Kompetenzverschiebungen werde es die ordnungsgemäße und nachvollziehbare Übergabe von relevanten Unterlagen und Informationen berücksichtigen.

(2) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei die Entwicklung strategischer Grundlagen unter Berücksichtigung bereits bestehender ressortinterner und nationaler Strategien für 2025 vorgesehen. Vorgaben für die Finanzverwaltung würden erarbeitet, einzelne Maßnahmen für eine nachhaltige Dateninfrastruktur oder einen effizienten Datenaustausch seien bereits umgesetzt. Maßnahmen zur ordnungsmäßigen und nachvollziehbaren Übergabe von Unterlagen und Informationen bei Kompetenzverschiebungen werde das Finanzministerium unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen unterstützen.

(3) Die BRZ GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, nach dem überprüften Zeitraum die Erarbeitung einer KI-Strategie aufgenommen zu haben. Diese ziele im Wesentlichen darauf ab, die Potenziale der KI sowohl unternehmensintern als auch als IT-Provider für die österreichische Bundesverwaltung optimal zu nutzen. Die Fertigstellung der KI-Strategie sei für Ende März 2025 geplant.

- 15.4 Der RH hielt fest, dass mit der – nach Abgabe der Stellungnahmen beschlossenen – Bundesministeriengesetz-Novelle von April 2025 die Sektion III des BMKÖS (Öffentlicher Dienst) in das Bundeskanzleramt verschoben wurde. Der RH wies daher nochmals auf seine Empfehlung zur ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Übergabe von Unterlagen und Informationen bei ressortübergreifenden Kompetenzverschiebungen hin.

Regelungen und verpflichtende Schulungen für Bedienstete zum Umgang mit KI

- 16.1 (1) Neben dem Einsatz interner KI-Anwendungen hatten die überprüften Stellen den Umgang der Bediensteten mit frei zugänglichen KI-Anwendungen (z.B. ChatGPT, Google Gemini, DeepL) im Dienstbetrieb zu regeln. Das Österreichische Informationssicherheitshandbuch enthielt dazu keine expliziten Vorgaben, sah jedoch zur Gewährleistung der Informationssicherheit eine generelle Verpflichtung der Bediensteten zur Einhaltung einschlägiger Gesetze, Vorschriften und interner Regelungen sowie Schulungen zur Sensibilisierung der Bediensteten vor.³⁸

³⁸ Zu den IT-Sicherheitsstrategien der überprüften Bundesministerien sowie Regelungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit im Bereich Personal verwies der RH auf seine Berichte „Management der IT-Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien“ (Reihe Bund 2021/31, TZ 7, TZ 20 und TZ 21) und „Management der IT-Sicherheit im Finanzministerium, Klimaschutzministerium und Landwirtschaftsministerium“ (Reihe Bund 2024/16, TZ 10, TZ 21 und TZ 22).

(2) Die überprüften Bundesministerien setzten oder planten Maßnahmen, die ausdrücklich den Umgang mit KI-basierten Anwendungen betrafen:

(a) Das Bundeskanzleramt verfügte über keine verpflichtenden Regelungen für Bedienstete zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen; es gab jedoch an, die Erarbeitung einer Leitlinie zu planen. Ressortinterne, verpflichtende Awareness-Schulungen für Bedienstete zum Umgang mit KI führte das Bundeskanzleramt im überprüften Zeitraum nicht durch.

(b) Das Finanzministerium untersagte im Erlass „Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag“ vom Jänner 2024 die Nutzung nicht-dienstlicher KI-basierter Anwendungen zur Verarbeitung interner und klassifizierter Informationen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktualisierte das Finanzministerium die elektronischen Lernprogramme und ergänzte sie um dieses Nutzungsverbot. Diese elektronischen Lernprogramme waren von den Bediensteten verpflichtend zu absolvieren.

(c) Das Klimaschutzministerium informierte seine Bediensteten im Intranet über Grundsätze zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen im Dienstbetrieb und verwies dort u.a. auf gesetzliche Bestimmungen, die einzuhalten waren.³⁹ Über verpflichtende Regelungen oder Awareness-Schulungen für Bedienstete zum Umgang mit KI verfügte das Klimaschutzministerium nicht.

(d) Das BMKÖS organisierte Workshops für Bedienstete sowie eine Veranstaltung für Führungskräfte zur Sensibilisierung betreffend den Umgang mit KI; die Teilnahme war freiwillig (TZ 11). Verpflichtende Regelungen zum Umgang mit KI gab es nicht. Nach Angaben des BMKÖS befand sich eine Leitlinie zur Nutzung des Chatbots (TZ 22) in Entwicklung, die auch allgemeine Vorgaben zum Umgang mit KI enthalten sollte.

(e) Das Klimaschutzministerium und das BMKÖS stellten ihren Bediensteten den Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“ im Intranet zur Verfügung (TZ 8).

(3) Das Bundeskanzleramt, das Klimaschutzministerium und das BMKÖS verfügten mangels verpflichtender Regelungen zum Umgang mit KI auch über keine Vorgaben zur transparenten Kennzeichnung des Einsatzes von KI-Anwendungen sowie KI-generierter Inhalte. Das Klimaschutzministerium wies im Intranet lediglich darauf hin, dass der Einsatz von KI-Anwendungen kenntlich gemacht werden sollte. Der Erlass des Finanzministeriums „Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag“ enthielt dazu keine ausdrücklichen Vorgaben.

³⁹ Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Urheberrechte

Eine Kennzeichnungspflicht für KI-Systeme in der Bundesverwaltung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Planung (TZ 6).

(4) Die IT-Sicherheitsrichtlinie der BRZ GmbH umfasste Vorgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Gewährleistung der IT-Sicherheit; verpflichtende Regelungen, die ausdrücklich den Umgang mit KI-basierten Anwendungen betrafen, enthielt sie nicht. Die BRZ GmbH gab an, die Erarbeitung einer Leitlinie zur Nutzung generativer KI zu planen. Zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veröffentlichte die BRZ GmbH im überprüften Zeitraum mehrere Intranet-Beiträge zu KI-bezogenen Themen. Verpflichtende Awareness-Schulungen zum Umgang mit KI fanden in der BRZ GmbH nicht statt.

- 16.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Bundeskanzleramt, das Klimaschutzministerium, das BMKÖS und die BRZ GmbH keine verpflichtenden Regelungen für Bedienstete zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen im Dienstbetrieb erlassen hatten.

Er stellte weiters kritisch fest, dass keine der überprüften Stellen verpflichtende Regelungen traf, den Einsatz von KI-Anwendungen sowie KI-generierter Inhalte transparent zu kennzeichnen; lediglich das Klimaschutzministerium wies seine Bediensteten im Intranet darauf hin, den Einsatz von KI-Anwendungen kenntlich zu machen. Aus Sicht des RH war ein transparenter und nachvollziehbarer Umgang mit KI wichtig, um das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Verwaltung zu stärken.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium), dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (vormals BMKÖS) und der BRZ GmbH, verpflichtende Regelungen für Bedienstete zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen im Dienstbetrieb zu erstellen, die auch Regelungen zur transparenten Kennzeichnung des Einsatzes von KI-Anwendungen sowie KI-generierter Inhalte umfassen.

Er empfahl dem Finanzministerium, seine Vorgaben um Regelungen zur transparenten Kennzeichnung KI-generierter Inhalte zu ergänzen.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt, das Klimaschutzministerium, das BMKÖS und die BRZ GmbH bis Juni 2024 keine verpflichtenden Awareness-Schulungen zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen durchgeführt hatten. Das Finanzministerium erweiterte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die verpflichtend zu absolvierenden elektronischen Lernprogramme um den Aspekt der Nutzung nicht-dienstlicher KI-basierter Anwendungen.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium), dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (vormals BMKÖS) und der BRZ-GmbH, Awareness-Schulungen zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen im Dienstbetrieb verpflichtend durchzuführen.

- 16.3 (1) Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das BMKÖS im Dezember 2024 die zweite Version des Leitfadens „Digitale Verwaltung: KI, Ethik und Recht; ein Praxisleitfaden für die Verwaltung“ veröffentlicht habe, in dem der Umgang mit KI-basierten Anwendungen im öffentlichen Dienst eine zentrale Rolle spiele. Darüber hinaus sei bereits ein Konzept für die transparente Kennzeichnung von KI-Systemen in der öffentlichen Verwaltung in Entwicklung („KI-Kennzeichnung“).

Das Bundeskanzleramt sagte zu, die Umsetzung der Empfehlung zu Awareness-Schulungen für den Umgang mit KI-basierten Anwendungen im Dienstbetrieb zu prüfen.

(2) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme zur transparenten Kennzeichnung KI-generierter Inhalte mit, diesbezügliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen zu unterstützen.

(3) Laut Stellungnahme des vormals zuständigen Klimaschutzministeriums seien Feststellungen und Empfehlungen, die auf die verbindliche Kommunikation im Ressort abzielten, nachvollziehbar. Die von ihm gewählte Verfahrensweise – Empfehlung und Abstimmung im Kreis möglicher Multiplikatorinnen im Ressort – erscheine effektiv und der gegenwärtigen Sachlage entsprechend. Insbesondere halte das Klimaschutzministerium an der Annahme fest, dass die bestehenden Benutzungsvorgaben für „das Internet“ auch auf KI-basierte Angebote anzuwenden seien. Spezielle Regeln und Verfahrensweisen für solche Angebote seien redundant und trügen nicht dazu bei, Fälle von nicht rechtssicherem Gebrauch zu vermeiden.

Seit Abschluss der Gebarungsüberprüfung des RH habe das Ministerium mehrere Maßnahmen eingeleitet, darunter die Nachschärfung und Ergänzung von KI-Guidelines im Intranet (Empfehlungen zur Nutzung digitaler Informations- und Gestaltungsangebote im Arbeitsprozess).

Das Ministerium begrüße die vom RH empfohlenen Anstrengungen zur Etablierung einer umfassenden und einheitlichen Kennzeichnungspraxis von KI-Anwendungen bzw. von mit KI-Unterstützung erzeugten Inhalten.

(4) Die BRZ GmbH gab in ihrer Stellungnahme an, nach dem überprüften Zeitraum ein Pilotprojekt für den Einsatz eines KI-Assistenten aufgesetzt zu haben, in dessen Rahmen sie auch ein entsprechendes Regelwerk erprobe. Darüber hinaus seien bei der Erarbeitung der KI-Strategie Maßnahmen für die Definition eines Regelwerks berücksichtigt worden.

Seit der Veröffentlichung des AI Acts halte die BRZ GmbH laufend Schulungen zum Thema KI ab. Diese umfassten Präsentationen und Beurteilungen auf Management-Ebene bezüglich Pflichten und Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorgaben aus dem AI Act bis hin zu Schulungen auf operativer Ebene. Darüber hinaus berücksichtige die BRZ GmbH in der KI-Strategie das Thema AI Literacy und die Erfordernisse des AI Acts.

- 16.4 Zum Vorbringen des vormals zuständigen Klimaschutzministeriums, dass spezielle Regeln für KI-Anwendungen zusätzlich zu den Internet-Benutzungsvorgaben redundant seien, hielt der RH fest, dass er Internet-Benutzungsvorgaben grundsätzlich als sinnvoll erachtete; für den Umgang mit KI-basierten Anwendungen im Dienstbetrieb waren jedoch spezifische verpflichtende Regelungen für Bedienstete notwendig. Er hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

Vorgaben für die Entwicklung von KI-basierten Anwendungen

- 17.1 (1) Das Bundeskanzleramt, das Klimaschutzministerium und das BMKÖS verfügten über keine eigenen, spezifischen Vorgaben für die Entwicklung oder Beauftragung von KI-basierten Anwendungen. Das Finanzministerium legte in seiner IT-Sicherheitsstrategie fest, dass die mit dem KI-Einsatz verbundenen Risiken im Rahmen einer Informationssicherheits- und Datenschutzrisikoanalyse zu untersuchen waren. Dazu machte es keine eigenen Vorgaben, sondern verwies auf Empfehlungen externer Quellen.

Das Bundeskanzleramt, das Finanzministerium und das Klimaschutzministerium hatten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung KI-Anwendungen in Betrieb; im BMKÖS war eine KI-Anwendung in Entwicklung. Bei der Entwicklung dieser Anwendungen fanden u.a. gesetzliche Bestimmungen, der Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“ ([TZ 8](#)) sowie die allgemeinen Standards und Zertifizierungen der beauftragten Dienstleister Berücksichtigung ([TZ 22](#)).

(2) Die BRZ GmbH hatte bis Juni 2024 keine intern entwickelten KI-Anwendungen in Betrieb, entwickelte jedoch KI-basierte Anwendungen im Rahmen von Kundenprojekten ([TZ 21](#)).

Sie verfügte über umfangreiche Dokumente zur IT-Governance, die u.a. ein Leitbild, Leitlinien, Architekturvorgaben und -muster sowie sogenannte Good Practices umfassten. Das Thema KI war in der BRZ GmbH ausschließlich in den Good Practices enthalten. Diese dienten als Orientierung und zeigten Lösungswege auf, ihre Verwendung im Rahmen von Kundenprojekten war freiwillig.

Für die Entwicklung KI-basierter Anwendungen waren folgende Good Practices im Einsatz:

- Good Practice zur Prüfung auf vertrauenswürdige KI in den Prüfbereichen Transparenz, Verantwortung, Datenschutz, Gerechtigkeit und Zuverlässigkeit,
- Good Practice zum Lebenszyklus einer KI-Anwendung, basierend auf dem Standard-Prozess für Data Mining,
- Good Practice zur Erkennung und Reduktion von Diskriminierung durch KI,
- Good Practice zur Entwicklung einer Data Governance.

- 17.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt, das Klimaschutzministerium und das BMKÖS über keine eigenen, spezifischen Vorgaben für die Entwicklung oder Beauftragung von KI-basierten Anwendungen verfügten.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, in Abstimmung mit den anderen Bundesministerien verpflichtende Vorgaben für die Entwicklung von KI-basierten Anwendungen in der Bundesverwaltung auf Basis international anerkannter Standards und Normen festzulegen. Der Geltungsbereich der Vorgaben sollte KI-basierte Anwendungen umfassen, die intern oder durch externe Dienstleister entwickelt werden.

Der RH anerkannte, dass die BRZ GmbH über Good Practices für die Entwicklung von KI-basierten Anwendungen verfügte. Er hielt jedoch fest, dass diese im Rahmen von Kundenprojekten nicht verbindlich zum Einsatz kamen.

Der RH empfahl der BRZ GmbH, darauf hinzuwirken, dass ihre Good Practices für die Entwicklung von KI-Anwendungen bei Kundenprojekten zum Einsatz kommen.

- 17.3 (1) Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts befänden sich die vom RH angesprochenen international anerkannten Standards und Normen teilweise erst in Entwicklung. Die Digitalisierungssektion verfolge diese Entwicklungen aktiv mit, um andere Ressorts in ihrer koordinierenden Rolle rechtzeitig über Neuerungen zu informieren.

(2) Das vormalig zuständige Klimaschutzministerium gab in seiner Stellungnahme an, sich im Rahmen einer bundesinternen Veranstaltung bereits dafür ausgesprochen zu haben, die Entwicklung eines Standardvorgehens bei der Anwendungsentwicklung voranzutreiben und dabei die Etablierung KI-spezifischer Standards und Zertifi-

zierungen, die Anwendung KI-spezifischer Entwicklungs- und Lebenszyklusmodelle sowie die Umsetzung vertrauensschaffender Prinzipien besonders zu beachten.

(3) Die BRZ GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, im Rahmen der Erarbeitung der KI-Strategie die Entwicklung einer Governance berücksichtigt zu haben, in der die bestehenden Good Practices aufgehen sollten. Dies solle darüber hinaus zu Standardprodukten bzw. -modulen für KI-Lösungen führen, um effizient KI für die Bundesministerien in den Fachanwendungen nutzbar zu machen.

Umsetzung der nationalen KI-Strategie

- 18.1 (1) Die im Jahr 2021 veröffentlichte nationale KI-Strategie sah eine ressortübergreifende Umsetzung von 64 Maßnahmen unter Einbindung der Wirtschaft sowie der Zivilgesellschaft vor. Sie legte jedoch nicht konkret fest, welches Bundesministerium für die Umsetzung welcher Maßnahmen zuständig war (TZ 6).

Das Bundeskanzleramt, das Klimaschutzministerium und das BMKÖS gaben Zuständigkeiten für die Umsetzung einzelner Maßnahmen an; das Finanzministerium nannte keine Zuständigkeiten. Die Maßnahmen und die – von den überprüften Bundesministerien angegebenen – Zuständigkeiten stellt der RH in Anhang B dieses Berichts dar.⁴⁰

(2) (a) Laut Angaben des Bundeskanzleramts wirke es bei 16 der 64 Maßnahmen mit, darunter Maßnahmen betreffend die Sicherheit von KI-Systemen, die Nutzbarmachung von Daten und die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung mit KI. Die Mitwirkung erfolge vorwiegend im Rahmen des AI Policy Forums (TZ 13) und des Gaia-X Hub⁴¹ Advisory Boards.

Die Digitalisierungssektion erklärte sich für 19 der 64 Maßnahmen zuständig. Sie war – neben dem Klimaschutzministerium – für die Koordinierung und das Monitoring der ressortübergreifenden Umsetzung der nationalen KI-Strategie sowie deren Weiterentwicklung zuständig und führte dazu Projekte bzw. Vorhaben durch (TZ 6).

(b) Nach Angaben des Klimaschutzministeriums war es bis Juni 2024 an sieben der 64 Maßnahmen beteiligt.⁴² Der Schwerpunkt der Aktivitäten lag in der Unterstützung des gesellschaftlichen Dialogs zu KI. Dazu zählte u.a. die Förderung eines

⁴⁰ ohne die Maßnahmen im Anhang der KI-Strategie

⁴¹ Vernetzungsinitiative im Bereich der Datenökonomie, <https://www.gaia-x.at/vision-mission/> (abgerufen am 18. Juni 2024)

⁴² Das Klimaschutzministerium gab an, darüber hinaus an 13 der im Anhang der nationalen KI-Strategie genannten Maßnahmen mitzuwirken.

Fellowship-Programms, das den internationalen Austausch im Bereich Digitaler Humanismus stärken sollte.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war auch ein Projekt zur Analyse und Entwicklung von Governance- und Sicherheitskonzepten im Bereich KI in Vorbereitung. Das Klimaschutzministerium beabsichtigte, Projektkosten in Höhe von maximal 330.000 EUR zu finanzieren, das Projekt sollte 30 Monate dauern.

Weiters finanzierte das Klimaschutzministerium zwei Projekte zur Umsetzung des Green Data Hub, einer Plattform zum Aufbau eines Datenökosystems.

(c) Das BMKÖS war nach eigener Angabe mit dem Projekt Future Skills an der Maßnahme zur Erweiterung der Aus- und Weiterbildungsmodelle von öffentlich Bediensteten im Bereich der Digitalen Kompetenz beteiligt. Das Projekt diente zur Definition der in der österreichischen Bundesverwaltung zukünftig benötigten Kompetenzen sowie zur Gestaltung der entsprechenden Aus- und Weiterbildung. Das BMKÖS hatte das Projekt Future Skills bereits als Maßnahme im Rahmen des Digitalen Aktionsplans Anfang 2022 gestartet.⁴³

- 18.2 Der RH erachtete die Rolle der Bundesministerien für die Umsetzung der nationalen KI-Strategie als wesentlich. Er anerkannte, dass das Bundeskanzleramt, das Klimaschutzministerium und das BMKÖS sich für einzelne Maßnahmen der KI-Strategie zuständig erklärt und Aktivitäten gesetzt hatten.

Er stellte jedoch kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt (ohne Digitalisierungssektion) über die Mitwirkung im Rahmen von Gremien hinaus kaum Aktivitäten setzte und das BMKÖS lediglich ein Projekt durchführte, das es bereits im Rahmen des Digitalen Aktionsplans Anfang 2022 begonnen hatte.

Der RH empfahl den überprüften Bundesministerien, (weiterhin) Aktivitäten zur Umsetzung der Maßnahmen der nationalen KI-Strategie – insbesondere im Rahmen des KI-Umsetzungsplans 2024 – in ihrem Wirkungsbereich festzulegen und durchzuführen.

Der RH kritisierte, dass das Finanzministerium drei Jahre nach Veröffentlichung der nationalen KI-Strategie noch keine Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen festgelegt hatte.

Er empfahl dem Finanzministerium, seine Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen der nationalen KI-Strategie festzulegen.

⁴³ https://www.digitalaustria.gv.at/dam/jcr:8981b151-8434-47c3-940d-7c2b2b51ce57/dia_digitaler_aktionsplan_ziele_leitlinien_prinzipien_RZ.pdf (abgerufen am 22. August 2024)

18.3 (1) Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der KI-Umsetzungsplan 2024 als Erweiterung der nationalen KI-Strategie mit 47 neuen Umsetzungsmaßnahmen im Oktober 2024 veröffentlicht worden sei. Da sich die nationale KI-Strategie als flexible Strategie verstehe, strebe das Bundeskanzleramt an, laufend auf neue Entwicklungen zu reagieren und neue Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die zur Erreichung der „Artificial Intelligence Mission Austria 2030“-Ziele beitragen.

(2) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei die Empfehlung zur Umsetzung der Maßnahmen der nationalen KI-Strategie insbesondere im Rahmen des KI-Umsetzungsplans 2024 zu begrüßen. Mögliche KI-Projekte seien bereits konzeptioniert, eine konkrete Umsetzung sei vom IT-Budget abhängig.

Maßnahmen für die Festlegung von Zuständigkeiten im Rahmen der nationalen KI-Strategie werde das Finanzministerium unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen unterstützen.

Ressortspezifische Datenstrategien

19.1 (1) Die Europäische Kommission betonte in der Europäischen Datenstrategie 2020, dass die Verfügbarkeit von Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung von KI war. Zur Erhöhung der Datenverfügbarkeit setzte sich die EU das Ziel, gemeinsame europäische Datenräume in Bereichen von öffentlichem Interesse mit sicheren, hochwertigen Daten zu schaffen. Dazu erließ die EU im Mai 2022 den Data Governance Act sowie im Dezember 2023 den Data Act.⁴⁴ Diese enthielten Regelungen zur Weiterverwendung (geschützter) Daten öffentlicher Stellen, zu Datenvermittlungsdiensten und Datenspenden sowie zur Nutzung von Daten aus vernetzten Produkten und verbundenen Diensten (Internet of Things). Zudem sollten die Mitgliedstaaten Investitionen in Infrastruktur, Technologien, Interoperabilität von Daten und digitale Kompetenzen tätigen.

(2) Für die nationale Umsetzung der Maßnahmen aus diesen beiden EU-Rechtsakten war die Digitalisierungssektion zuständig. Diese arbeitete bis Juni 2024 einen Entwurf für eine nationale Datenstrategie aus. Ziele waren die Verbesserung der technischen Dateninfrastruktur, der Effizienz der gemeinsamen Datennutzung durch unterschiedliche Stellen und der Datenkompetenz. Bereits 2019 hatten die im Rahmen der Erarbeitung der nationalen KI-Strategie beigezogenen Expertinnen und Experten eine Datenstrategie gefordert.

⁴⁴ Bereits 2019 erließen das Europäische Parlament und der Rat eine Neufassung der Richtlinie über offene Daten. Die vollständige Bezeichnung und Fundstelle sind im vorliegenden Bericht im Anhang A angeführt.

(3) Die nationale KI-Strategie bekannte sich zur Umsetzung eines gemeinsamen europäischen Datenraums und hob insbesondere die Relevanz der Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Daten für Forschung und Entwicklung im Bereich KI hervor. Als Maßnahme legte sie dazu u.a. die Erarbeitung ressortspezifischer Datenstrategien durch die Bundesministerien fest; diese sollten konkretisieren, welche Daten unter welchen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können.

(4) Die nachfolgende Tabelle zeigt den Status der Datenstrategien in den überprüften Bundesministerien mit Stand Juni 2024:

Tabelle 8: Status der Datenstrategien in den überprüften Bundesministerien mit Stand Juni 2024

Bundesministerium	Status
Bundeskanzleramt	Entwicklung einer ressortspezifischen Datenstrategie nach Veröffentlichung der nationalen Datenstrategie geplant
Finanzministerium	nicht vorhanden
Klimaschutzministerium	ressortspezifische Datenstrategie im Juni 2021 fertiggestellt
BMKÖS	Entwicklung einer ressortspezifischen Datenstrategie nach Veröffentlichung der nationalen Datenstrategie geplant

Quellen: BKA; BMF; BMK; BMKÖS

Das Klimaschutzministerium verfügte als einziges der überprüften Bundesministerien seit Juni 2021 über eine Datenstrategie, in der es Zielsetzungen definierte sowie Handlungsfelder und Umsetzungsprojekte festlegte.

Das Bundeskanzleramt, das Finanzministerium und das BMKÖS konnten bis Juni 2024 keine ressortspezifischen Datenstrategien vorweisen.

(5) Auch in der BRZ GmbH fehlte eine eigene Datenstrategie. Die BRZ GmbH begründete dies damit, nur Daten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu verarbeiten.

19.2 Der RH stellte fest, dass der erfolgreiche Einsatz von KI stark von der Verfügbarkeit von Daten abhing. Neben Regelungen zur KI an sich waren daher auch Regelungen zu den Datengrundlagen erforderlich. Der RH kritisierte, dass im Juni 2024 lediglich ein Entwurf einer österreichischen Datenstrategie vorlag, obwohl eine Experten-Gruppe bereits im Jahr 2019 auf deren Notwendigkeit hingewiesen hatte.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, die nationale Datenstrategie rasch abzuschließen und dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Weiters empfahl er dem Bundeskanzleramt, die Umsetzung der in der Datenstrategie festgelegten Maßnahmen zu koordinieren und mit den strategischen Zielen und Maßnahmen im Bereich KI abzustimmen.

Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt, das Finanzministerium und das BMKÖS drei Jahre nach Veröffentlichung der nationalen KI-Strategie keine ressortspezifische Datenstrategie vorweisen konnten; lediglich das Klimaschutzministerium verfügte über eine Datenstrategie. Aus Sicht des RH waren ressortspezifische KI-Strategien wesentlich, um eine nachvollziehbare Grundlage für die Nutzung und Bereitstellung der Daten der Bundesministerien zu schaffen.

Der RH hielt fest, dass auch die BRZ GmbH über keine eigene Datenstrategie verfügte.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, dem Finanzministerium und dem nunmehr zuständigen Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (vormals BMKÖS), trotz Verzögerungen bei der Erstellung der nationalen Datenstrategie ressortspezifische Datenstrategien unter Berücksichtigung bereits bestehender ressortinterner strategischer Dokumente, etwa einer IT-Strategie, zu erarbeiten.

Der RH empfahl der BRZ GmbH, eine eigene Datenstrategie zu entwickeln, da dies sowohl für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als auch im Hinblick auf die zukünftige Datennutzung, etwa für KI-Anwendungen, einen Mehrwert darstellt.

- 19.3 (1) Das Bundeskanzleramt gab in seiner Stellungnahme an, dass die nationale Datenstrategie unter enger Einbindung der Fachressorts erstellt und Anfang Oktober 2024 auf der Website Digital Austria veröffentlicht worden sei. Es fänden laufend Gespräche zur Umsetzung der Maßnahmen mit den Fachressorts statt. Da die Zuständigkeiten für KI-Strategie und Datenstrategie in der gleichen Abteilung verortet seien, könnten eine enge Abstimmung und ein laufender Austausch sichergestellt werden.

Die Erstellung ressortspezifischer Datenstrategien sei als Maßnahme im Entwurf der nationalen Datenstrategie im Punkt 1.3.5. genannt, die Umsetzungscompetenz hierfür liege in den einzelnen Fachressorts. Das Bundeskanzleramt sei in seiner koordinierenden Rolle zur Umsetzung der nationalen Datenstrategie bestrebt, dass die ressortspezifischen Datenstrategien im Einklang mit der nationalen Datenstrategie erstellt werden.

(2) Laut Stellungnahme der BRZ GmbH sei noch offen, ob eine gesonderte Datenstrategie entwickelt oder diese in bestehende Strategien (KI, Cloud, Sicherheit, IT) integriert werde.

- 19.4 Der RH begrüßte die Fertigstellung der nationalen Datenstrategie. Ein Ministerratsbeschluss, mit dem sich die Bundesregierung sowie die einzelnen Bundesministerien zur gemeinsamen Verfolgung der Ziele der Datenstrategie bekennen, lag allerdings noch nicht vor. Der RH hielt daher seine Empfehlung zur Vorlage an den Ministerrat aufrecht.

KI-Anwendungen in der Bundesverwaltung

Erhebung der KI-Anwendungen im Bund durch das Finanzministerium und die BRZ GmbH

20.1 (1) Die damals im Finanzministerium ressortierende Digitalisierungssektion beauftragte im Jahr 2023 die BRZ GmbH mit der bundesweiten Erhebung zum Einsatz von KI-Anwendungen.⁴⁵ Ziel war die Dokumentation des Einsatzbereichs sowie der Akzeptanz und der Wirkung von KI-Anwendungen. Anhand der gesammelten Daten sollten die Herausforderungen, Hindernisse und Risiken behandelt werden. Die zentralen Elemente der Erhebung waren u.a.:

- eine Bestandsaufnahme von KI-Anwendungsfällen, um einen Überblick über den Stand der KI-Implementierung gewinnen und mögliche Synergien identifizieren zu können,
- die Analyse der Anwendungsfälle hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Daten bzw. Merkmalen vergleichbarer europäischer Anwendungen und
- die Einordnung der erhobenen Anwendungen hinsichtlich ihres „Kritikalitätslevels“ – dies als Vorbereitung für den AI Act.

Die BRZ GmbH führte die Erhebung mittels Online-Interviews in allen Bundesministerien durch. Die Entscheidung zur Aufnahme von KI-Themen bzw. KI-Anwendungen lag ausschließlich bei den Interviewpartnern. Der Bericht zur Erhebung wurde den Bundesministerien im Rahmen der CDO-Taskforce zur Verfügung gestellt.

Der Bericht wies auf die schwierige Zuordnung der Automatisierungsunterstützung zu den Kategorien der KI-Anwendungen hin, da Definitionen zur KI, z.B. im Entwurf des AI Acts oder auf der Website der OECD, hierfür wenig hilfreich waren (**TZ 2**).

(2) Die BRZ GmbH erhob in den Bundesministerien 31 KI-Themen, die sich in 17 Services, zehn Forschungsprojekte, drei Chatbots und einen Leitfaden gliederten:

- Die KI-Services waren Software-Module, die in IT-Anwendungen der Bundesverwaltung eingebunden waren.
- Neun der zehn Forschungsprojekte wurden im Rahmen der beiden Schwerpunktprogramme zum Thema Sicherheit – KIRAS (Schutz kritischer Infrastruktur) und FORTE (Rüstungs- und Verteidigungsforschung) – gefördert. Ein weiteres Forschungsprojekt förderte die Europäische Kommission im Rahmen des Structural Reform Support Programms.

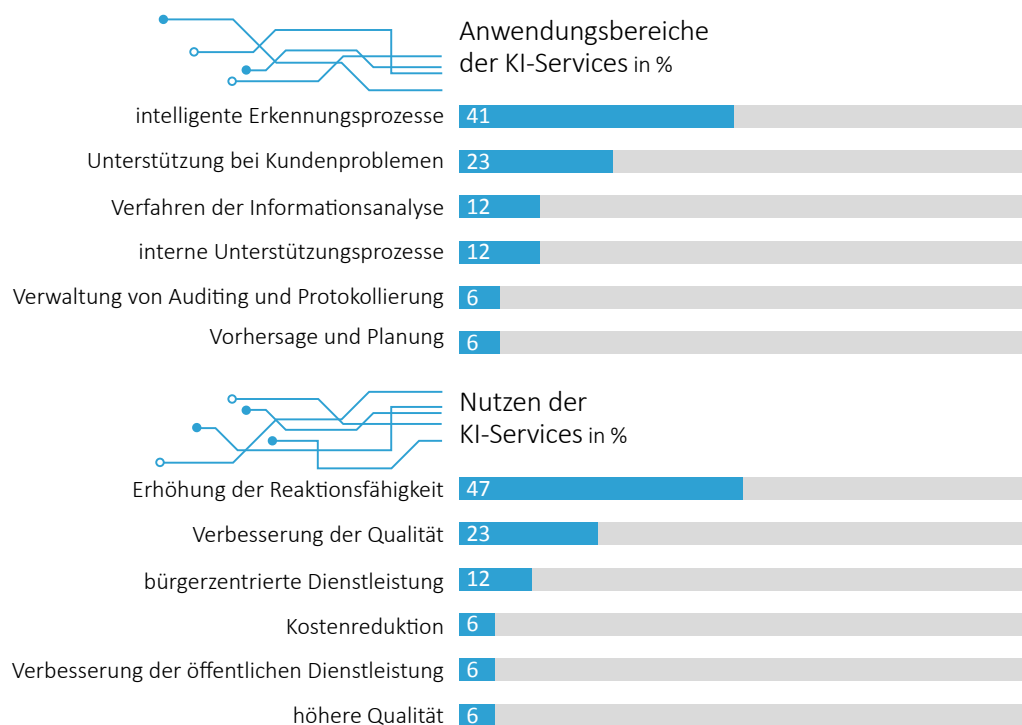
⁴⁵ Die EU förderte mit einem koordinierten Konzept die Einführung von KI im öffentlichen Sektor und erstellte ein europaweites Verzeichnis von bestehenden Anwendungsfällen; siehe https://ai-watch.ec.europa.eu/index_en (abgerufen am 25. September 2024).

- Die beiden Chatbots des Finanzministeriums – „Mona“ bzw. „FRED“ – unterstützten die drei Verwaltungsbereiche Unternehmensserviceportal, eZustellung und oesterreich.gv.at bzw. FinanzOnline. Der Chatbot des Bundesministeriums für Justiz („Justitia“) betraf den Verwaltungsbereich JustizOnline.
- Der Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“ sollte Verwaltungsbedienstete u.a. bei Planung, Erstellung, Einsatz und Evaluierung von KI-basierten Anwendungen unterstützen (TZ 8).

Nach Angaben des Finanzministeriums umfasste die Erhebung im Wesentlichen die Zentralstellen der Bundesministerien. Im Bericht zur Erhebung wurde in weiterer Folge der Teilbereich der KI-Services behandelt.

(3) Die Erhebung traf u.a. Aussagen zur Kategorisierung und Zielgruppe, zum Projektstatus und zur Anzahl der Services pro Ministerium. Abbildung 3 zeigt die häufigsten Anwendungsbereiche und den Nutzen von KI-Services in der österreichischen Bundesverwaltung:

Abbildung 3: Anwendungsbereiche und Nutzen der KI-Services



Quelle: BMF (KI-Erhebung in der Bundesverwaltung); Darstellung: RH

(4) Für die Erhebung der KI-Anwendungen durch die BRZ GmbH war eine Anzahlung in Höhe des gesamten Entgelts von rd. 69.500 EUR brutto vereinbart. Nach der Auftragserteilung im Februar 2023 erfolgten die Rechnungslegung im März 2023 und die Zahlung am 27. April 2023. Die BRZ GmbH führte die Erhebung im Wesentlichen in den Monaten Juni bis Oktober 2023 durch und legte den Bericht im Dezember 2023 vor.

(5) Für eine Übersicht und das Monitoring zukünftiger KI-Anwendungen war eine KI-Landkarte auf Basis der KI-Erhebung geplant. Die Digitalisierungssektion im Bundeskanzleramt war für deren Erstellung verantwortlich und verfügte dafür über ein Budget von bis zu 0,5 Mio. EUR.

Die KI-Landkarte verfolgte u.a. folgende Ziele:

- einen zentralen Katalog bzw. eine zentrale Informationsquelle zu produktiven und geplanten KI-Initiativen im Bund zu schaffen und laufend zu aktualisieren,
- Standardvorgehen zur Identifikation und Erprobung von KI-Initiativen zu etablieren,
- Doppelgleisigkeiten zu vermeiden sowie Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit bereits angelaufenen bzw. bestehenden KI-Projekten zu ermöglichen,
- Erfahrungen (Best Practices) anderer Bundesministerien zu dokumentieren.

20.2 Der RH hielt fest, dass mit der Erhebung der KI-Anwendungen in der Bundesverwaltung ein erster Überblick über den Einsatz von KI geschaffen wurde. Die Erhebung war geeignet, Folgemaßnahmen zur Weiterentwicklung der KI-Technologie zu setzen.

Der RH empfahl den Bundesministerien, auf Basis der vorliegenden KI-Erhebung weitere Maßnahmen zur Dokumentation des KI-Einsatzes zu setzen. Dies könnte z.B. auch durch eine Aktualisierung der Erhebung oder eine andere Form der Dokumentation (z.B. KI-Landkarte) erfolgen.

Der RH stellte fest, dass die BRZ GmbH die vereinbarte Leistung (Erhebung und Bericht) im Zeitraum Juni bis Dezember 2023 erbrachte. Er kritisierte, dass die damals im Finanzministerium ressortierende Digitalisierungssektion eine Anzahlung in voller Höhe der Vertragssumme für April 2023 vertraglich vereinbarte und damit das Entgelt bereits vor der vollständigen Leistungserbringung zahlte. Der RH sah diese Vorgangsweise kritisch, da eine Anzahlung in voller Höhe nicht dem Wesen einer Anzahlung entspricht und das Finanzministerium seine Verhandlungsposition im weiteren Projektverlauf damit schwächte.

Der RH empfahl dem Finanzministerium bzw. dem Bundeskanzleramt, Anzahlungen nur in Form von Teilzahlungen entsprechend den erbrachten Teilleistungen und damit den vollen Rechnungsbetrag erst nach der Leistungserbringung zu zahlen.

- 20.3 (1) Das Bundeskanzleramt gab in seiner Stellungnahme zur Erhebung der KI-Anwendungen in der Bundesverwaltung an, dass es bereits in Zusammenarbeit mit der BRZ GmbH an einer KI-Landkarte als weitere Maßnahme zur Dokumentation des KI-Einsatzes in den Bundesministerien arbeite; Ziel sei, einen Überblick und ein einheitliches Monitoring zu schaffen sowie Synergien über ressortinterne und ressortübergreifende Projekte, Vorhaben und Initiativen hinweg zu nutzen.

Die Empfehlung des RH zu Anzahlungen setze das Bundeskanzleramt bereits aktiv um.

(2) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei die Empfehlung zur weiteren Dokumentation des KI-Einsatzes zu begrüßen, eine KI-Landkarte werde im Rahmen der strategischen Vorgaben für die Finanzverwaltung erstellt. Die vom RH eingemahnte Vorgehensweise zur Abwicklung von Anzahlungen entspreche bereits dem hausinternen Regelwerk.

- 20.4 Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass es trotz der hausintern geregelten Abwicklung von Anzahlungen zu einer abweichenden Vorgehensweise gekommen war. Er wiederholte daher seine Empfehlung an das Finanzministerium, Anzahlungen nur in Form von Teilzahlungen entsprechend den erbrachten Teilleistungen und den vollen Rechnungsbetrag damit erst nach Leistungserbringung zu zahlen.

Erhebung der KI-Anwendungen und KI-Projekte der überprüften Bundesministerien durch den RH

Erhobene KI-Anwendungen und KI-Projekte

- 21 Die überprüften Bundesministerien setzten KI unterschiedlich ein. Sie verwendeten KI für Bildverarbeitung, Schulungszwecke, Recherche und Analyse, Übersetzungstätigkeiten, in der Software-Entwicklung, bei prädiktiver Analyse und Risikobewertungen, Datenerfassungen und Datenauswertungen.

Der RH erhob in den überprüften Bundesministerien und in der BRZ GmbH die KI-Anwendungen und -Projekte, die sie bereits im Einsatz hatten, die in Umsetzung waren oder eine Machbarkeitsüberprüfung (Proof of Concept) durchliefen. Mangels einer einheitlichen Definition für KI (**TZ 2**) in der österreichischen Bundesverwaltung übermittelten die überprüften Stellen Daten über jene IT-Systeme, die nach ihrer Auffassung als KI zu klassifizieren waren. Standardsoftware mit KI-Unterstützung (z.B. MS Office-Produkte) berücksichtigte der RH in dieser Erhebung nicht.

Die folgende Tabelle zeigt die von den überprüften Bundesministerien gemeldeten KI-Anwendungen und -Projekte:

Tabelle 9: KI-Anwendungen und -Projekte in der Bundesverwaltung; Erhebung durch den RH, Stand Juni 2024

	Bundeskanzleramt (davon Digitalisierungssektion)	Finanz- ministerium	Klimaschutz- ministerium	BMKÖS	Summe
	Anzahl				
produktiv	3 (1)	9	1	0	13
in Umsetzung	0 (0)	7	1	0	8
Proof of Concept	3 (0)	10	0	1	14
Summe	6 (1)	26	2	1	35

Quellen: BKA; BMF; BMK; BMKÖS

Die vier überprüften Bundesministerien meldeten insgesamt 35 KI-Anwendungen und -Projekte (Stand Juni 2024)⁴⁶, davon waren 13 produktiv, acht in Umsetzung und 14 im Status Proof of Concept.

Die BRZ GmbH hatte mit Stand Juni 2024 noch keine KI-Software oder IT-Services mit KI-Funktionalität im Einsatz,⁴⁷ plante bzw. startete jedoch bereits KI-Projekte. Diese Projekte sollten Technologien erproben und Wissen für den Einsatz und das Design von KI aufbauen.

Zudem konnte frei zugängliche KI in Form von Chatbots oder Sprachübersetzern an den einzelnen IT-Arbeitsplätzen in den Bundesministerien bzw. in der BRZ GmbH in unterschiedlichem Umfang genutzt werden (TZ 16).

Beurteilung der Anwendungsbeschreibungen

- 22.1 (1) Die öffentliche Verwaltung trägt eine besondere Verantwortung beim Einsatz von KI, da sie über umfangreiche (personenbezogene) Daten verfügt, zu deren Schutz sie verpflichtet ist. Der Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“ wies darüber hinaus auf weitere Risiken hin, die beim Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung auftreten konnten. So besteht z.B. die Gefahr von Vertrauens- und Akzeptanzproblemen der Bürgerinnen und Bürger durch mangelhafte Rechenschaftspflichten, Transparenz und Nachvollziehbarkeit beim Einsatz von KI-Systemen.

⁴⁶ Mit Stand Dezember 2023 wies die von der BRZ GmbH durchgeführte KI-Erhebung 17 KI-Services in der gesamten Bundesverwaltung aus (TZ 20).

⁴⁷ KI-Funktionalitäten im Rahmen bestehender, zugekaufter Software-Produkte und Web-Services wurden nicht erhoben.

Der 2024 erlassene AI Act beinhaltet vertrauensschaffende Prinzipien auf Grundlage eines risikobasierten Ansatzes für die Bewertung von KI-Anwendungen über ihren gesamten Entwicklungs- und Betriebs- bzw. Lebenszyklus hinweg (TZ 4). Für einen strukturierten konkreten Handlungsrahmen zur Entwicklung und zum Einsatz von KI existierten erste Angebote auf dem Gebiet der Standardisierung⁴⁸ und Zertifizierung⁴⁹. Auf EU-Ebene wurde ebenfalls eine Harmonisierung bzw. Standardisierung durch Normungsaufträge der Europäischen Kommission angestrebt.

Der RH beurteilte daher die KI-Anwendungen und -Projekte auf Basis folgender Kriterien:

- (A) Berücksichtigung des vom BMKÖS im Oktober 2023 veröffentlichten Leitfadens „Digitale Verwaltung und Ethik“.
- (B) KI-spezifische Risikoklassifikation: Dokumentation einer KI-spezifischen Risikobewertung bzw. -klassifizierung (wie etwa im AI Act).
- (C) KI-spezifisches Entwicklungs- bzw. Lebenszyklusmodell: Dieses kann u.a. eine sichere Entwicklung, eine geeignete Modellierung, ein entsprechendes Datenmanagement und ausreichende Testung, eine Modellüberwachung und -pflege, ein Störungsmanagement und eine Update-Strategie umfassen.
- (D) KI-spezifische Zertifizierung bzw. Standards: Normen und Standards können einen Beitrag zu den Anforderungen an die KI und zur Strukturierung der Technologielandschaft leisten. Eine Zertifizierung bestätigt die Erfüllung bestimmter Anforderungen (z.B. technische Standards).

(2) Der RH gab den überprüften Bundesministerien zur einheitlichen Darstellung und besseren Übersicht eine Struktur für Anwendungsbeschreibungen vor. Das Finanzministerium fasste seine 26 KI-Anwendungen und -Projekte in elf Anwendungsbeschreibungen zusammen. Die anderen Bundesministerien stellten Informationen zu ihren KI-Anwendungen und -Projekten ebenfalls in Anwendungsbeschreibungen zur Verfügung: das Bundeskanzleramt in fünf Anwendungsbeschreibungen, das Klimaschutzministerium in zwei sowie das BMKÖS und die Digitalisierungssektion in je einer. Damit ergaben sich in Summe 20 Anwendungsbeschreibungen, deren Inhalt die folgenden Tabellen je Bundesministerium zusammenfassen.

⁴⁸ z.B. von der International Organization for Standardization die ISO-Normen ISO/IEC 24027, ISO/IEC 24028 oder ISO/IEC 24029; <https://www.iso.org> (abgerufen am 25. September 2024); oder vom Deutschen Institut für Normierung mit Schwerpunkten wie Sicherheit, Prüfung und Zertifizierung, Mobilität u.a. in DIN EN ISO/IEC 8183, DIN/TS 92004

⁴⁹ z.B. vom TÜV AUSTRIA; <https://www.tuv.at/trusted-ai-by-tuev-austria/> (abgerufen am 25. September 2024)

(a) Das Bundeskanzleramt setzte neben einem Projekt zur besseren Aufbereitung von Schulungsunterlagen KI zur Bildverarbeitung ein. Es berücksichtigte in zwei Fällen den „Leitfaden Digitale Verwaltung und Ethik“.

Tabelle 10: Fünf Anwendungsbeschreibungen Bundeskanzleramt

Merkmal	KI-Anwendungen				
	1 Bildoptimierung	2 Gebäude- Klassifizierung	3 Gesichts- detektion	4 GPT Compliance & Governance	5 PM-SAP Schulungs- unterlagen
Kurzbeschreibung	unterstützt die Digitalisierung von Bildbeständen, um die qualitativ beste Aufnahme zu erkennen	kategorisiert Gebäude anhand von Fotos	unterstützt die Gesichtserkennung bei der Digitalisierung von Bildbeständen	dient der Beurteilung des Einsatzes der Compliance, der Governance, des Use Cases und der Kosten	unterstützt bei komplexen Fragestellungen zu übergreifenden Themen im Rahmen von PM-SAP-Schulungsunterlagen
Status	produktiv	Proof of Concept	produktiv	Proof of Concept	Proof of Concept
Anwendungsbereich	IT-Verfahren Datenmanagementportal BKA	nicht im Einsatz	IT-Verfahren Datenmanagementportal BKA	nicht im Einsatz	Personalmanagement des Bundes (PM-SAP)/Schulungsunterlagen
KI-Modell/ KI-Technologie	Image Quality Assessment auf Basis eines Machine Learning Modells	Deep Learning	Machine Learning	generative KI	geeignetes KI-Modell wird im Rahmen des Proof of Concept erarbeitet
Kriterien					
(A) Berücksichtigung Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“	nein	nein	nein	ja	ja
(B) KI-spezifische Risikoklassifikation	minimales Risiko	minimales Risiko	minimales Risiko	minimales Risiko	minimales Risiko
(C) KI-spezifisches Entwicklungs- bzw. Lebenszyklusmodell	nein	nein	nein	nicht anwendbar	nicht anwendbar
(D) KI-spezifische Zertifizierungen bzw. Standards	keine	keine	keine	keine	keine

Quelle: BKA

Die seit 1. Mai dem Bundeskanzleramt zugehörige Digitalisierungssektion wies eine Anwendung aus; diese diene der Förderoptimierung für Unternehmen:

Tabelle 11: Eine Anwendungsbeschreibung Digitalisierungssektion

Merkmale	KI-Anwendung: Grants4Companies
Kurzbeschreibung	zeigt einem am Unternehmensserviceportal angemeldeten Unternehmen jene Förderungen an, die potenziell für das Unternehmen in Betracht kommen
Status	produktiv
Anwendungsbereich	Unternehmensserviceportal
KI-Modell/-Technologie	symbolische KI
Kriterien	
(A) Berücksichtigung Leitfadens „Digitale Verwaltung und Ethik“	nein
(B) KI-spezifische Risikoklassifikation	minimales Risiko
(C) KI-spezifisches Entwicklungs- bzw. Lebenszyklusmodell	nein
(D) KI-spezifische Zertifizierungen bzw. Standards	keine (aber Einsatz standardisierter (KI-)Programmiersprachen)

Quelle: BKA, Digitalisierungssektion

(b) Das Finanzministerium setzte KI insbesondere im Bereich der Predictive Analytics ein; es wies mit 26 Anwendungen in elf Anwendungsbeschreibungen im Vergleich zu den anderen überprüften Bundesministerien die meisten KI-Anwendungen aus:

Tabelle 12: Elf Anwendungsbeschreibungen Finanzministerium

Merkmal	KI-Anwendungen				
	1 Antwortvorschläge für elektronische Eingangspost	2 Klassifizierung von elektronischer Eingangspost	3 Voicebot	4 KI-generierte Bandansagen	5 Chatbot – Verbesserung der Antworten
Kurzbeschreibung	Erstellung von Antwortvorschlägen für eingehende E-Mails; dabei werden Informationen extrahiert und z.B. Datenbankabfragen durchgeführt	zielgerichtetes Routing von eingehenden E-Mails, durch Erkennen von Inhalt und Sinn der E-Mails	basierend auf der Chatbot-Technologie soll ein Voicebot für einfache Fragen am Telefon eingesetzt werden	Bandansagen am Telefon sollen durch KI-generierte Ansagen ersetzt werden	soll Antworten verbessern, indem eine höhere Anzahl an Fragenbeispielen generiert wird als bei der bestehenden Lösung
Status	Proof of Concept	Proof of Concept	Proof of Concept	in Umsetzung	in Umsetzung
Anwendungsbereich	Contact Center Management-Software	Contact Center Management-Software	Telefonsystem, Chatbot-System	noch auszuwählendes Standardprodukt	Chatbot Redaktionssystem
KI-Modell/ KI-Technologie	Mischung aus regelbasierten Ansätzen und Machine Learning	Mischung aus regelbasierten Ansätzen und Machine Learning	Large Language Model	noch nicht festgelegt	Large Language Model
Kriterien					
(A) Berücksichtigung Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“	nein	nein	nein	nein	nein
(B) KI-spezifische Risikoklassifikation	minimales Risiko	minimales Risiko	minimales Risiko	noch nicht klassifiziert	noch nicht klassifiziert
(C) KI-spezifisches Entwicklungs- bzw. Lebenszyklusmodell	nein	nein	nein	noch nicht festgelegt	noch nicht festgelegt
(D) KI-spezifische Zertifizierungen bzw. Standards	keine	keine	keine	noch nicht festgelegt	noch nicht festgelegt

Merkmal	KI-Anwendungen					
	6 Daten-Analyse und Informations-System	7 Familienbeihilfe FABIAN – Übersetzungskomponente	8 Software-Entwicklung in MOD IT	9 Predictive Analytics (Batch Anwendungen)	10 Predictive Analytics (Generative KI)	11 Predictive Analytics Realtime
Kurzbeschreibung	Bereitstellung einer durchgängigen IT-Unterstützung in der Strafrechtspflege	im IT-Verfahren der Familienbeihilfe können diverse Nachweise auch fremdsprachlich eingebracht werden; die Übersetzung soll mithilfe von KI ermöglicht werden	Unterstützung in der Software-Entwicklung	Anwendung als Basis für alle Predictive-Analytics-Projekte des Finanzministeriums, z.B. Umsatzsteuerkarusellbetrug oder Analysen zu Beamtenpensionsprognosen	allgemeine Analyse von Daten, die mit klassischen Methoden schwer bzw. nicht auswertbar sind	Einsatz in Echtzeit-Risikobewertungen, z.B. bei Arbeitnehmerveranlagungen
Status	produktiv	Proof of Concept	Proof of Concept	produktiv	Proof of Concept	produktiv
Anwendungsbereich	Strafrechtspflege (z.B. Finanzstrafrecht)	Familienbeihilfeninformation	Software-Entwicklung	Analyse-Plattform	IT-Verfahren Predictive Analytics	IT-Verfahren Predictive Analytics
KI-Modell/ KI-Technologie	Machine Learning, Heuristiken	Open Source KI für Übersetzungsaufgaben	vortrainiertes Modell – generative KI	Analyse-Plattform mit Standardalgorithmen aus dem Bereich KI	Large Language Model	Supervised Learning
Kriterien						
(A) Berücksichtigung Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“	nein	nein	ja	ja	ja	ja
(B) KI-spezifische Risikoklassifikation	minimales Risiko	keine Risikoklassifizierung durchgeführt	minimales Risiko	keine Risikoklassifizierung durchgeführt	keine Risikoklassifizierung durchgeführt	keine Risikoklassifizierung durchgeführt
(C) KI-spezifisches Entwicklungs- bzw. Lebenszyklusmodell	nein	nein	ja	ja	ja	ja
(D) KI-spezifische Zertifizierungen bzw. Standards	keine	keine	keine	keine	keine	keine

Quelle: BMF

(c) Das Klimaschutzministerium meldete zwei KI-Anwendungen zu den Themen Klimabonus und brachliegende Flächen:

Tabelle 13: Zwei Anwendungsbeschreibungen Klimaschutzministerium

Merkmal	KI-Anwendungen	
	1 Erfassung von Ausweisdaten für Auskünfte zum Klimabonus	2 ArGoSAT
Kurzbeschreibung	die Wartezeiten bei der Hotline zur Abwicklung des Klimabonus 2023 sollen durch eine KI-gestützte Ausweisdatenerfassung inklusive Feststellung der individuellen Anspruchsberechtigung verkürzt werden	Brachflächen aus Geodaten, Satelliten- und Luftbildern sollen bundesweit flächendeckend extrahiert und auf einer Web-Plattform veröffentlicht werden
Status	produktiv	in Umsetzung
Anwendungsbereich	IT-Verfahren Klimabonus	Web-Anwendung, die potenzielle Brachflächen in einer Österreichkarte visualisiert
KI-Modell/ KI-Technologie	Machine Learning, neuronales Netzwerk	tiefes, neuronales Netz unter Einsatz von Deep Learning
Kriterien		
(A) Berücksichtigung Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“	nein (Anwendung datiert vor Veröffentlichung des Leitfadens)	ja
(B) KI-spezifische Risikoklassifikation	minimales Risiko	minimales Risiko
(C) KI-spezifisches Entwicklungs- bzw. Lebenszyklusmodell	nein	ja
(D) KI-spezifische Zertifizierungen bzw. Standards	keine	keine

Quelle: BMK

(d) Das BMKÖS startete Anfang 2024 in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das KI-Projekt „Ressort-Chatbot zur erleichterten Informationsbeschaffung“:

Tabelle 14: Eine Anwendungsbeschreibung BMKÖS

Merkmale	KI-Anwendung Chatbot
Kurzbeschreibung	einfachere Informationsbeschaffung durch Automatisierung von Routinetätigkeiten
Status	Proof of Concept
Anwendungsbereich	interne Informationsbeschaffung
KI-Modell/-Technologie	Large Language Model
Kriterien	
(A) Berücksichtigung Leitfadens „Digitale Verwaltung und Ethik“	ja
(B) KI-spezifische Risikoklassifikation	minimales Risiko
(C) KI-spezifisches Entwicklungs- bzw. Lebenszyklusmodell	nein
(D) KI-spezifische Zertifizierungen bzw. Standards	keine

Quelle: BMKÖS

(3) Tabelle 15 zeigt – auf Basis der Anwendungsbeschreibungen –, wie viele der mitgeteilten KI-Anwendungen die KI-spezifischen Kriterien erfüllten:

Tabelle 15: Erfüllung von KI-spezifischen Kriterien der Anwendungen und Projekte (gemäß Anwendungsbeschreibungen)

Status Anwendungen	KI-spezifische Risikoklassifikation (ausgearbeitet)	KI-spezifisches Entwicklungs- bzw. Lebenszyklusmodell	Einsatz von KI-spezifischen Zertifizierungen bzw. Standards	Berücksichtigung Leitfadens „Digitale Verwaltung und Ethik“
produktiv	0	2	0	2
in Umsetzung	0	1	0	1
Proof of Concept	1	2	0	5

Quellen: BKA; BMF; BMK; BMKÖS

Zusammenfassend wiesen die Anwendungsbeschreibungen damit nur teilweise eine Erfüllung der KI-spezifischen Kriterien aus.

22.2 Die überprüften Bundesministerien stellten dem RH insgesamt 20 Anwendungsbeschreibungen zur Verfügung. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Anwendungsbeschreibungen mit bereits produktiven KI-Anwendungen bzw. laufenden KI-Projekten (in Umsetzung bzw. Status Proof of Concept) nur teilweise die Erfüllung von KI-spezifischen Kriterien auswiesen. In den Anwendungsbeschreibungen war

- nur in einer eine schriftlich ausgearbeitete KI-spezifische Risikoklassifikation angeführt,
- nur in fünf der Einsatz eines KI-spezifischen Entwicklungs- bzw. Lebenszyklusmodells,
- in keiner die Anwendung von KI-spezifischen Zertifizierungen bzw. Standards und
- nur in acht die Berücksichtigung des vom BMKÖS entwickelten Leitfadens „Digitale Verwaltung und Ethik“.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, für die Projektierung bzw. Implementierung von KI-Anwendungen die Entwicklung eines Standardvorgehens voranzutreiben sowie Kooperationen zu fördern. Hierbei sollte auf KI-spezifische Risikoklassifikationen, auf die Etablierung KI-spezifischer Zertifizierungen bzw. Standards, die Anwendung KI-spezifischer Entwicklungs- bzw. Lebenszyklusmodelle sowie die Umsetzung vertrauensschaffender Prinzipien besonders geachtet werden.

22.3 Das Bundeskanzleramt wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die besagten KI-spezifischen Standards, Zertifizierungen und Normen teilweise erst entwickelt würden. Die Sektion VII im Bundeskanzleramt verfolge diese Entwicklungen aktiv mit, um andere Ressorts rechtzeitig über Neuerungen zu informieren.

Schlussempfehlungen

23 Zusammenfassend empfahl der RH

- dem Bundeskanzleramt (**BKA**),
- dem Bundesministerium für Finanzen (**BMF**),
- dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (**BMIMI**),
- dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (**BMWKMS**)
- und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**BRZ GmbH**):

	BKA	BMF	BMIMI	BMWKMS	BRZ GmbH
(1) Maßnahmen für eine einheitliche Auslegung des an die Definition von „KI-Systemen“ anknüpfenden Anwendungsbereichs des AI Acts wären zu setzen. In Abstimmung mit den Aktivitäten auf EU-Ebene wären dazu ein einheitliches Begriffsverständnis sowie ein gemeinsames Klassifizierungsschema zu erarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. (<u>TZ 2</u>)	X	X	X	X	
(2) Die Ministerien und die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollten sich auf die Anforderungen des AI Acts – insbesondere KI-Kompetenz, Risiko- und Qualitätsmanagement, Dokumentationspflichten, Transparenzpflichten, Ausschluss verbotener Praktiken – rechtzeitig vorbereiten, um die Verpflichtungen ab deren Geltungszeitpunkt erfüllen zu können. Dazu sollte auch eine intensive Koordinierung der Maßnahmen stattfinden, um Doppelgleisigkeiten und uneinheitliche Risikobeurteilungen zu vermeiden. (<u>TZ 4</u>)	X	X	X	X	X
(3) Bereits bei der Konzeption der Behördenstruktur und bei der Vorbereitung einer entsprechenden Regierungsvorlage zur Festlegung der national zuständigen Behörden wäre Vorsorge für die gesamtstaatliche Koordinierung bei der Aufgabenerfüllung zu treffen. Beispielsweise wären eine klare Abgrenzung von Zuständigkeiten vorzusehen, Berichts- und Konsultationsmechanismen sowie die Definition von Abstimmungsprozessen. (<u>TZ 5</u>)	X				

	BKA	BMF	BMIMI	BMWKMS	BRZ GmbH
(4) Bei der Abwicklung des KI-Umsetzungsplans 2024 sowie bei zukünftigen Weiterentwicklungen der nationalen KI-Strategie wäre aufbauend auf den Zielen und Maßnahmen der nationalen KI-Strategie von den zuständigen Bundesministerien einzufordern, dass sie ambitionierte, konkrete, messbare Maßnahmen und auch die notwendigen Kriterien für die Umsetzung (insbesondere Kostenabschätzungen, Schwerpunkte, zeitliche Meilensteine) festlegen. Die von den Bundesministerien gemeldeten Einzelmaßnahmen sollten koordiniert werden, um eine abgestimmte gesamtstaatliche Vorgehensweise, die Ausrichtung auf die übergeordneten gemeinsamen Ziele der KI-Strategie und die verbindliche Umsetzung zu gewährleisten. (TZ 6)	X		X		
(5) Die ressortübergreifenden Projekte und Vorhaben zu Künstlicher Intelligenz (KI) (z.B. Kennzeichnungspflicht, KI-Landkarte) wären in den KI-Umsetzungsplan 2024 einzubinden sowie in zukünftige Weiterentwicklungen der nationalen KI-Strategie aufzunehmen, um den Überblick zu erleichtern und ein einheitliches Monitoring zu gewährleisten. (TZ 6)	X		X		
(6) Der Austausch mit den Ländern zum Einsatz von KI in der Verwaltung wäre zu vertiefen und die Länder wären bei strategischen Entscheidungen miteinzubeziehen. Gebietskörperschaftenübergreifende, gemeinsame Strukturen – z.B. im Rahmen der E-Government-Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden –, Standards und Lösungen wären anzustreben, um Synergien nutzen und Doppelgleisigkeiten vermeiden zu können. (TZ 6)	X		X		
(7) Im KI-Umsetzungsplan 2024 wären Angaben zum Budget bzw. zum finanziellen Rahmen der Investitionen darzustellen. (TZ 7)	X		X		
(8) Der Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“ wäre nach seiner Aktualisierung – mit Unterstützung und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur – in den Ministerrat einzubringen. Dort wäre auf einen Beschluss hinzuwirken, wonach die Bundesministerien sich verpflichten, die Grundsätze vertrauenswürdiger KI einzuhalten und umzusetzen. (TZ 8, TZ 14)	X				

	BKA	BMF	BMIMI	BMWKMS	BRZ GmbH
(9) Die im Projekt FAIR-AI erzielten Ergebnisse zur Gestaltung vertrauenswürdiger KI wären jeweils für den Wirkungsbereich der Bundesministerien ein- und umzusetzen. <u>(TZ 8)</u>	X	X	X	X	
(10) Die Behandlung von KI-Themen wäre im jeweiligen Wirkungsbereich so zu organisieren, dass ressortinterne Kompetenzen möglichst gebündelt und Synergien genutzt werden. <u>(TZ 9)</u>	X	X	X	X	
(11) Rahmenbedingungen im Sinne eines modernen Personalmanagements (insbesondere Personalrekrutierung) wären zu schaffen, um geeignetes Personal mit den nötigen Fachkenntnissen für die Bewältigung von KI-Aufgaben in der Bundesverwaltung gewinnen zu können. <u>(TZ 11)</u>	X	X	X	X	
(12) Die Aus- und Weiterbildung der mit KI befassten Bediensteten (Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) wäre weiter zu intensivieren; die Maßnahmen auf diesem Gebiet wären laufend an neue Anforderungen (z.B. aus dem AI Act) aufgrund der dynamischen Entwicklungen von KI anzupassen. <u>(TZ 11)</u>	X	X	X	X	
(13) Die Kosten für KI wären insbesondere im Hinblick auf die steigende Bedeutung von KI soweit wie möglich gesondert zu erfassen und ihre Entwicklung wäre laufend zu beobachten. <u>(TZ 12)</u>	X	X	X	X	
(14) Zukünftige relevante Entwicklungen im Bereich KI wären zur Diskussion in das AI Policy Forum einzubringen. <u>(TZ 13)</u>	X		X		
(15) In den interministeriellen Koordinationsgremien zum Bereich KI wäre aktiv mitzuwirken und damit der Austausch und die Vernetzung von Kompetenzen, Wissen und Erfahrung über KI zu forcieren. <u>(TZ 13)</u>	X	X	X	X	
(16) Ein geeignetes Monitoring zur Umsetzung des Aufbaus der im Leitfaden „Digitale Verwaltung und Ethik“ vorgeschlagenen Einrichtungen wäre einzuführen. <u>(TZ 14)</u>	X				
(17) Aufgaben und Zusammensetzungen von Gremien und Einrichtungen zu KI wären, soweit im Wirkungsbereich der Bundesministerien gelegen, im Hinblick auf die sehr dynamische Entwicklung in diesem Bereich regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. <u>(TZ 14)</u>	X		X		

	BKA	BMF	BMIMI	BMWKMS	BRZ GmbH
(18) Im Hinblick auf die dem Bundeskanzleramt zukommende Koordinationsaufgabe der gesamten Verwaltung des Bundes u.a. im Bereich der Informationstechnologie wäre eine ressortübergreifende Koordination für den Bereich KI verstärkt wahrzunehmen. Damit sollten Kompetenzzersplitterung, Doppelgleisigkeiten und mangelnde Effizienz der eingesetzten finanziellen Mittel möglichst verhindert und Synergien geschaffen werden. <u>(TZ 14)</u>	X				
(19) Für den Einsatz von KI wären strategische Grundlagen zu entwickeln. Dabei wären jedenfalls strategische Ziele zu definieren, zu denen geplante KI-Anwendungen beitragen sollen. Diese Ziele sollten im Einklang mit dem AI Act und den Zielen der nationalen KI-Strategie stehen. <u>(TZ 15)</u>	X	X	X	X	X
(20) Bei zukünftigen ressortübergreifenden Kompetenzverschiebungen wäre die ordnungsgemäße und nachvollziehbare Übergabe von Unterlagen und Informationen sicherzustellen, wenn einzelne Zuständigkeiten (wie im Falle der ressort-internen KI-Strategie) im abgebenden Bundesministerium verbleiben. <u>(TZ 15)</u>	X	X	X	X	
(21) Zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen im Dienstbetrieb wären verpflichtende Regelungen für Bedienstete zu erstellen, die auch Regelungen zur transparenten Kennzeichnung des Einsatzes von KI-Anwendungen sowie KI-generierter Inhalte umfassen. <u>(TZ 16)</u>	X		X	X	X
(22) Die Vorgaben zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen im Dienstbetrieb wären um Regelungen zur transparenten Kennzeichnung KI-generierter Inhalte zu ergänzen. <u>(TZ 16)</u>		X			
(23) Zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen im Dienstbetrieb wären Awareness-Schulungen verpflichtend durchzuführen. <u>(TZ 16)</u>	X		X	X	X
(24) In Abstimmung mit den anderen Bundesministerien wären verpflichtende Vorgaben für die Entwicklung von KI-basierten Anwendungen in der Bundesverwaltung auf Basis international anerkannter Standards und Normen festzulegen. Der Geltungsbereich der Vorgaben sollte KI-basierte Anwendungen umfassen, die intern oder durch externe Dienstleister entwickelt werden. <u>(TZ 17)</u>	X				

	BKA	BMF	BMIMI	BMWKMS	BRZ GmbH
(25) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Good Practices der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Entwicklung von KI-Anwendungen bei Kundenprojekten zum Einsatz kommen. <u>(TZ 17)</u>					X
(26) Aktivitäten zur Umsetzung der Maßnahmen der nationalen KI-Strategie wären (weiterhin) – insbesondere im Rahmen des KI-Umsetzungsplans 2024 – in den jeweiligen Wirkungsbereichen festzulegen und durchzuführen. <u>(TZ 18)</u>	X	X	X	X	
(27) Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen der nationalen KI-Strategie wären festzulegen. <u>(TZ 18)</u>		X			
(28) Die nationale Datenstrategie wäre rasch abzuschließen und dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Umsetzung der in der Datenstrategie festgelegten Maßnahmen wäre zu koordinieren und mit den strategischen Zielen und Maßnahmen im Bereich KI abzustimmen. <u>(TZ 19)</u>	X				
(29) Ressortspezifische Datenstrategien wären, trotz Verzögerungen bei der Erstellung der nationalen Datenstrategie, unter Berücksichtigung bereits bestehender ressortinterner strategischer Dokumente, etwa einer IT-Strategie, zu erarbeiten. <u>(TZ 19)</u>	X	X		X	
(30) Eine eigene Datenstrategie wäre zu entwickeln, da dies sowohl für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als auch im Hinblick auf die zukünftige Datennutzung, etwa für KI-Anwendungen, einen Mehrwert darstellt. <u>(TZ 19)</u>					X
(31) Auf Basis der vorliegenden bundesweiten KI-Erhebung wären weitere Maßnahmen zur Dokumentation des KI-Einsatzes zu setzen. Dies könnte z.B. auch durch eine Aktualisierung der Erhebung oder eine andere Form der Dokumentation (z.B. KI-Landkarte) erfolgen. <u>(TZ 20)</u>	X	X	X	X	
(32) Anzahlungen wären nur in Form von Teilzahlungen entsprechend den erbrachten Teilleistungen und der volle Rechnungsbetrag damit erst nach Leistungserbringung zu zahlen. <u>(TZ 20)</u>	X	X			

- (33) Für die Projektierung bzw. Implementierung von KI-Anwendungen wäre die Entwicklung eines Standardvorgehens voranzutreiben und wären Kooperationen zu fördern. Hierbei sollte auf KI-spezifische Risikoklassifikationen, die Etablierung KI-spezifischer Zertifizierungen bzw. Standards, die Anwendung KI-spezifischer Entwicklungs- bzw. Lebenszyklusmodelle sowie die Umsetzung vertrauensschaffender Prinzipien besonders geachtet werden. (TZ 22)

BA	BKA	BMF	BMIMI	BMWKMS	BRZ GmbH
	X				



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juni 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Tabelle A: Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

vom RH verwendete (Kurz-)Bezeichnung	Bezeichnung Langfassung
AI Act	Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz)
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. 189/1955 i.d.g.F.
Bundesabgabenordnung	Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben, BGBl. 194/1961 i.d.g.F.
Data Act	Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang (Datenverordnung)
Data Governance Act	Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Rechtsakt)
Digital Services Act	Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
Europarat-Rahmenübereinkommen	Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law vom 17. Mai 2024, CM(2024)52 final
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz	Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde, BGBl. I 97/2001 i.d.g.F.
KI-Haftungsrichtlinie	Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), COM(2022) 496 final
KommAustria-Gesetz	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), BGBl. I 32/2001 i.d.g.F.
Netz- und Informationssystem-sicherheitsgesetz	Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen, BGBl. I 111/2018 i.d.g.F.
OECD-Empfehlung	OECD, Recommendation of the Council on Artificial Intelligence, OECD/LEGAL/0449
Produkthaftungsrichtlinie	Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Umsetzung bis Dezember 2026)
Richtlinie über offene Daten	Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung)
Telekommunikationsgesetz 2021	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, BGBl. I 190/2021 i.d.g.F.
UNESCO-Empfehlung	UNESCO-Empfehlung zur Ethik der Künstlichen Intelligenz, Übersetzung der Deutschen UNESCO-Kommission e.V.
Urheberrechtsgesetz	Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte, BGBl. 111/1936 i.d.g.F.

Quellen: genannte Regelungen; RH

Anhang B

Tabelle B: Zuständigkeiten der überprüften Bundesministerien für die Umsetzung der Maßnahmen der KI-Strategie der Bundesregierung im Zeitraum 2021 bis 2024

Kapitel in KI-Strategie	Maßnahme	Zuständigkeit			
		BKA	BMF	BMK	BMKÖS
3.1	Österreich wird auf internationaler Ebene an der Entwicklung von Richtlinien und Regulierungen für den ethischen Einsatz von KI mitwirken, die europäischen KI-Ethikrichtlinien, Ethics by Design und Ethics in the Loop, ein menschenzentrierter Ansatz sowie der Schutz der Menschenwürde sind dabei die Eckpfeiler. Die Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Einhaltung des Völkerrechts und eine Verhinderung von dessen Aushöhlung, bildet ein weiteres Grundprinzip.	X ²			
3.1	Die Bundesregierung wird einen breiten, kontinuierlichen und offenen gesellschaftlichen Dialog über den Einsatz Künstlicher Intelligenz anregen und vorantreiben.			X	
3.2	Österreich wird auf internationaler Ebene an der Entwicklung von rechtlichen Standards für Design, Entwicklung und Anwendung von KI aktiv mitwirken. Bereits bestehende völkerrechtliche Standards, insbesondere im Bereich Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, bilden dabei die Basis.	X ²			
3.2	Die Bundesregierung wird die Ermöglichung von Reallaboren in strategischen Bereichen im Rahmen einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit prüfen.	X ²			
3.2	Die Bundesregierung wird die Kennzeichnungspflicht von KI-Systemen auf europäischer und nationaler Ebene vorantreiben.	X ²			
3.2	Die Bundesregierung wird die Voraussetzungen eines sicheren Einsatzes von KI-gestützten Diensten im öffentlichen Bereich und die damit einhergehenden datenschutzrechtlichen Fragen prüfen.	X ²			
3.3	Die Bundesregierung wird gemeinsam mit der Sozialpartnerschaft den Dialog zwischen Unternehmen und Beschäftigten für eine menschenzentrierte Ausgestaltung künftiger KI-gestützter Arbeitsplätze verstärken.			X	
3.3	Die Bundesregierung wird Gleichstellungspolitik in allen KI-Handlungsfeldern verfolgen, vor allem durch Förderprogramme, die die Erhöhung des Anteils am Talentepool für KI-Entwicklerinnen forcieren sowie Initiativen zur Vernetzung und zum Coaching für Frauen in der KI (etwa durch Mentoring-Programme) vorantreiben.	X ¹			
3.4	Die Bundesregierung wird die technische Normierung und Standardisierung von KI auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene vorantreiben.	X ²			
3.4	Die Bundesregierung wird gemeinsam mit europäischen und internationalen Partnern in den entsprechenden Foren die Standardisierung von KI-Anwendungen vorantreiben, damit so ein sicherer Rahmen für die Entwicklung, den Betrieb und die Nutzung von vertrauenswürdigen KI-Anwendungen geschaffen werden kann.	X ²			
3.5	Die Bundesregierung wird gemeinsam mit Expertinnen und Experten auf nationaler und europäischer Ebene Konzepte für eine Auditierung von KI-Systemen prüfen.	X ²			
3.5	Die Bundesregierung wird gemeinsam mit Expertinnen und Experten prüfen, inwieweit KI zur Verbesserung der Cyber-Sicherheit und der Bekämpfung von Cyberkriminalität unterstützend eingesetzt werden kann.	X ¹			

Kapitel in KI-Strategie	Maßnahme	Zuständigkeit			
		BKA	BMF	BMK	BMKÖS
3.6	Die Bundesregierung wird die Bewusstseinsbildung zu den Vor- und Nachteilen von KI-Systemen vorantreiben. Dafür soll ein wissenschaftlich fundierter Diskurs unterstützt und zu einer Entmystifizierung von KI sowie einer realistischen Einschätzung ihrer Möglichkeiten und Gefahren beigetragen werden.	X ^{1,2}		X	
3.6	Die Bundesregierung wird umfassend informieren und der österreichischen Bevölkerung wissenschaftlich fundierte Informationen zu KI und deren Anwendungen über alle verfügbaren breitenwirksamen Informationskanäle einschließlich sozialer Medien und Videoplattformen zur Verfügung stellen.			X	
3.6	Die Bundesregierung wird systematisch erheben, welche internationalen Best-Practice-Beispiele für KI-Informationskampagnen existieren, und daraus genaue Zielsetzungen für nationale Maßnahmen ableiten.			X	
4.1	Die Bundesregierung wird den Aufbau eines sicheren Datenökosystems zum verantwortungsvollen Austausch von Daten für die Weiterentwicklung von KI-Systemen auf Basis ethischer Grundprinzipien und rechtlicher Grundlagen unterstützen und vorantreiben.	X ¹		X	
4.1	Die Bundesministerien streben die Erarbeitung von ressortspezifischen Datenstrategien an, die konkretisieren, welche Daten unter welchen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können.	X ^{1,2}			
4.1	Die Bundesregierung wird die Etablierung eines gemeinsamen Datenraumes vorantreiben, der Standards für das Zusammenführen von Daten in einer Dateninfrastruktur etabliert.	X ¹			
4.1	Die Bundesregierung wird die Schaffung eines rechtlichen und technischen Rahmens für Datenpartnerschaften zwischen Unternehmen, Forschung, Wissenschaft und Verwaltung prüfen, um damit die Attraktivität Österreichs als Wirtschafts- und Datenstandort zu fördern.	X ^{1,2}			
4.2	Die Bundesregierung strebt eine möglichst erfolgreiche Beteiligung Österreichs an KI-relevanten Aktivitäten im Europäischen Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizon Europe) sowie an den anwendungs- und diffusionsorientierten Aktivitäten von „Digital Europe“ an und anerkennt den engen Zusammenhang zwischen nationalen und europäischen Aktivitäten.	X ²			
4.2	Die Bundesregierung setzt sich zum Ziel, inter- und transdisziplinäre Forschungen und den aktiven gesellschaftlichen Diskurs auch im Bereich der KI voranzutreiben.	X ¹			
4.3	Die Bundesregierung wird aktiv an der Umsetzung des koordinierten Aktionsplans für Künstliche Intelligenz der EU mitarbeiten.	X ²			
4.3	Die Bundesregierung wird die Mitwirkung an KI-Referenztest- und Testeinrichtungen (TEFs) im Digital Europe Programm evaluieren und prüfen, ob und wie Testeinrichtungen in spezifischen Anwendungsbereichen (z.B. Automotive oder Landwirtschaft) in Österreich aufgebaut werden können. Die Bundesregierung strebt zudem an, sich aktiv am Euro-HPC Programm zu beteiligen und die strategische Planung einer HPC-Infrastruktur in Österreich voranzutreiben.	X ²			
4.3	Die Bundesregierung strebt die Errichtung einer interdisziplinären KI-Plattform an, die alle relevanten Akteurinnen und Akteure miteinander vernetzt. Diese Plattform sollte alle für das Thema KI relevanten Gruppen und Personen einbinden. Dies betrifft neben Wirtschaft und Wissenschaft auch die Kunst und die Verwaltung.	X ¹		X	
4.5	Die Bundesregierung wird weiterhin die bestmögliche Vernetzung zwischen Anbietern von KI-Lösungen und österreichischen Unternehmen vorantreiben.	X ^{1,2}			
4.6	Die Bundesregierung wird im Rahmen der öffentlichen Beschaffung von KI-Produkten und Dienstleistungen die Einhaltung der Kriterien vertrauenswürdiger KI verlangen.	X ¹			

Kapitel in KI-Strategie	Maßnahme	Zuständigkeit			
		BKA	BMF	BMK	BMKÖS
4.7	Um einen sicheren Einsatz von KI in der Verwaltung zu ermöglichen, werden, unter Berücksichtigung von Nachvollziehbarkeit und Transparenz KI-basierter Entscheidungen, die entsprechenden verwaltungsgesetzlichen Grundlagen evaluiert.	X ^{1, 2}			
4.7	Die Bundesregierung schafft Strukturen und Prozesse, um Leitlinien für einen Einsatz von KI in der Verwaltung im Einklang mit den Grundrechten zu definieren.	X ^{1, 2}			
4.7	Die Bundesregierung strebt die Evaluierung von Verwaltungsprozessen im Hinblick auf deren KI-Tauglichkeit mit dem Ziel an, die Effizienz, Qualität und Treffsicherheit ihrer Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.	X ^{1, 2}			
4.7	Die Bundesregierung wird die Bereitstellung und Weiterverwendung von offenen und nicht personenbezogenen Verwaltungsdaten weiter ausbauen. Dazu zählt eine rasche und effiziente Umsetzung der Open Data und PSI-Richtlinie der Europäischen Union auf nationaler Ebene, die auch die Verfügbarkeit von dynamischen Daten erhöhen wird, die einen Grundstein für Entwicklungen in Bereichen wie etwa Big Data oder KI legen.	X ^{1, 2}			
4.7	Die Bundesregierung strebt eine Erweiterung der Aus- und Weiterbildungsmodelle von öffentlich Bediensteten im Bereich der Digitalen Kompetenz an. Zielgruppenspezifische Ausbildungsprogramme, welche verstärkt auch IT-Kompetenzen umfassen, sollen den öffentlich Bediensteten die notwendigen KI-relevanten Kompetenzen vermitteln.	X ¹			X

HPC = High Performance Computing

Quellen: KI-Strategie der Bundesregierung 2021; BKA; BMF; BMK; BMKÖS

¹ Angabe des BKA vom Mai 2024

² Angabe der Digitalisierungssektion vom Juli 2024

Anhang C

Ressortverantwortliche

Tabelle C: Bundeskanzleramt

Bundesministeriengesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister
–	Bundeskanzleramt	bis 11. Oktober 2021: Sebastian Kurz 11. Oktober 2021 bis 6. Dezember 2021: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M. 6. Dezember 2021 bis 3. März 2025: Karl Nehammer, MSc ab 3. März 2025: Dr. Christian Stocker

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle D: Finanzministerium

Bundesministeriengesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister
–	Bundesministerium für Finanzen	bis 6. Dezember 2021: Mag. Gernot Blümel, MBA 6. Dezember 2021 bis 20. November 2024: Dr. Magnus Brunner, LL.M. 20. November 2024 bis 3. März 2025: DDr. Gunter Mayr ab 3. März 2025: Dr. Markus Marterbauer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle E: Klimaschutzministerium und Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Bundesministeriengesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
BGBI. I 8/2020	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Leonore Gewessler, BA 3. März 2025 bis 2. April 2025: Peter Hanke
BGBI. I 10/2025	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur	ab 2. April 2025: Peter Hanke

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle F: BMKÖS und BMWKMS

Bundesministeriengesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister
BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	29. Jänner 2020 bis 3. März 2025: Mag. Werner Kogler
		3. März 2025 bis 2. April 2025: Andreas Babler, Msc
BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	ab 2. April 2025: Andreas Babler, Msc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Anhang D

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH)

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dr. Maximilian Schnödl, MBA (20. Dezember 2017 bis 13. April 2021)

Dipl.-Ing. Michael Esterl (21. Juni 2021 bis 18. Juli 2022)

Dr. Manuel Zahrer (seit 18. Juli 2022)

Stellvertretung

Mag. Georg Schöppl (seit 20. Juni 2018)

Geschäftsführung

Mag. Markus Kaiser (1. Mai 2016 bis 31. Oktober 2021)

Ing. Roland Ledinger (seit 1. November 2021)

Mag.^a Christine Sumper-Billinger (seit 1. Februar 2007)

R
—
H

